

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 1988

Nr. 135 Fastenhirtenbrief 1988	59	Nr. 143 Todesfälle	62
Nr. 136 Misereor-Fastenaktion 1988	60	Nr. 144 Änderung der Beihilfeordnung für Priester	63
Nr. 137 38. KSA-Fasteninitiative 1988	61	Nr. 145 Neuauflage des deutschen Meßbuches	63
Nr. 138 Opfer der Kommunionkinder für die Diaspora	61	Nr. 146 Kirchliche Statistik 1987	63
Nr. 139 Erwachsenenfirmung 1988	62	Nr. 147 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	63
Nr. 140 Diözesan-Wallfahrten 1988	62	Nr. 148 Beglaubigungen	64
Nr. 141 Priesterexerzitien	62	Nr. 149 Änderungen im Schematismus	64
Nr. 142 Dienstinrichten	62	Nr. 150 Abzugeben	64

Nr. 135 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1988 (Sperrfrist bis 20. Februar 1988, 18 Uhr)

Liebe Mitchristen im Bistum Limburg!

Vater und Sohn, Mutter und Tochter, wir sagen das in einem Atemzug, und doch liegen oft Welten dazwischen. Muß das so sein? Das Alte Testament endet mit einer großen Verheißung. Der Prophet der Heilszeit »wird das Herz der Väter wieder den Söhnen zuwenden und das Herz der Söhne ihren Vätern...« (Maleachi 3,24). Ein letztes Wort, wie ein Vermächtnis! Die Väter und Söhne werden ausdrücklich genannt, aber selbstverständlich sind die Mütter und Töchter, die Großmütter und Großväter ebenso angesprochen. Das Wort richtet sich an uns alle. Es ist eine Gnade, ein Zeichen der Heilszeit, wenn sich die Herzen der Generationen einander zuwenden. In der Tat, werden Sie denken. Aber wie kann das gelingen? Ich weiß, diese Frage treibt viele von Ihnen um: in der Familie, in der Pfarrgemeinde, in den Verbänden. Ich möchte mit Ihnen darüber nachdenken. Dabei habe ich hier jetzt vor allem die Erwachsenen im Auge. An die Jugendlichen wende ich mich in einem eigenen Hirtenbrief, der in den Pfarreien und bei der Informations- und Öffentlichkeitsstelle des Bischöflichen Ordinariates (Roßmarkt 10, 6250 Limburg) zu haben ist.

I.

Zuwendung der Generationen zueinander – offenbar ist das schon damals nicht selbstverständlich gewesen. Der Prophet sagt nicht: »Das ist bei uns so, ich erlebe das hier in Israel.« Er sagt: »Dahin wird's kommen. Das ist ein Zeichen der Heilszeit. Noch sieht's anders aus.« Allerdings, werden wir sagen. Das Verhältnis der Generationen hat sich in unserer Gesellschaft und in der Kirche zugespitzt. Im Staffellauf der Generationen kommen die Älteren, die sich rüsten, den Stab weiterzugeben, in eine Situation, die sie bei ihrem eigenen Start kaum so erlebt haben. Es ist immer schon vorgekommen, daß Jüngere noch nicht in den Startlöchern waren und daß einer das Holz bei der Übergabe fallen ließ. Doch heute – so scheint es – stehen die Jüngeren ganz anderswo als dort, wo wir das Holz weitergeben möchten. Vor einigen Wochen feierte ein bekannter Mann seinen 50. Geburtstag. Es wurden einige Reden gehalten, und am Ende sprach der Jubilar selbst: »Ich habe in meinem Leben viel erreicht. Ich habe Erfolg gehabt im Beruf. Ich bin gesund geblieben. Es geht mir gut. Eins ist mir nicht gelungen: Den Glauben und die Werte, die für mich maßgebend sind, meinen Kindern weiterzugeben.« – Es wurde sehr still im Raum. Viele von Ihnen könnten so sprechen.

Wir, die in der Kirche Verantwortung tragen, sind oft ebenso ratlos.

Wie kommt es, daß das so ist? Haben die Eltern etwas falsch gemacht in der Erziehung? Waren sie nicht vorbildlich genug? Verstellt die Kirche, verstellen unsere Gemeinden, so wie sie sind, den Zugang zum Glauben? Fragen über Fragen. Wie finden wir Antwort?

II.

Kaum zu glauben: »Er wird das Herz der Väter wieder den Söhnen zuwenden und das Herz der Söhne ihren Vätern.« Vieles spricht heute dagegen. Mancher wird aus seiner Situation heraus sagen: »Da ist nichts mehr zu machen.« Wirklich nicht? Es muß nicht alles so bleiben, wie es ist. Gott läßt uns hoffen. Er selbst will die Wende herbeiführen, in uns und durch uns. Mit den Vätern und Müttern möchte er beginnen. Das ist ungewöhnlich genug. In der Regel denken und handeln wir anders: »Sollen die jungen Leute erst einmal an unsere Tür klopfen. Wir sind ja schließlich die Älteren.« Hier steht's umgekehrt: Die Wende beginnt bei den Älteren.

Wer sich darauf einläßt, muß versuchen, die jungen Leute in ihrer Situation zu verstehen.

- Sie wachsen heran in einer turbulenten Zeit mit tiefgreifenden wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Umbrüchen. Was sie in Familie, Schule und Kirche, im Freundeskreis oder bei der Arbeit erleben, ist kaum auf einen Nenner zu bringen. Einflußreiche Personen in Kultur und Politik, Publizistik und Sport geben in Wort und Tat zu erkennen, daß zentrale Werte menschlichen Zusammenlebens, wie Treue und Wahrhaftigkeit, für sie überholt sind. Wie sollen da die Jugendlichen zu einer Grundorientierung finden! Nicht selten sehen sie sich allein gelassen, erfahren die Welt der Erwachsenen als »fix und fertig« und sinnleer.
- Sie erleben ihre Ohnmacht gegenüber wichtigen Vorgängen und Forderungen in Staat und Gesellschaft. Sie können kaum Einfluß nehmen auf die Entscheidungen der Erwachsenen, aber die Folgen müssen sie tragen. Immer mehr resignieren, nehmen ihre Zuflucht zu Alkohol, Tabletten und Drogen.
- Die jungen Menschen lernen in unserer Gesellschaft wie von selbst das Verbrauchen, das Benutzen und Wegwerfen. Selbst ihre Freizeit wird zunehmend verplant und vermarktet. Zugleich wächst in ihnen die Sehnsucht nach dem, was mit Geld nicht zu haben ist: nach Freundschaft und Wärme, nach Verbundenheit mit der Natur, nach Gerechtigkeit und Frieden. Sie erleben sich hin und her gerissen zwischen Haben und Sein.

- Die Eltern sind oft beruflich so in Anspruch genommen, daß ihnen wenig Zeit bleibt, sich ihren Kindern zuzuwenden. Die Zahl der Jugendlichen, die aus gestörten Verhältnissen kommen, wächst. Sie erfahren wenig Vertrauen.

III.

Wir dürfen vor der Situation, in der Jugendliche heute aufwachsen, nicht die Augen verschließen. Sind wir nicht selbst ohnmächtig und überfordert? Viele Eltern tun ihr Bestes und müssen doch erleben, wie ihr Bemühen scheinbar wenig bewirkt. Was richten wir da aus mit dem Prophetenwort: »Er wird das Herz der Väter wieder den Söhnen zuwenden und das Herz der Söhne ihren Vätern.«? Das Wort läßt hoffen. Gott gibt uns nicht auf, weder die Jugendlichen noch die Erwachsenen. Es ist viel wert, wenn Eltern zu ihren Kindern, die eigene Wege gehen, Verbindung halten, in Verständnis und Versöhnungsbereitschaft die Tür öffnen und im Gespräch bleiben. Keine Frage: Es geht ums Herz. Haben wir Erwachsenen ein Herz für die Jugendlichen? Gerade in einer solch offenen, widersprüchlichen und zerrissenen Welt brauchen sie Menschen, die zu ihnen stehen, ohne sie zu bevormunden. Nicht billige Anpassung ist gefragt, sondern Standfestigkeit und Klarheit. Jugendliche wollen ein kritisches Gegenüber, um daran wachsen und reifen zu können. Sie brauchen Menschen, die sie herausfordern und ihnen Grenzen aufzeigen. Sie können von ihrem Alter her noch nicht die Mitte ihres Lebens gefunden haben. Es wäre schlimm, wenn sie schon alt wären und allzu ausgewogen. Sie wollen Neues entdecken, etwas ausprobieren, etwas riskieren.

- Jugendliche machen eigene Erfahrungen und haben Eigenes mitzuteilen. Erwachsene können von ihnen lernen. Statt auf sie einzureden, sollten wir hören. Statt sie sich selbst zu überlassen und sie abzuschreiben, sollten wir Konflikte austragen. Statt zu kontrollieren, sollten wir Vertrauen schenken. Wir müssen ihnen Freiräume für eigene Erfahrungen ermöglichen. In unseren Pfarr- und Jugendheimen sollten wir weniger Angst vor verschmierten Wänden haben als vor leeren Räumen.
- Die Fragen der Jugendlichen an die Kirche sind wesentlich Fragen an die Pfarrgemeinden. Können sie dort erleben, was Jesus gewollt hat? Finden sie Erwachsene, die ein offenes Ohr und noch mehr ein offenes Herz für sie haben? Welche Rolle spielen sie im Pfarrgemeinderat? Werden sie ernstgenommen, oder verfährt man nach dem Motto: »Kommt erst mal in unser Alter, ihr werdet euch die Hörner schon noch abstoßen.«? Welchen Einfluß hat der Jugendsprecher? Kommt es zu Gesprächen mit den Jugendlichen, auch wenn keine Konflikte vorliegen?
- Mit dem Jugendhirtenbrief könnten sich Gesprächskreise bilden zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.
- Das soziale Gewissen vieler Jugendlicher ist heute mehr geschärft und wacher als in meiner Jugend. Viele selbstlose Initiativen und Hilfsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Minderheiten und Notleidender gehen von Jugendlichen aus. Ihr Engagement für die sogenannte Dritte Welt, für Behinderte und für den Umweltschutz ist oft erstaunlich. Wie reagieren wir darauf? Sagen wir: »Das sind Spinner!«? Oder versuchen wir, mit ihnen die Zukunftsfragen der Menschheit anzugehen?
- Es gibt viele Menschen in der Jugendarbeit, die sich als redliche Dolmetscher in den Dienst der Verständigung stellen. Sie haben es nicht leicht. Oft werden sie aus der

Gemeinde mit Kritik überschüttet, gar als Brandstifter verdächtigt. Es wäre fatal, wenn wir Feuermelder mit Brandstiftern verwechselten.

Zuwendung der Herzen! Wir Erwachsenen sind aufgerufen, ein Bündnis *mit* den jungen Leuten zu schließen und nicht *gegen* sie. Wir sollten aufhören, die Spannungen von Jugend und Kirche und zwischen den Generationen nur zu beklagen. Es ist unsere Aufgabe, diese Spannungen fruchtbar zu machen. Unser Papst spricht von der »prophetischen Rolle« der Jugend in den Zukunftsfragen der Welt. Haben wir den Mut, jungen Menschen in unseren Gemeinden diese Rolle zuzugestehen!

Die Jugend ist in der Kirche unseres Jahrhunderts in vielen Bewegungen eine treibende Kraft gewesen. Sie hat ihre eigene Stimme, ihr eigenes Charisma, heilsam und unbedingt notwendig für das Ganze. Ahnen wir, was das für die Entwicklung der Kirche bedeutet, wenn sie heute immer weniger in der Kirche anzutreffen ist? Oft heißt es: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Vielleicht sollten wir den Satz umkehren: Wer die Zukunft hat, hat die Jugend! Leben wir die Zukunft, die uns in Christus geschenkt ist? Jugend und Kirche, das ist eine Frage der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche. Sie hängt ganz wesentlich daran, daß das Herz der Väter sich wieder den Söhnen zuwendet und das Herz der Söhne den Vätern. Gott möge unser Herz bewegen. Er segne uns: der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 1. Februar 1988

Az.: 202 D/88/01/1

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 136 Misereor-Fastenaktion 1988

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort »Unser tägliches Brot gib uns heute«. In der Informations- und Bildungsarbeit wird insbesondere das westafrikanische Land Kamerun behandelt. Im Mittelpunkt steht das Bemühen der Kirche und der kirchlichen Entwicklungsstellen, die Existenzmöglichkeiten auf dem Land zu sichern. Aus Kamerun kommt auch das neue Misereor-Hungertuch. Es interpretiert Bitten des Vaterunser aus afrikanischer Sicht.

Eröffnung in Limburg

Am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar, wird die diesjährige Misereor-Fastenaktion in Limburg im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Eine Delegation von drei kamerunischen Bischöfen unter Leitung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Erzbischof Christian Tumi, wird an der Eröffnung teilnehmen.

1. Fastensonntag in den Gemeinden (20./21. Februar)

- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '88 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste »Einstimmung« in die Thematik vermittelt.

- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates, des Rechenschaftsblattes (Innenseite der Zeitung) und dort, wo vorhanden, des Hungertuches aus Kamerun.
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 17. Februar beginnt, ist der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

4. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

Woche vor dem 5. Fastensonntag

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.
- Gemeindetag »Mehr von Afrika erfahren«. Die Gemeinde ist eingeladen, sich über Informationen, im Spiel, in der Meditation des Hungertuches, beim gemeinsamen Essen mit dem Thema der diesjährigen Fastenaktion auseinanderzusetzen.
- Aktion Brotzeit. Korn mahlen, Teig ansetzen, Brot backen und gemeinsam essen sind Elemente, das Leitwort der Fastenaktion zu durchdenken und zu erfahren.

5. Fastensonntag in den Gemeinden (19./20. März)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Dank, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor abzuführen ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '88 mit dem Themenschwerpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappen, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Das solidarische Fasten, zu dem Misereor erneut aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in der Werkmappe und in der Broschüre »Fasten für Gerechtigkeit« enthalten.

Nr. 137 38. KSA-Fasteninitiative 1988

Unter dem Leitwort »Weil wir leibhaftig glauben wollen...« wird die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, die Katholiken in allen deutschen Diözesen durch die österliche Bußzeit 1988 begleiten. Bei der diesjährigen Initiative geht es in erster Linie darum,

- die gegenwärtigen Probleme, Gefährdungen und Nöte der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, die auf mangelnde Achtung, Wahrung und fehlenden Schutz der Leiblichkeit und körperlichen Unversehrtheit des Menschen zurückzuführen sind, zu benennen;
- Menschsein in Leiblichkeit insbesondere durch Fasten, Umkehr, Buße und Erneuerung zu ermöglichen;
- zu Verantwortung, christlichem Wert- und Realitätsbewußtsein sowie zu einer bejahenden Lebensgestaltung (vgl. die noch fortdauernde Initiative »Wähle das Leben«) anzuleiten;
- die Misereor-Fastenaktion unter dem Leitwort »Unser tägliches Brot gib uns heute« mit vorzubereiten, zu ergänzen und zu vertiefen.

Die folgenden Handreichungen gehen allen Pfarrämtern in der Bundesrepublik unaufgefordert zu:

- *Werkheft »Weil wir leibhaftig glauben wollen...«*
Neben einem theoretisch orientierten Teil enthält das Werkheft eine Reihe ausgewählter Praxisbeiträge für die konkrete und zielgruppenspezifische Umsetzung der Anliegen in Gemeinde, Bildung und Schule.
- *Fastenzeitung »Ja – zu Leben, Leib und Liebe«*
Texte zu Gefährdungsvorbeugung, Lebensgestaltung und Besinnung werden von Aktionsvorschlägen, einem Fastengebet und dem KSA-Verzichtsaufruf ergänzt und sind vielfältig sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche einsetzbar.
- *Plakat »Fasten '88: Weil wir leibhaftig glauben wollen...«*
Das Plakat, das von dem Künstler Paul Reding gestaltet wurde, unterstützt das Leitwort dieser Fasteninitiative.

Die Pfarrämter werden gebeten, für die Zusendung der Handreichungen der KSA eine Spende von DM 10,- zu überweisen (davon entfallen DM 5,- auf die drei Einzelmedien und Versand, DM 5,- dienen der Unterstützung der Initiative, da sich die Initiative selbst tragen muß. Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn, Kto.-Nr. 15500200, BLZ 47260307, oder Darlehnskasse im Bistum Münster, Kto.-Nr. 4031000, BLZ 40060265 – Vermerk »KSA-Fasteninitiative 1988«).

Nr. 138 Opfer der Kommunionkinder für die Diaspora

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes besondere Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 59 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr gegeben werden können, bitten wir alle Pfarrer um Empfehlung des Erstkommunionopfers. Als Hilfe zur Vorbereitung und für die Durchführung des Opferganges verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. – Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk 06 zu überweisen.

Nr. 139 Erwachsenenfirmung 1988

Am Sonntag, 1. Mai 1988, 18.00 Uhr, wird Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in Frankfurt, St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Herr Dipl.-Theol. Peter B. Szuca und Herr Stadtvikar Ludwig Reichert vom Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Grundseelsorge, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Montag, 18. April, Donnerstag, 21. April, und Donnerstag, 28. April 1988, jeweils von 19 bis 22 Uhr, in der Gemeinde St. Ignatius, Konferenzraum, Gärtnerweg 60, 6000 Frankfurt 1. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis spätestens 25. März 1988 an das Katholische Bezirksamt, Abteilung Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 069/1501157.

Anmeldungen zur Firmung erbittet Herr Pfarrer Dr. Werner Brüning, Pfarramt St. Leonhard, Alte Mainzer Gasse 8, Tel.: 069/283103.

Sollten mehrere Firmbewerber aus den nördlichen Bezirken des Bistums kommen, kann für diese eine gesonderte Vorbereitung und Firmspendung im Raum Limburg angeboten werden. Interessenten mögen sich zunächst auch in Frankfurt melden.

Nr. 140 Diözesan-Wallfahrten 1988

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal sind für 1988 folgendermaßen festgelegt: Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, 26. Juni, mit Weihbischof Gerhard Pieschl.

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, 3. Juli, mit Bischof Franz Kamphaus.

Die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter werden gebeten, den Wallfahrts-Sonntag im Einzugsbereich der jeweiligen Wallfahrtsorte möglichst von anderen Terminen freizuhalten, um den Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wallfahrt zu erleichtern. In den Gemeinden und ihren Gruppen sollte darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet und mitgetragen werden kann.

Nr. 141 Priesterexerzitien

a) in der Abtei Grüssau in Bad Wimpfen

vom 29. Februar bis 4. März 1988

vom 7.–11. März 1988

vom 3.–7. Oktober 1988

vom 7.–11. November 1988

Thema: Christus nichts vorziehen – Im Anfang war das Wort
Leitung: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Beginn am ersten Tag: 18.00 Uhr; Schluß am Morgen des letzten Tages

Anmeldung: Gastpater der Abtei Grüssau, Postfach 160, 7107 Bad Wimpfen

b) im Priesterhaus Kevelaer

vom 22. Februar, 18.30 Uhr, bis 26. Februar 1988, mittags

Thema: »Seid so gesinnt, wie Christus Jesus« (Phil 2,5)

Leitung: P. Jakob Philippi SJ, Berlin

vom 24. Oktober, 18.30 Uhr, bis 28. Oktober 1988, mittags

Thema: »Zentraler Glaubensvollzug im Leben des Priesters«

Leiter: Prof. DDr. Anton Ziegenaus, Augsburg

Anmeldungen: Priesterhaus, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, Tel.: 02832/6031 oder 6032

Nr. 142 Dienstnachrichten

Mit Termin 28. Dezember 1987 wurde Herr Pfarrer Dieter Thon, Wetzlar, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Christ-König in Aßlar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen ernannt.

Mit Termin 1. Januar 1988 wurde Herr Pater Kurt Roters SSCC, Kloster Arnstein, Obernhof, bis auf weiteres zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Willibrord in Winden ernannt. (134)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Engelbert Held, Rotenhain, zum Dekan des Dekanates Rennerod ernannt. (161)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Hans-Martin Eckardt, Rennerod, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Rennerod ernannt. (161)

Mit Termin 10. Januar 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Karl Merz gemäß Kanon 524 C.I.C. die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhöhlzthal übertragen. (144, 145/88)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Klaus Schmidt, Idstein, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf und der Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn ernannt.

Mit Termin 1. Februar 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Edgar Behac gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Johannes d. T. in Usingen-Kransberg und St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach übertragen. (158, 159/79)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Albert Zell, Hilscheid, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Laurentius in Dernbach und Maria Empfängnis in Ebernhausen ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Franzwalter Nieten, Frankfurt am Main, bis zum 31. 8. 1988 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Antonius in Frankfurt am Main ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer P. Antonius Hoffmann OFM, Kelkheim, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien Dreifaltigkeit in Kelkheim-Fischbach und St. Matthäus in Kelkheim-Ruppertsheim ernannt.

Mit Termin 15. Januar 1988 wurde Frau Gemeindereferentin Birgid Jökel von St. Leonhard in Frankfurt am Main nach St. Ignatius in Frankfurt am Main versetzt. (57/56)

Mit Termin 1. März 1988 wird Herr Jugendbildungsreferent Detlef Kobold, Kath. Jugendamt Montabaur, als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Martin in Bad Ems und im Kath. Bezirksamt Rhein-Lahn eingesetzt. (147/133, 131)

Nr. 143 Todesfälle

Am 27. Dezember 1987 ist Herr Pfarrer Michael Heimel (S.C.B.) im Alter von 57 Jahren verstorben. (170, 171)

Am 10. 1. 1988 ist Herr Pfarrer i. R. Rudolf Meßmer (S.C.B.) im Alter von 77 Jahren verstorben. R.I.P. (217, 222)

Nr. 144 Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfeordnung für Priester vom 1. Juli 1986 (Amtsblatt 1986, S. 135–151) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in folgenden Teilbereichen geändert und neu gefaßt:

§ 3 Abschnitt VI

VI. Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Unterbringung in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie in Pflegeheimen

1. Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen kann neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen zu den Pflegekosten sowie den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung eine Beihilfe gewährt werden.

2. Die Beihilfe zu den Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Fällen nach Absatz 1 ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist, bei der bischöflichen Behörde zu beantragen.

3. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird von der bischöflichen Behörde nach den Bestimmungen der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte festgesetzt und direkt an den Beihilfeberechtigten ausgezahlt. Eine Bearbeitung und Auszahlung der Beihilfe durch die Beihilfeabrechnungsstelle der Diözese Limburg bei der Pax-Krankenkasse Köln entfällt.

§ 4 Nr. 2

2. Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), und bei dauernder Unterbringung in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten oder Pflegeheimen, wenn das Einkommen (Versorgungsbezüge, $\frac{1}{2}$ der Weihnachtzuwendung, Renten, Kapitalerträge und sonstige Einkommen) und die Regelbeihilfe nicht ausreichen, die Kosten der Unterbringung zuzüglich der Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse zu decken, erhöht sich der Bemessungssatz um bis zu 20 vom Hundert.

§ 6 Nr. 1

Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

Limburg, den 27. Januar 1988
Az.: 29 EA/88/01/1

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
– Verwaltungskammer –

Nr. 145 Neuauflage des deutschen Meßbuches

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung im Frühjahr 1987 die 2. Auflage des deutschen Meßbuches approbiert. Von der Gottesdienstkongregation wurde am 13. Juli 1987 die Konfirmierung ausgesprochen. Nach Abschluß des Druckes ist das deutsche Meßbuch nun als Neuauflage wieder lieferbar.

Für die Exemplare der 1. Auflage, die weiterhin verwendet werden kann, wird in Kürze im Format der großen und kleinen Ausgabe ein Faszikel erscheinen, der alle Nachträge enthält und über den Buchhandel zu beziehen ist.

Für den Kalender enthält das Meßbuch folgende Änderungen:

- | | | |
|---------------|---|--|
| 14. Februar | F | CYRILL, Mönch (869), und METHODIUS, Bischof (855), Glaubensboten bei den Slawen, Schutzpatrone Europas |
| 11. April | G | Stanislaus, Bischof von Krakau, Märtyrer (1079) |
| 11. Juli | F | BENEDIKT VON NURSIA, Vater des abendländischen Mönchtums (547), Schutzpatron Europas |
| 14. August | G | Maximilian Maria Kolbe, Ordenspriester, Märtyrer (1941) |
| 20. September | G | Andreas Kim Taegon, Priester, und Paul Chong Hasang und Gefährten, Märtyrer (1839–1866) |
| 15. Oktober | G | Theresia von Jesus (Avila), Ordensfrau, Kirchenlehrerin (1582) |

Nr. 146 Kirchliche Statistik 1987

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1987, der den Gemeinden des Bistums zugesandt ist, ist bis zum 8. Februar 1988 dem zuständigen Dekan zuzuleiten, der für einen fristgerechten Rücklauf der Erhebungsbogen an das Bischöfliche Ordinariat Sorge trägt.

Nr. 147 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am *zweiten Sonntag* in der Fastenzeit (28. Febr. 1988) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich, ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1988 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit« (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 148 Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften

Es besteht Veranlassung, erneut auf die diesbezüglichen Anordnungen im Amtsblatt 1979, S. 129 und 132, hinzuweisen.

Bei jeder Beglaubigung ist die Abschrift Wort für Wort sorgfältig mit dem Original zu vergleichen. Die Beglaubigung muß unterbleiben, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt abgeändert worden ist.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift muß sich die Person ausweisen und die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden leisten.

Den Beglaubigungen ist das Pfarramtssiegel beizudrücken. Zu Beglaubigungen ist nur der Pfarrer oder sein Vertreter im Amt (Pfarrverwalter, Vicarius substitutus) befugt.

Eine fehlerhafte Beglaubigung oder eine solche, die unter Überschreitung der Zuständigkeit erfolgt, kann als Amtspflichtverletzung angesehen werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Nr. 149 Änderungen im Schematismus

Seite 3 ist einzufügen:

Referent für die Aufgaben des Vorsitzenden der Unterkommission Jugend der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz:

Offermann, Ulrich, Dipl.-Theol.

Telefon 06431/295217

Seite 30:

Weiteres Mitglied im Diözesankirchensteuerrat: Wagner, Karl, 6250 Limburg 1, Roßmarkt 4

Seite 48:

Änderung der Telefonnummer von Stadtdekan Greef: 069/290787

Seite 56:

Änderung der Telefonnummer von P. Dr. Alois Stenzel SJ: 069/29897266

Seiten 56 u. 186:

Änderung der Telefonnummer des Franziska-Schervier-Altenpflegeheimes: 069/298970

Seiten 59 u. 198:

Änderung der Telefonnummer der Dienststelle von Krankenhauspfarrer Zaldivar: 069/3106-2926

Seiten 70 u. 225:

Bei August Thielemann, Pfarrer i. R., ist die neue Telefonnummer zu ergänzen: 069/704313

Seiten 81 u. 186:

Änderung der Telefonnummer von P. Jakob Nusko C.Ss.R.: 06174/1078

Seite 115:

Diakon Stollenwerk ist zu streichen.

Seiten 145 u. 184:

Unter Pfarrvikarie St. Martha, Niedernhausen-Engenhahn, einzusetzen: Diakon mit Zivilberuf: Stollenwerk, Peter, 6272 Niedernhausen-Engenhahn, Talstraße 17a

Seite 183:

Unter Geistliche im akademischen Lehramt zu streichen: Lohfink, Prof. Dr. Gerhard

Seite 187:

Unter Altenwohnstift »Augustinum« ist Diakon Stollenwerk zu streichen.

Seite 216:

Bei Professor Lohfink ist die Telefonnummer zu ergänzen: 089/792785

Seite 286:

Unter der Niederlassung der Oblaten (OMI) in Lahnstein zu streichen: Ferkinghoff, P. Bernhard

Nr. 150 Abzugeben

Gebrauchte Elektronenorgel zu verkaufen. Techn. Daten: Marke: Ahlborn-Orgel C 33, Baujahr 1965, Orgel mit 2 Manualen und Pedal, 2 freie Kombinationen, 6 Tonstrahler und 1 Baßtonstrahler, Gehäuse Eiché natur, mattiert, kpl. mit Bank. Preisvorstellung: DM 3000.

Kath. Pfarramt St. Bonifatius,
6470 Büdingen,
Gymnasiumstraße 24,
Tel. 06042/2360.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. März 1988

Nr. 151	Missa chrismatis	65	Nr. 157	Priesterexerzitien	66
Nr. 152	Bination an den drei österlichen Tagen	65	Nr. 158	Dienstnachrichten	66
Nr. 153	Zeit der Ostervigil	65	Nr. 159	Erwachsenentaufen, Rekonziliationen, Konversionen	66
Nr. 154	Gebetstag für die verfolgte Kirche	65	Nr. 160	Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg	66
Nr. 155	Wallfahrt nach Lourdes	65			
Nr. 156	Gottesdienste in fremden Diözesen	65			

Nr. 151 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 152 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

»Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.«

Nr. 153 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 152 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: »Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.«

Mit Rücksicht auf die im April wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, soll die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 154 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der diesjährige Gebetstag für die verfolgte Kirche wird am Sonntag vor Christi Himmelfahrt, dem 8. Mai 1988, begangen. Es soll besonders das Thema »Christen in der Sowjetunion zwischen Bedrängnis und Hoffnung« berücksichtigt werden. Eine Arbeitshilfe wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugehen.

Nr. 155 Wallfahrt nach Lourdes

Die diesjährige Wallfahrt nach Lourdes für Gesunde und Kranke aus den Diözesen Fulda, Limburg und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden findet vom 15. bis 21. Juni 1988 statt.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppen-seelsorge Tätigen sowie die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum erhalten ausführliche Informationen für die Empfehlung der Pilgerfahrt. Besonders alte Menschen, Langzeitkranke, Schwerkranke und Behinderte können zur Teilnahme eingeladen werden, da sie von Ärzten und vom Pflegepersonal des Malteser-Ritter-Ordens ständig betreut werden. In diesem Jahr erfolgt die Reise erstmals in Militär-Lazarettflugzeugen. Die Informationsunterlagen weisen auf die Einzelheiten hin. Entsprechend dem gesundheitlichen Befinden wird den Kranken und Behinderten die Teilnahme an allen religiösen Feiern ermöglicht.

Protektor der Pilgerfahrt ist Erzbischof Johannes Dyba, Bischof von Fulda. Wegen des von Papst Johannes Paul II. ausgerufenen Marianischen Jahres wurde als Leitwort bestimmt: »Maria, Mutter des Glaubens«.

Auskunft erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 12, 6250 Limburg, Telefon: 06431/295460. Dort können auch Prospekte angefordert werden.

Nr. 156 Gottesdienste in fremden Diözesen

Der Wunsch, Gottesdienste aus bestimmtem Anlaß (z. B. Jubiläen) und für bestimmte Zielgruppen (z. B. Vereine, Klassen, Bergwanderer) zu feiern, führt in einzelnen Diözesen, besonders in Diözesen mit ausgeprägtem Tourismus und bevorzugten Ausflugszielen, mitunter zu Problemen bei der Abstimmung von Ort und Zeit der Gottesdienste mit den jeweiligen Ortspfarreien, weil die örtlichen Gepflogenheiten zu berücksichtigen sind.

Solche Gottesdienste sind rechtzeitig mit dem Ortspfarrer abzusprechen. Dieser ist grundsätzlich für die Genehmigung von Gottesdiensten auswärtiger Priester zuständig (vgl. cc. 519 und 530 n. 7 C.I.C.). Bei Unkenntnis der zuständigen Ortspfarrei kann über die jeweilige Diözese Auskunft eingeholt werden.

Nr. 157 Priesterexerzitien

a) Exerzitien der Priestergemeinschaft im *Opus Spiritus Sancti*

von Montag, 11. April, bis Freitag, 15. April 1988, im Exerzitienhaus Schloß Hirschberg bei Beilngries im Altmühltal.

Thema: Maria im Geheimnis Christi und der Kirche

Leitung: Spiritual Willibald Kammermeier, Priesterseminar Regensburg

Unkostenbeitrag (ohne Fahrtkosten): DM 100,-

Anmeldung: Säkularinstitut für Diözesanpriester im OSS, Pfr. H. Zerwes, Hauser Weg 3, 6251 Waldbrunn-Lahr, Tel.: 06479/325 – spätestens bis 20. März 1988.

Es besteht Mitfahrgelegenheit.

b) im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim/Ts.

von Montag, 11. April, bis Samstag, 16. April 1988.

Thema: Lebenswerte, die unser Leben lebenswert machen

Leiter: P. Dr. Justin Lang OFM, Fulda

Schweigexerzitien, Vorträge, persönliche Aussprache, gemeinsames Stundengebet

Anmeldung: Kreuzweg 23, 6238 Hofheim/Ts.,

Tel.: 06192/7050.

c) Einführungsexerzitien der Priestergemeinschaft »Jesus caritas« (unio) von Charles de Foucauld

von Dienstag, 24. Mai, 18 Uhr, bis Samstag, 28. Mai, 10 Uhr, im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim/Taunus.

Gedacht sind diese Exerzitien für Priester, Diakone und Theologiestudenten, die in die Spiritualität Charles de Foucaulds eingeführt werden möchten oder sich für die Priestergemeinschaft interessieren.

Leitung: Pfarrer Jochen Piontek, Hannover

Anmeldung dort: Goethestr. 35, 3000 Hannover 1,

Tel.: 0511/320235.

Nr. 158 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Februar 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans Pfaff gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf und die ihr benachbarte Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn übertragen (79/144, 145).

Mit Termin 20. Februar 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otto Fladung auf die Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main angenommen (57).

Mit Termin 1. März 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert Muth gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Laurentius in Dernbach und Maria Empfängnis in Ebernahn übertragen (95, 96/158, 159).

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Theodor Störk, Runkel-Dehrn u. Limburg-Dietkirchen, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Lambertus in Runkel-Arfurt und der Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Runkel ernannt.

Mit Termin 31. August 1988 beendet Herr Pater Josef Roßkothen SAC seinen Dienst als Pfarrverwalter in der

Pfarrei St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth, da er durch seinen Orden abberufen wurde (99).

Mit Termin 15. Oktober 1987 wurde Schwester Ana Zupić als pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main eingestellt (122).

Mit Termin 15. November 1987 wurde Schwester Vincentina Ingendahl als pastorale Mitarbeiterin in der Altenheimseelsorge in Wiesbaden eingestellt (255).

Nr. 159 Erwachsenentaufen, Rekonziliationen, Konversionen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir, in Anträgen auf Erlaubnis zur Erwachsenentaufe und zur (Wieder-) Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche zu vermerken, ob die betr. Person ledig ist oder in kirchenrechtlich gültiger oder ungültiger Ehe lebt.

Nr. 160 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Im Bestreben, den Priestern unserer Diözese Gelegenheit zum Urlaub zu geben, laden wir Priester aus anderen Diözesen ein, mit dem Urlaub in unserem schönen Land in der Zeit vom 9. Juli bis 11. September 1988 eine Seelsorgsvertretung zu übernehmen.

Wir bieten für solche Vertretungen:

1. freie Station für den Priester
2. wenn der Priester für die Verpflegung selber aufkommt, erhält er als Vergütung für die freie Station täglich S 90,-
3. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 700,-
4. für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 300,-, bei zwei Gottesdiensten oder Vorabendmesse und Sonntagsgottesdienst S 500,-
5. die Priesteranteile für übernommene Intentionen und evtl. Stolgebühen.

Wir erwarten dafür,

daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt. Der vertretende Priester soll während der Woche erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten bereitstehen: anfallende Gottesdienste, Versegänge, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. notwendige Kanzleiarbeiten. Die tägliche Meßfeier ist fast durchweg gewünscht.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre abzusprechen.

In kleinen Pfarreien kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß der Gastpriester die Haushälterin mitbringen kann. Entsprechendes Interesse bitte bekanntgeben.

Weiter bitten wir um Bekanntgabe besonderer Wünsche, was Lage und Größe der Pfarrei, Termin etc. betreffen.

Nach Eingang der Meldung übermittelt das Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers, mit dem sich der Interessent direkt in Verbindung setzen kann. Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis 29. April 1988 zu richten an das Erzbischöfliche Ordinariat, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. April 1988

Nr. 161	Unsere Verantwortung für den Sonntag	67	Nr. 169	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	71
Nr. 162	Ordnung des Predigtendienstes von Laien	67	Nr. 170	Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes	71
Nr. 163	Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Beschluß über die Laienpredigt	68	Nr. 171	Priesterexerzitien	71
Nr. 164	Predigtendienst pastoraler Mitarbeiter/innen im Bistum Limburg	69	Nr. 172	Dienstschriften	71
Nr. 165	Pfingstliche Meditationen und Gebete	70	Nr. 173	Pfarrexamen 1988	72
Nr. 166	Änderung der AVO	70	Nr. 174	Kreuzwoche 1988	73
Nr. 167	Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg	70	Nr. 175	Elternschule Taunus	73
Nr. 168	Änderung der Ordnung für die Zahlung einer Weihnachtszuwendung	70	Nr. 176	Abitur für Berufstätige	73
			Nr. 177	Änderungen im Schematismus	73
			Nr. 178	Warnung	73

Nr. 161 Unsere Verantwortung für den Sonntag

Am 25. Januar 1988 ist eine Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland »*Unsere Verantwortung für den Sonntag*« veröffentlicht worden. Der Text wurde den Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern/innen zugesandt. Er kann beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge, bezogen werden.

Nr. 162 Ordnung des Predigtendienstes von Laien

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24. Februar 1988 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung des Predigtendienstes von Laien

§ 1

(1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtendienst beauftragt werden:

- a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,
- b) bei anderen Wortgottesdiensten,
- c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.

(2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtendienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht. (Vgl. dazu den hiernach abgedruckten Beschluß »*Liturgische Einführung*«)

§ 2

(1) Laien, die mit dem Predigtendienst beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche.

b) Gediogene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben.

c) Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.

(2) Für häufigeren Predigtendienst sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichem, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlaß besonders gute Voraussetzungen mitbringen.

(3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtendienstes gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtendienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtendienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

(1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtendienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.

(2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtendienst anzugeben.

§ 5

Der Predigtendienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§ 6

(1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2.1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtendienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.

(2) Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtdienst tätig sein sollen, sind in der Verantwortung des Bistums entsprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiterbildung durchzuführen.

(3) Wo am Sonntag häufiger ein Wortgottesdienst ohne Priester gehalten werden muß, empfiehlt es sich, daß der Dienst am Wort durch mehrere Laien wahrgenommen wird, welche in ihrem Dienst vom Priester begleitet werden.

§ 7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

Liturgische Einführung

Für die in der »Ordnung des Predigtdienstes von Laien« in Ausnahmefällen vorgesehene Predigt zur Meßfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form:

1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Begrüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigtdienst des Laien hinweisen.
Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: »Da in dieser Meßfeier im Anschluß an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann, wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigtdienst beauftragt ist, jetzt ein Geistliches Wort an uns richten.«
2. Danach tritt der/die Prediger/in an dem Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen, sich zu setzen (vgl. die Feier der Gemeindemesse, S. 325); der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.
3. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. Mit dem gleichen Ziel einer Hilfe zum geistlichen Mitvollzug und eines vertiefenden Verständnisses könnte das Geistliche Wort auch an die Zeiten des Kirchenjahres, an besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens (z. B. Gesten, Haltungen, Elemente) anknüpfen. Eine Vorverlegung der Schriftlesung an diese Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie widerspricht.
4. Nach dem Geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Meßfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.

Diese Ordnung (mit dem Zusatz »Liturgische Einführung«) wird hierdurch für das Bistum Limburg mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft gesetzt.

Limburg, 29. März 1988
AZ: 260 E/88/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 163 Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Beschluß über die Laienpredigt

I.

»Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt«, so mahnt der erste Petrusbrief (3,15) alle Christen und nennt als tiefsten Grund dafür: alle Glaubenden (vgl. 2,7) haben teil an der Berufung, Zeugnis von der Frohen Botschaft Gottes in der Welt zu geben. Denn alle Glaubenden sind miteinander jenes heilige, königliche und priesterliche Volk, das Gott sich zu eigen erworben hat, »damit ihr die großen Taten dessen verkündigt, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat« (vgl. 2,4–10; Jes 43,21). Das Neue Testament ist voll von Aussagen und Berichten, über die vielfältige Befähigung der Christen zu diesem Dienst, so daß sie freimütig von ihrem Glauben und ihrer Glaubenserfahrung Zeugnis geben und so die Botschaft vom Heil mit vielen Stimmen verkünden (vgl. Apg 4,31). Ebenso deutlich aber sagt das Neue Testament, daß unter diesen vielfältigen Berufungen von Anfang an eine Berufung und ein Amt herausragen, nämlich die Berufung und das Amt der Apostel. Ihnen ist die Verkündigung der Frohbotschaft auf eine besondere und unersetzliche Weise aufgetragen. Darum erklären die Apostel nach dem Bericht der Apostelgeschichte, als in der schnell anwachsenden Urgemeinde die Aufgaben immer mehr zunehmen: »Es ist nicht recht, daß wir das Wort Gottes vernachlässigen und uns dem Dienst an den Tischen widmen. . . Wir wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben« (vgl. 6,2–4). Aus diesem Grund wurde die Predigt im Gottesdienst bereits seit dem 2. Jahrhundert den Amtsträgern vorbehalten und nur gelegentlich im Lauf der Kirchengeschichte von Laien geübt.

Zuverlässige und eindeutige geschichtliche Zeugnisse über die Laienpredigt sind verhältnismäßig selten. Auf Grund unterschiedlicher Mißbräuche entfaltete sich vom 13. bis zum 16. Jahrhundert ein Laienpredigtverbot, das anfangs jedes öffentliche Glaubenszeugnis untersagte und sich schließlich auf die »feierliche Predigt« in der Kirche bezog (vgl. auch das Konzil von Trient, Sessio VI). Der Codex Iuris Canonici von 1917 hat diese Reservation der Predigt in einen eigenen Canon aufgenommen und dabei die Laienpredigt generell untersagt (vgl. can. 1342). Erst im letzten Jahrzehnt haben einige Bischofskonferenzen Ausnahmeregelungen erlassen, die vom Hl. Stuhl versuchsweise genehmigt wurden. In der Bundesrepublik Deutschland geschah das durch den Synodenbeschluß »Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung« und die diesen Synodenbeschluß mit Einschränkungen in Kraft setzenden »Richtlinien« aus dem Jahr 1974. Dabei wurde unterschieden zwischen der Laienpredigt in nichteucharistischen Gottesdiensten und in der Eucharistiefeier. In letzterer war die Laienpredigt nur in »außerordentlichen Fällen« erlaubt, nämlich »wenn es dem eucharistiefeiernden Priester »physisch oder moralisch« unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten, und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht« oder »wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z. B. für besondere Anliegen wie: Familie, Kommunikationsmedien, Caritas, Mission, Miserere und Adveniat«. Dem Bischof blieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein solcher Ausnahmefall vorlag.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 hat die bisher geltenden Ausnahmeregelungen verschiedener Bischofskonferenzen aufgenommen und für die Laienpredigt eine in der ganzen Kirche geltende allgemeine Neuregelung getroffen, die das generelle Verbot der Laienpredigt durch das Tridentinische Konzil und den Codex Iuris Canonici von 1917 aufhebt. Gemäß can. 766 können Laien nun zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle zugelassen werden. Bedingung ist, daß diese Zulassung der Laienpredigt in einer Kirche oder Kapelle unter bestimmten Voraussetzungen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist. Die Bischofskonferenzen, in deren Bereich von dieser Neuregelung Gebrauch gemacht werden soll, müssen dafür eigene Vorschriften erlassen. Dabei ist gemäß can. 767 zu berücksichtigen, daß jene Homilie, »die Teil der Liturgie selbst ist« (womit die Homilie in der Eucharistiefeier gemeint ist), immer dem Priester oder Diakon vorbehalten bleiben muß. Dies ist theologisch begründet: Der enge Zusammenhang von Verkündigung und Eucharistiefeier wird in der pastoralen Einführung in das Meßlektionar verdeutlicht: »In der Meßfeier soll durch die Homilie die Verkündigung des Wortes Gottes zusammen mit der Feier der Eucharistie zur ›Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, das heißt im Mysterium Christi‹, werden. Denn das in Lesungen und Homilie verkündete Geheimnis von Tod und Auferstehung Christi wird durch das Meßopfer vollzogen« (24).

Damit ist die in den »Richtlinien« den deutschen Bischöfen gegebene Vollmacht, in den genannten »außerordentlichen Fällen« die Homilie auch einem Laien zu übertragen, nicht mehr gegeben. Deshalb macht die nun für die ganze Kirche getroffene Neuregelung eine Anpassung der bisherigen Praxis notwendig. Davon sind in besonderer Weise die Bistümer der Bundesrepublik Deutschland betroffen, in denen die Praxis der Laienpredigt in der Eucharistiefeier, besonders auch unter dem Druck des Priestermangels, sowie auf Grund der zunehmenden Beauftragung von hauptamtlich tätigen Laien mit pastoralen Aufgaben (Pastoralreferenten) eine beachtliche Ausbreitung erfahren hat. Die nun für die ganze Kirche gültige Regelung verlangt von uns allen die Bereitschaft, sie in kirchlichem Sinn anzunehmen.

Wir alle sollten bedenken, daß die Neuregelung nunmehr weltweit die Möglichkeit der Laienpredigt eröffnet; wenn dabei eine Sonderregelung für Deutschland, die ohnehin nur in außerordentlichen und von den Bischöfen eigens anerkannten Fällen Geltung hatte, nicht verlängert wird, kann das bei ruhiger Überlegung nicht als eine Mißachtung des Laienauftrags verstanden werden. Die Neuregelung möchte deutlich machen, daß der erste und vornehmste Dienst des apostolischen Amtes der Dienst an der Wortverkündigung ist. Dieser durch das Sakrament der Weihe übertragene priesterliche Dienst kann nach dem Befund des Neuen Testaments nicht auf das Sprechen der Konsekrationsworte und der sakramentalen Absolution beschränkt werden.

II.

Die Neuordnung des C.I.C. entspricht einem Grundanliegen des Synodenbeschlusses der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: »Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung.« Das generelle Laienpredigtverbot des C.I.C. von 1917 ist aufgehoben. Damit sind pastorale Möglichkeiten eröffnet worden, die es zu bedenken und auszuschöpfen gilt.

Auch heute noch gilt die von der Synode getroffene Feststellung, daß die Kernaussage des II. Vatikanischen Konzils, nach der »alle Glieder der Kirche ›auf ihre Weise‹ und ›für ihren Teil‹ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen« haben (Synodenbeschluß »Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung« 2.1.1), noch nicht genügend in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden eingedrungen ist. Dem entspricht die nunmehr in der ganzen Kirche geltende Neuregelung, welche einerseits den Predigtdienst von entsprechend befähigten Laien ermöglicht, andererseits aber die Unterschiedlichkeit der Dienste und Ämter wahrte: diese ist im übrigen immer schon darin zum Ausdruck gekommen, daß das Evangelium in einer Eucharistiefeier im Gegensatz zu den Lesungen nur durch einen Amtsträger vorgetragen wird.

Es ist schon mehrfach beklagt worden, daß durch die pastorale Entwicklung der letzten Jahrzehnte betrachtende Andachten (mit oder ohne eucharistische Anbetung), die früher in fast allen Gemeinden sonntäglich gefeiert wurden, zurückgedrängt worden sind. Mit Recht wird gesagt, daß eine lebendige Mitfeier der Eucharistie solche Gottesdienste voraussetzt. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, daß neben der erfreulichen Zunahme von Vespertagesdiensten und anderen Arten von Wortgottesdiensten gerade auch solche Andachten mit ihren großen Gestaltungsmöglichkeiten manche Gelegenheiten für den Dienst am Wort durch Laien bieten.

Darüber hinaus sei hingewiesen auf das notwendige »Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde« (Synodenbeschluß 2.1.3). Wie wichtig ist es, die »Sprachlosigkeit unseres Glaubens« zu überwinden. Dabei muß die nicht zu verkennende Gefahr, daß durch den Dienst eigens ausgebildeter und hauptamtlich tätiger Laien die übrigen Gemeindeglieder sich dispensiert oder gar zurückgedrängt fühlen, unbedingt vermieden werden.

Wir bitten Priester und Laien, die nunmehr geltende kirchliche Regelung innerlich anzunehmen und die seelsorglichen Möglichkeiten, die darin enthalten sind, aufzugreifen, damit auch in unserer Zeit »das Wort des Herrn mit Macht wachse und stark werde« (vgl. Apg 19,20).

Nr. 164 Predigtdienst pastoraler Mitarbeiter/innen im Bistum Limburg

Zu der von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1988 beschlossenen »Ordnung des Predigtdienstes von Laien« ergeht zu den unten angegebenen Paragraphen die folgende Durchführungsverordnung bezüglich des Predigtdienstes von pastoralen Mitarbeitern/innen:

1. Voraussetzung für den Predigtdienst (zu § 6 Abs. 1)

Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchst. b und c werden für Pastoralreferenten/innen, die im pastoralen Dienst fest angestellt sind, als gegeben erachtet, für Gemeindeferenten/innen dann, wenn sie eine theologische und homiletische Ausbildung für den Predigtdienst absolviert haben. Die Befähigung zum Predigtdienst wird mit Erteilung der *Missio homiletica* durch den Diözesanbischof zuerkannt.

2. Beauftragung zur Predigt in Wortgottesdiensten (zu § 4)

Die für den häufigeren oder regelmäßigen Predigtdienst in

Wortgottesdiensten erforderliche Beauftragung durch den Bischof gilt als erteilt, wenn und soweit die von ihm genehmigte Aufgabenumschreibung diesen Dienst vorsieht. Sie gilt für den vorgesehenen Dienstbereich und die Dauer des Dienstes an dem betreffenden Ort.

3. Beauftragung zur Predigt bei der Statio vor einer Eucharistiefeier (zu § 1 Abs. 2)

Für die Predigt bei der Statio vor einer Eucharistiefeier ist eine gesonderte Beauftragung erforderlich. Sie wird auf Antrag des Pfarrers und Empfehlung durch die Personalkammer vom Diözesanbischof erteilt. In dem Antrag sind die konkreten Gründe anzugeben, die einen solchen Predigtdienst erfordern, wie z. B. außergewöhnliche Belastung des Pfarrers durch Leitung mehrerer Pfarreien, durch eingeschränkte Arbeitsfähigkeit infolge Alters oder Krankheit, durch ständigen Einsatz von Subsidiaren und Aushilfspriestern. Die Beauftragung gilt für den Dienort und für die Zeit, in der die genannten Gründe vorliegen.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Limburg, 29. März 1988

† Franz Kamphaus

AZ: 260 E/88/01/3

Bischof von Limburg

Nr. 165 Pfingstliche Meditationen und Gebete

In diesem Jahr bietet MISSIO Aachen Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Not, Leid und Bedrückung. Aus der Sicht afrikanischen Denkens und in der Intention des Apostolischen Schreibens »SALVIFICI DOLORIS« (Johannes Paul II.) möchte das Gebetsbild helfen, den christlichen Sinn des menschlichen Leidens zu erschließen.

Das zwölfseitige Gebetsbild (Gotteslob-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bewerber richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen.

Nr. 166 Änderung der AVO

§ 14 AVO wird wie folgt geändert:

An Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt: »Der Sterbegeldanspruch wird durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Sonderurlaub nach der Regelung über Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg zur Pflege und Betreuung eines Kindes nicht berührt.«

Abs. 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

»Als Sterbegeld werden für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere 2 Monate die Bezüge (§ 7 Abs. 1) des Verstorbenen gewährt.

Hat der Mitarbeiter zur Zeit seines Todes wegen Ablauf der Frist des § 8 Abs. 1 keine vollen Bezüge mehr erhalten oder hat die Mitarbeiterin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, oder befand sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zum Zeitpunkt ihres/seines Todes in Erziehungsurlaub, werden als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere 2 Monate die Bezüge (§ 7 Abs. 1) des Verstorbenen gewährt.

Befand sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Todes in Sonderurlaub zur Pflege und Betreuung eines Kindes, so werden als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für 2 weitere Monate die Bezüge gewährt, die der/dem Verstorbenen nach Beendigung des Erziehungsurlaubs zugestanden hätten.«

Die Änderung tritt zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Limburg, 14. 12. 1987

† Franz Kamphaus

AZ: 565 AH/87/01/9

Bischof von Limburg

Nr. 167 Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg

An die Präambel wird folgender Absatz angefügt:

»Auf die in den Vergütungsgruppen vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Erziehungsurlaubs bzw. Sonderurlaubs zur Pflege und Betreuung eines Kindes nicht anzurechnen. Zeiten, welche unmittelbar vor einem solchen Urlaub im Dienst zurückgelegt wurden, werden jedoch angerechnet.«

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Limburg, 14. 12. 1987

† Franz Kamphaus

AZ: 565 AH/87/01/9

Bischof von Limburg

Nr. 168 Änderung der Ordnung für die Zahlung einer Weihnachtzuwendung

§ 1 Abs. 2 Nr. 4c: Der letzte Satz wird gestrichen.

An § 1 Abs. 2 wird als Nr. 5 angefügt:

»5. Der Arbeitnehmer außerdem, wenn er wegen Niederkunft der Ehefrau in den letzten 3 Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.«

§ 2 Nr. 2 wird geändert und wie folgt gefaßt:

»Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse erhalten oder hat er keinen Anspruch auf Krankenbezüge nach § 8 Abs. 1 AVO, vermindert sich die Zuwendung um ½ für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat oder Anspruch auf Krankenbezüge hatte. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer

a) keine Bezüge erhalten hat wegen

aa) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,

bb) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

b) Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz erhalten oder nur wegen der Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht erhalten hat.«

Die Änderung tritt zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Limburg, 14. 12. 1987

† Franz Kamphaus

AZ: 565 AH/87/01/9

Bischof von Limburg

Nr. 169 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

- »1. An hauptamtliche Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 2 der AVO, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind.«

Die Änderung tritt zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Limburg, 14. 12. 1987
AZ: 565 AH/87/01/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 170 Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes

§ 1 Abs. 3 Nr. 1d wird wie folgt geändert:

An »§ 1248 Abs. 1 RVO« wird angefügt: »oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG«.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2c wird wie folgt geändert:

An »§ 1248 Abs. 3 RVO« wird angefügt: »oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG«.

§ 1 Abs. 3 letzter Satz: Die Klammer nach dem Wort »Auflösungsvertrag (§ 58)« wird gestrichen.

In § 1 Abs. 3 wird als Nr. 3 angefügt:

- »3. Der Mitarbeiter außerdem wegen Niederkunft der Ehefrau in den letzten 3 Monaten.«

Die Änderung tritt zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Limburg, 14. 12. 1987
AZ: 565 AH/87/01/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 171 Priesterexerzitien

a) im Herz-Jesu-Kloster zu Neustadt/Weinstraße

vom 11. bis 15. April 1988

Thema: »Beschenkt, um zu schenken – Christenleben nach der Botschaft Jesu vom Gottesreich« (Bibl. Exerzitien)

Leiter: P. Dr. Johannes M. Nützel OCarm

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster, Waldstr. 45, 6730 Neustadt, Tel.: 06321/89060.

Bei Anmeldung wird Hausprospekt und Straßenkarte übersandt.

b) im Collegium Canisianum zu Innsbruck

1. vom 17. Juli, 18.00 Uhr, bis 23. Juli, früh

Leiter: P. Walter Rupp SJ, München

Thema: »Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe, diese drei, doch am größten unter ihnen ist die Liebe« (1 Kor 13,13)

2. vom 31. Juli, 18.00 Uhr, bis 31. August, früh

30tägige ignatianische Exerzitien:

Einzelexerzitien für Priester und Theologiestudenten

Begleiter: P. Toni Witwer SJ

Interessenten an diesem Kurs werden zu einem Gespräch bis spätestens Ostern 1988 gebeten.

Anmeldungen erbeten an: P. Minister, Canisianum – Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck.

c) im Priesterhaus Kevelaer

vom 7. November, 18.30 Uhr, bis 11. November 1988, mittags

Thema: »Freude an der Hl. Schrift/Freude am Priestertum«

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Anmeldung: Postfach 257, 4178 Kevelaer 1,

Tel.: 02832/6031 oder 6032.

Nr. 172 Dienstinrichten

Mit Termin 1. März 1988 erhielt Pater Walter Gräf SAC, Vallendar, einen Seelsorgsauftrag für die Beichtseelsorge in St. Bonifatius in Wiesbaden. (176)

Mit Termin 15. April 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Eberhard Spranz gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei St. Lambertus in Runkel-Arfurt und die benachbarte Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Runkel übertragen. (156, 157/95, 96)

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Albert Zell, HILLScheid, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Anna in Herschbach/Uww. und Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf bis zu deren Wiederbesetzung ernannt.

Mit Termin 16. April 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lic. theol. et. phil. Gerhard Reichwein die Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich übertragen. (117, 118/125)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksvikar Alfred Much, Bezirk Main-Taunus, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul und der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim/M. bis zu deren Wiederbesetzung ernannt.

Mit Termin 30. April 1988 beendet Herr Krankenhauspfarrer Martin Czapka seinen Dienst an den Universitätskliniken Frankfurt am Main und tritt in den Ruhestand. (197/220)

Mit Termin 15. Mai 1988 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Josef A. Peters gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien Dreifaltigkeit in Kelkheim-Fischbach und St. Matthäus in Kelkheim-Ruppertshain übertragen. (113/114, 115)

Mit Termin 31. Dezember 1987 ist Herr Caritasdirektor Günter Smentek aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (174, 255)

Mit Termin 1. Januar 1988 wurde Herr Pastoralassistent Hans-Ulrich Kerk sieck in der Pfarrei Christ König in Wiesbaden-Nordenstadt eingesetzt. (180)

Mit Termin 1. Februar 1988 wurde Frau Gemeindereferentin Eva-Maria Toussaint in der Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf eingesetzt. (76)

Mit Termin 11. Februar 1988 wurde Herr Pastoralreferent Heribert Löbbert, bisher Glashütten-Schloßborn, im Schuldienst an der Humboldtschule in Bad Homburg eingesetzt. (80/185)

Mit Termin 1. März 1988 wurde Sr. Helga Weidemann SAC, bisher in der Krankenhausseelsorge in Diez, als Gemeindereferentin zur Katholischen Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt am Main versetzt. (201/197)

Aus dem Dienst des Bistums Limburg sind ausgeschieden: Mit Termin 29. Februar 1988 Frau Gemeindereferentin Heike Dobliger, bisher Pfarrei St. Wendel in Frankfurt am Main (68), und Frau Gemeindereferentin Petra Hartz, bisher Pfarrei Maria, Mutter vom Guten Rat in Frankfurt am Main (69).

Mit Termin 31. März 1988 Frau Gemeindereferentin Josefine Fey, bisher im Schuldienst (185), und Frau Gemeindereferentin Hella Schröder, bisher Pfarrei St. Martin in Bad Ems (133).

Mit Termin 31. März 1988 ist Herr Dr. Hans-Jürgen Kotzur, bisher Konservator im Dezernat Bau des Bischöflichen Ordinariates, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (26)

Mit Termin 15. April 1988 hat der Herr Bischof Herrn Dipl.-Theol., Dipl.-Päd. Paul Zöllner, bisher Persönlicher Referent des Diözesanbischofs, zum Caritasdirektor für den Caritasverband Wiesbaden e.V. ernannt. (3, 10, 29/174, 255)

Mit Termin 1. Mai 1988 hat der Herr Bischof Herrn Dipl.-Theol. Hanno Heil, bisher Hochschulgemeinde an der Fachhochschule Frankfurt, zu seinem Persönlichen Referenten ernannt. (215, 265/3, 10, 29).

Nr. 173 Pfarrexamen 1988

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Donnerstag, den 1. Dezember 1988, angesetzt. In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1988 das Thema *Pastoral für Brautleute und junge Familien* festgelegt.

Zu Punkt c) werden die Themen *Taufe, Eucharistie (Spezialfragen), Buße (Absolutionsbefugnis, Kirchenaustritt und Rekonziliation) und Pfarrgemeinderat* festgelegt.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt

zur *Pastoral für Brautleute und junge Familien*:

1. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes«, Nr. 47–52.
2. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben »Familiaris consortio« über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1981, Heft 33.
3. Gemeinsame SYNODE der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Bertsch SJ u. a., Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Basel/Wien 1976, Beschluß: Christlich gelebte Ehe und Familie, 411–457.
4. Orientierungsrahmen für die Ehe- und Familienpastoral, in: Arbeitshilfen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1985, Heft 42.
5. Walter Kasper, Zur Theologie der christlichen Ehe, Mainz 1977.
6. Theodor Schneider, Zeichen der Nähe Gottes. Grundriß der Sakramententheologie, Mainz 1979, 270–303.
7. Ludwig Bertsch SJ, Die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute. Hauptakzente und Impulse des Apostolischen Schreibens »Familiaris consortio« für die Familienpastoral, in: Schriftenreihe des Familienbundes der deutschen Katholiken, Frankfurt am Main 1982, Heft 1.
8. ders., Akzente der kirchlichen Ehelehre von Pius XI. bis Johannes Paul II., in: Der umstrittene Naturbegriff. Person – Natur – Sexualität in der kirchlichen Morallehre, hrsg. von Franz Böckle, Düsseldorf 1987, 117–136.
9. caritas in Nordrhein-Westfalen, Heft 5/87. (Thema: Familie – Feststellungen und Perspektiven; hier die Artikel von: Franz Böckle, Max Wingen, Eckart Panke, Karl Gabriel und Klaus Thoms.)
10. Karl Lehmann, Nichteheliche Lebensgemeinschaften und christliche Ehe, Fasten-Hirtenwort, Mainz 1984.
11. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, in: Arbeitshilfen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1974, Heft 4.
12. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, in: Arbeitshilfen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1981, Heft 22.
13. Ja zur Ehe, Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, hrsg. von der Kirchenkanzlei der EKD, Hannover, und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, Oktober 1981.
14. Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe, hrsg. vom Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim und dem Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn, 3., überarb. Auflage April 1985.
15. Zur konfessionsverschiedenen Ehe, Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bonn/Hannover 1985.

zum *Sakramentenrecht*:

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (röm.) katholische Christen: can. 844 C.I.C.
2. Zur Taufe:
 - a) can. 850–878 C.I.C.;
 - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsbl. 1979, S. 99);
 - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsbl. 1985, S. 67);
 - d) (staatl.) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921;
 - e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28. 10. 1980 (Amtsbl. 1981, S. 1–7).
3. Zur Eucharistie (nur Meßhäufigkeit und Meßstipendien):
 - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46–49);

- b) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 52–53);
 - c) Meßstipendien (Direktorium, S. 27–29).
4. Zur Buße:
- a) Absolutionsbefugnis: cann. 965–986 C.I.C., vgl. Merkblatt;
 - b) Kirchnaustritt: Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsbl. 1970, Nr. 2);
 - e) Rekonziliation: cann. 1364, 1357, vgl. Merkblatt: Wiederaufnahme in die Kirche.

zum Synodalrecht:

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung.

Anmeldung bis zum 30. September 1988 beim Regens des Priesterseminars.

Nr. 174 Kreuzwoche 1988

Die *Kreuzwoche* findet in diesem Jahr vom 11. bis 18. September statt. Das *Kreuzfest* wird am 17./18. September in Idstein gefeiert.

Alle Pfarrgemeinden sind gebeten, diese Termine bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Nr. 175 Elternschule Taunus

Die Elternschule Taunus, Bad Homburg – für die Bezirke Hochtaunus und Maintaunus –, wurde mit Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 15. 2. 1988 staatlich anerkannt.

Nr. 176 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und das Abitur erlangen wollen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Zieles. Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich morgens statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

Jeder Studierende bewohnt ein Einzelzimmer. Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste. Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderen Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).

Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Der nächste Studienkurs beginnt am 22. August 1988. Anfragen sind zu richten an:

Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Telefon 05253/2086.

Nr. 177 Änderungen im Schematismus

S. 22:

Bei Sr. Dr. Josefine Heyer IBMV ist die Telefonnummer zu ergänzen: 295449

S. 36 u. 40:

Spiritual Kurt Weigel hat folgenden Direktanschluß: 06431/22829

S. 50:

Unter Amt für Religionspädagogik:

Geschäftsführer: Merten, Bernhard, streichen, dafür einsetzen: Ketzer, Jürgen

S. 67:

Neue Telefonnummer Kath. Pfarramt Deutschorden: 069/60910810

S. 72:

Neue Telefonnummer Kath. Pfarramt St. Peter und Paul: 069/582053

S. 114 u. 291:

Neue Telefonnummer des St.-Viktor-Heimes in Kelkheim: 06195/70030

S. 127:

Die Telefonnummer von Kaplan Janik ist zu ergänzen: 06722/47848

S. 157:

Die Straßenbezeichnung des Kath. Pfarramtes St. Bonifatius in Selters/Ww. lautet jetzt: Hahnweg 3.

S. 186:

Änderung der Telefonnummer des Versorgungshauses und Wiesenhüttenstiftes in Frankfurt am Main: 069/5970341

S. 192:

Änderung der Anschrift und Telefonnummer von Herrn Hans-Jürgen Hemmerling: 6230 Frankfurt am Main-Höchst, Albert-Blank-Str. 4, Tel.: 069/373974

Nr. 178 Warnung

In den letzten Tagen wurden Pfarreien von »World Vision« angeschrieben. Diese Organisation bezeichnet sich als »christliches Hilfswerk«. Für das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen, Berlin, ist der Fluß der Spendengelder bei World Vision nicht nachvollziehbar. Vermutlich steht World Vision in engem Kontakt zu amerikanischen Sekten.

Der Priester Francis Kibirige hält sich ohne Erlaubnis seines Ordinarius in deutschen Diözesen auf und sammelt ohne dessen Auftrag Spenden für die Diözese Masaka.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. Mai 1988

Nr. 179 Diaspora-Sonntag 1988	75	Nr. 183 Dienstmeldungen	77
Nr. 180 Siebter Priesterrat	75	Nr. 184 Wege zum Abitur	77
Nr. 181 Beihilfeordnung für Priester	76	Nr. 185 Änderungen im Schematismus	78
Nr. 182 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BeihVO) ..	77		

Nr. 179 Diaspora-Sonntag 1988

Der Diaspora-Sonntag 1988 wird in den deutschen Diözesen am 12. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: »Diaspora – ihre Mühen, ihre Hoffnung mittragen!«

Am Sonntag, dem 5. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1988 zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen. Dieser Aufruf und das Vorbereitungsmaterial werden den Pfarreien rechtzeitig zugestellt.

Am Diaspora-Sonntag selbst möge unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Diaspora betont werden. Die Kollekte darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung »Diasporahilfe« ausgestellt werden.

Der Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, um auf das Bonifatiuswerk empfehlend hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewirkt über die Informationszeitschrift »Bonifatiusblatt« und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der Diaspora.

Nr. 180 Siebter Priesterrat

Am Mittwoch, 2. März 1988, hat sich der VII. Priesterrat konstituiert. Ihm gehören an als

VORSITZENDER

Kamphaus, Dr. Franz, Diözesanbischof

GEWÄHLTE MITGLIEDER AUS DEN BEZIRKEN

Frankfurt

de Florian, Giovanni, Pfarrer, Bockenheimer Anlage 3, 6000 Frankfurt am Main 1

Lomberg, Franz, Pfarrer, Linkstr. 45, 6230 Frankfurt am Main 80

Nieten, Franzwalter, Dekan, Mainzer Landstr. 299, 6000 Frankfurt am Main 1

Hochtaunus

Frisch, Rainer, Pfarrer, Gustav-Heinemann-Str. 26, 6392 Neu-Anspach 1

Lahn-Dill-Eder

Zerfas, Heribert, Dekan, Burgstr. 44, 3554 Gladenbach

Limburg

Meurer, Dr. Christian, Offizial, Roßmarkt 8, 6250 Limburg/Lahn 1

Schott, Dr. Franz, Pfarrer, Schloßgasse 11, 6253 Hadamar 1

Main-Taunus

Stinner, Hermann, Pfarrer, Am Kirchplatz 11, 6233 Kelheim-Münster

Rheingau

Schmidt, Josef, Pfarrer Zollstr. 8, 6222 Geisenheim/Rhg.

Rhein-Lahn

Hörle, Josef, Dekan, Gartenstr. 4, 5427 Bad Ems

Untertaunus

Geil, Kurt, Dekan, Schwarzwaldstr. 44, 6204 Taunusstein 2

Westerwald

Dupont, P. Guido OCist, Kaplan, Zisterzienser-Abtei, 5239 Marienstatt

Lippert, Dieter, Pfarrer, Pfarrer-Eisel-Weg 4, 5439 Höhn-Schönberg

Wetzlar

Link, Manfred, Pfarrer, Goethestr. 2, 6330 Wetzlar

Wiesbaden

Roth, Ernst-Ewald, Jugendpfarrer, Friedrichstr. 26–28, 6200 Wiesbaden

DURCH DEN BISCHOF BERUFENE MITGLIEDER

Für die jüngeren Priester

Pax, Wolfgang, Kaplan, Frankfurter Str. 8, 6290 Weilburg
Becker, Norbert, Kaplan, Mauritiusstr. 10, 6000 Frankfurt am Main 71

Für die emeritierten Priester

Kuch, Gottfried, OStR i. R., Alte Chaussee 12, 6253 Hadamar 1
Link, Prof. Dr. Ewald, Pfarrer i. R., Adelheidstr. 1, 6250 Limburg/Lahn 1

Für die Ordenspriester

Anlauf, P. Robert SSCC, Kloster Arnstein, 5409 Obernhof
Sebott, P. Prof. Dr. Reinhold SJ, Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frankfurt am Main 70

Für die Priester anderer Muttersprache

Giacomel, Giacomo, Pfarrer, Dorotheenstr. 11, 6380 Bad Homburg

Aus dem Diözesanklerus

Beffart, Franz, Pfarrer, Kurfürstenplatz 29, 6000 Frankfurt am Main 90

Falk, Raimund, Pfarrer, Eiserne Hand 6, 6000 Frankfurt am Main 1

Kalteier, Reinhold, Pfarrer, Schäfergasse 2, 6239 Eppstein-Bremthal

Keller, Albert, Pfarrer, Frankfurter Str. 8, 6290 Weilburg

Väth, Erich, Pfarrer, Eckenheimer Landstr. 326, 6000 Frankfurt am Main 50

MITGLIEDER KRAFT AMTES

Bertsch, P. Prof. Dr. Ludwig SJ, Rektor, Offenbacher Landstr. 224, 6000 Frankfurt am Main 70

Löhr, Dr. Thomas, Regens, Weilburger Str. 16, 6250 Limburg/Lahn 1

STÄNDIGE GÄSTE MIT MITSPRACHERECHT*Aus dem Bischöflichen Ordinariat*

Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1

Tilmann, Dr. Raban, Generalvikar, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1

Wanka, Helmut, Ordinariatsrat, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1

Für die Diakone

Käfer, Hubert, Diakon, Hardtbergweg 4, 6242 Kronberg

Für die Limburger Priesteramtskandidaten in Sankt Georgen

Kremer, Franz-Josef, stud. theol., Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frankfurt am Main 70

Fischer, Raoul, stud. theol., Offenbacher Landstr. 224, 6000 Frankfurt am Main 70

In der konstituierenden Sitzung wurden die Ausschüsse und Kommissionen des Priesterrates neu gewählt.

SPRECHER DES PRIESTERRATES

Pfarrer Manfred Link, Goethestr. 2, 6330 Wetzlar, Tel.: 06441/42493

SEKRETÄR DES PRIESTERRATES

Jugendpfarrer Ernst-Ewald Roth, Friedrichstr. 26–28, 6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032 (privat: 06121/405837), Büro: 06431/295218

Sekretariat:

Frau Birgit Hofmann, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295219

GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

Kaplan Norbert Becker, Mauritiusstr. 10, 6000 Frankfurt am Main 71, Tel.: 069/355679

Dekan Kurt Geil, Schwarzwaldstr. 44, 6204 Taunusstein 2, Tel.: 06128/44071

Pfarrer Manfred Link, Goethestr. 2, 6330 Wetzlar, Tel.: 06441/42493

Pfarrer Dieter Lippert, Pfarrer-Eisel-Weg 4, 5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661/4401

Jugendpfarrer Ernst-Ewald Roth, Friedrichstr. 26–28, 6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032

PERSONALRAT

Kaplan P. Guido Dupont OCist, Zisterzienser-Abtei, 5239 Marienstatt, Tel.: 02662/7081 oder 02662/7185 (priv.)

Pfarrer Rainer Frisch, Gustav-Heinemann-Str. 26, 6392 Neu-Anspach, Tel.: 06081/56439 oder 06081/8384 (priv.)

OStR i. R. Gottfried Kuch, Alte Chaussee 12, 6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/1466

Pfarrer Franz Lomberg, Linkstr. 45, 6000 Frankfurt am Main 80, Tel.: 069/381606

Kaplan Wolfgang Pax, Frankfurter Str. 41, 6290 Weilburg, Tel.: 06471/30497

Nr. 181 Beihilfeordnung für Priester

hier: Beihilfen zu zahnärztlichen Sonderleistungen/
Neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Zum 1. Januar 1988 ist die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. 10. 1987 in Kraft getreten (Veröffentlichung der GOZ im BGBl. I, Seite 2316 ff.). Sie gilt für zahnärztliche Leistungen, die nach dem 31. 12. 1987 erbracht werden.

Für zahnärztliche Leistungen, die vor dem 1. 1. 1988 begonnen wurden und erst nach Inkrafttreten der neuen GOZ beendet werden, gilt die bisherige GOZ vom 18. 3. 1965 weiter.

Die Änderungen werden demnächst in die Beihilfeordnung für Priester übernommen. Vorab geben wir die wichtigsten Änderungen bekannt:

1. Die Rechnungen der Zahnärzte sollen folgende Daten enthalten:

- Empfänger der Leistung,
- Datum der Erbringung der Leistung,
- Nummer der Gebühren und der Bezeichnung der Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
- bei Gebühren für stationäre privatärztliche Leistung den 15prozentigen Minderungsbetrag,
- bei einem gegebenenfalls an den Zahnarzt zu zahlenden Wegegeld den Betrag und die Berechnung,
- bei Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen – soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind – den Betrag, die Art der Auslage sowie Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der Legierungen,
- bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten die Art, Menge und Preis der verwendeten Materialien.

2. Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes.

In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden. Ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes (höchstens bis zum 3,5fachen) ist nur zulässig, wenn erhebliche, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. Für Beihilfezwecke muß die Begründung in die Rechnung aufgenommen werden.

3. Wir weisen darauf hin, daß Sondervereinbarungen mit den Zahnärzten über höhere Honorare durch die Tarife bei der Pax-Krankenkasse und die Beihilfeordnung für Priester nicht abgedeckt sind.

Limburg, 9. März 1988
Az.: 565 W/88/02/1

Bischöfliches Ordinariat Limburg
– Verwaltungskammer –

Nr. 182 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BeihVO)

hier: Beihilfen zu zahnärztlichen Sonderleistungen

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch Schlußurteil vom 28. 1. 1987 § 7 Absatz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung für rechtsungültig erklärt, weil er im Ergebnis die Material- und Laborkosten ganz oder weitaus überwiegend von der Beihilfefähigkeit ausschließt.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung der Beihilfenverordnung des Bistums Limburg gilt ab sofort:

Die Gebühren für die eigentliche zahnärztliche Behandlung (Honorar) sind nun bis zum 2,3fachen Gebührensatz (Schwellenwert) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. 10. 1987 (BGBl. I, S. 2316) beihilfefähig. Höhere Gebühren (maximal bis zum 3,5fachen Gebührensatz) sind nur beihilfefähig, wenn in der Begründung der Rechnung dargelegt ist, daß erhebliche, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen.

Für zahnärztliche Leistungen, die vor dem 1. 1. 1988 begonnen wurden und erst nach Inkrafttreten der neuen GOZ beendet werden, gilt die bisherige Begrenzung der Beihilfefähigkeit auf die 4fachen Sätze der GOZ vom 18. 3. 1965.

Daneben werden nunmehr zusätzlich die nach § 5 Absatz 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte zulässigerweise berechneten Material- und Laborkosten anerkannt. Aufwendungen für Edelmetalle (auch als Legierungen) und Keramikverblendungen sind nur zu 50% beihilfefähig. Die Material- und Laborkosten sind nachzuweisen, wobei erkennbar sein muß, welcher Teil der Kosten gegebenenfalls auf Edelmetalle und Keramikverblendungen entfällt.

Grundsätzlich gilt diese Regelung als Grundlage zur Beihilfenberechnung für alle antragsberechtigten Personenkreise.

Dem Beihilfeantrag bitten wir, zusätzlich zu der Zahnarzt-

rechnung, die Laborkostenabrechnung beizufügen – soweit die Rechnung nicht bereits aufgegliedert ist.

Hinsichtlich der notwendigen Daten der Zahnarztrechnung wird auf Ziffer 1 der vorstehenden Veröffentlichung Nr. 181 verwiesen.

Limburg, 15. April 1988
Az.: 565/W/88/02/1

Bischöfliches Ordinariat Limburg
– Dezernat Finanzen –

Nr. 183 Dienstnachrichten

Auf Vorschlag des Herrn Bischofs hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte Herrn Weihbischof Gerhard Pieschl zum Vizepräsidenten für das Bistum Limburg gewählt. Er tritt in diesem Amt die Nachfolge von Herrn Weihbischof Walther Kampe an. (266)

Mit Termin 7. April 1988 wurde Herr Pfarrer Willi Seidemann, Flörsheim-Weilbach, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Flörsheim ernannt. (116)

Mit Termin 15. April 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Dr. Alfred Mann, bisher Kiedrich/Rhg., gemäß can. 1421 § 1 und 1422 C.I.C., zunächst bis zum 14. April 1993, zum Diözesanrichter ernannt. (27)

Nr. 184 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein ein »Kleines Seminar«.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in sechs Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Bewerber ohne mittlere Reife können einen halbjährigen Vorkurs absolvieren. Die Schule vermittelt das Lateinum, das Graecum und das Hebraicum. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, welche die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen *das Städtische Quirin-Gymnasium* in Neuss. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von drei Jahren das Lateinum erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss 1, Tel.: 02101/8706

Nr. 185 Änderungen im Schematismus

S. 14, 15 und 16:

Bechtel, Rosemarie, streichen

S. 55 und 221:

Bei Pfarrer i. R. Franz-Josef Jaeger, 6000 Frankfurt am Main 1, Bettinastraße 28a, ist die Telefonnummer zu ergänzen:

069/752831

S. 104 und 295:

Änderung der Telefonnummer der Missionsschwestern vom Kath. Apostolat (Pallottinerinnen):

06431/20090

S. 117:

Unter Hattersheim, St. Martinus, einfügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Stipićić, Dr. Ivo, Hochschulpfarrer

6234 Hattersheim 1, Rosenpark 6

S. 173:

Unter Abteilung Grundseelsorge einfügen:

Lohr, Wilhelm, Diplom-Theologe, Referent

S. 183:

Änderung der Privatanschrift von Professor Wagner:

3550 Marburg, Schwanallee 28A, Telefon 06421/14141

(privat)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1988

Nr. 186 Erwachsenentaufen, Konversionen, Rekonziliationen	79	Nr. 192 Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg.	80
Nr. 187 Einladung zur Priesterweihe	79	Nr. 193 Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter/innen im Bistum Limburg	80
Nr. 188 Jahrestagung für Altenheim- und Krankenhausseelsorge	79	Nr. 194 Adreßbuch für das katholische Deutschland	81
Nr. 189 Fortbildung.	79	Nr. 195 Änderungen im Schematismus.	81
Nr. 190 Diakonatsweihe	79	Nr. 196 Abzugeben	81
Nr. 191 Dienstmeldungen	79		

Nr. 186 Erwachsenentaufen, Konversionen, Rekonziliationen

Verschiedentlich wird eine Erwachsenentaufe, Konversion oder Rekonziliation bei einem Priester im Bistum Limburg von Personen gewünscht, zu denen er eine seelsorgliche Beziehung hat, die aber ihren Wohnsitz im Bistum Mainz haben, und umgekehrt. Zur Vereinfachung der Praxis bezüglich der erforderlichen Genehmigung des Ordinarius haben die Bistümer Limburg und Mainz eine beiderseitige Regelung vereinbart, die für das Bistum Limburg folgendes besagt:

Die im Bistum Limburg tätigen Priester können die Genehmigung zur Erwachsenentaufe, Konversion oder Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche auch für Personen mit Wohnsitz im Bistum Mainz, zu denen sie eine seelsorgliche Beziehung haben, beim Bischöflichen Ordinariat Limburg beantragen, das dann über den Antrag entscheidet. Der zuständige Pfarrer im Bistum Limburg ist verpflichtet, nach erfolgter Taufe, Konversion oder Wiederaufnahme in die Kirche, die in die Register seiner Pfarrei einzutragen sind, das Wohnsitzpfarramt im Bistum Mainz zu benachrichtigen. Dieses hat daraufhin die zuständige Meldebehörde zu informieren.

Nr. 187 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, dem 9. Juli 1988, 10.00 Uhr wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg fünf Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit eingeladen.

Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen und an der Handauflegung teilzunehmen. Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Nr. 188 Jahrestagung für Altenheim- und Krankenhausseelsorge

Am 15. November 1988 sind alle Seelsorger und pastoralen Mitarbeiter/innen in der Altenheim- und Krankenhausseelsorge des Bistums Limburg zur Jahrestagung in das Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim eingeladen.

Die Tagung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 17 Uhr.

Nähere Angaben über Thema, Referent und Arbeitsweise werden in einer gesonderten Einladung bekanntgegeben.

Nr. 189 Fortbildung

Das Katholische Bibelwerk veranstaltet von Dienstag, 25. Oktober 1988, 10 Uhr, bis Freitag, 28. Oktober 1988, 13 Uhr, in der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim eine biblisch-pastorale Werkwoche zu dem Thema: *Das Zeugnis des Jesaja*.

Insbesondere werden die für das Jahr 1989 vorgesehenen Sonntagsperikopen aus Jesaja behandelt.

Eingeladen sind vor allem Geistliche, pastorale Mitarbeiter/innen und Religionslehrer.

Anmeldungen bis zum 5. Oktober 1988 beim Katholischen Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/626001.

Nr. 190 Diakonenweihe

Am 21. Mai 1988 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Joseph in Frankfurt am Main-Bornheim den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Ralf Hufsky aus Oestrich-Winkel, St. Walburga

Fredi Quirnbach aus Meudt, St. Peter

Michael Staude aus Taunusstein-Wehen, Herz Mariä

Andreas Unfried aus Frankfurt am Main-Bornheim, St. Joseph

Hermann-Josef Wagnier aus Wilnsdorf, St. Martinus

Nr. 191 Dienstmeldungen

Mit Termin 16. Februar 1988 hat Herr Pfarrer In-Ch' an Dominic Kang, Mainz, die Koreaner-Seelsorge im Bistum Limburg übernommen. Herr Pfarrer Aloysius Tae-Chu-Lee ist als Seelsorger für die Koreaner im Bistum Limburg ausgeschieden. (211)

Mit Termin 1. Mai 1988 wurde Herr Pfarrer Toni Sode, Nentershausen, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien Dreifaltigkeit in Großholbach und St. Johannes d. T. in Ruppach-Boden ernannt.

Mit Termin 18. Mai 1988 wurde Herr Pfarrer Albert Muth, Dernbach, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Ransbach ernannt. (156)

Für die Zeit vom 22. Mai 1988 bis zum 2. April 1989 werden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren:
Ralf Hufsky in Oberursel, St. Ursula (77),
Fredri Quirnbach in Frankfurt am Main-Bornheim, St. Joseph (66),
Michael Staudé in Flörsheim, St. Gallus (116),
Andreas Unfried in Eppstein-Bremthal, St. Margareta (119),
Hermann-Josef Wagener in Frankfurt am Main-Praunheim, Christ-König (72).

Mit Termin 29. Mai 1988 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Oberen Herrn Pater Johannes Plückthun SDB gemäß Kanon 682 in Verbindung mit Kanon 524 des Kirchlichen Gesetzbuches die Pfarrei St. Petronella in Rüdesheim-Aulhausen übertragen. (129)

Mit Termin 31. Mai 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Theobald Schönberger auf die Pfarreien Dreifaltigkeit in Großholbach und St. Johannes d. T. in Ruppach-Boden angenommen. (154, 155)

Mit Termin 15. Juli 1988 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Oberen Herrn Pater Mihael Marić OFM gemäß Kanon 682 in Verbindung mit Kanon 524 des Kirchlichen Gesetzbuches die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt am Main übertragen. (55)

Mit Termin 31. August 1988 beendet Herr Pater Thomas Kostka SSCC seinen Dienst als Pfarrer der Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt, weil er von seinem Oberen in den Orden zurückgerufen wurde. (77)

Mit gleichem Termin beendet Herr Pater Kurt Roters SSCC seinen Dienst als Pfarrer der Pfarrei St. Margareta in Arnstein und als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Willibrord in Winden, weil er von seinem Oberen für eine andere Aufgabe vorgesehen ist. (133, 134)

Mit Termin 31. Dezember 1987 ist Herr Bernd Trost aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (263)

Mit gleichem Termin ist Herr Nobert Neumayer aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (166)

Mit Termin 31. März 1988 ist Herr Ralf Schneider aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (263)

Mit Termin 1. April 1988 wurde Frau Hildegard Hamburger als Jugendbildungsreferentin im Kath. Bezirksjugendamt Wetzlar eingestellt. (166)

Mit gleichem Termin wurde Frau Karin Kortmann, bisher Leiterin des »Haus der Offenen Tür«, Frankfurt, als Diözesanvorsitzende des BDKJ Limburg angestellt. (53/262)

Mit gleichem Termin wurde Frau Rita Reckenthäler als Jugendbildungsreferentin vom Kath. Bezirksjugendamt Limburg zum Kath. Bezirksjugendamt Westerwald in Montabaur versetzt. (91/147)

Mit Termin 30. April 1988 ist Herr Wilhelm Wittig aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (17, 39)

Mit Termin 1. Mai 1988 wurde Herr Thomas Wagner, bisher Diözesansekretär der CAJ, als Leiter der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende eingestellt. (263/17,39)

Mit Termin 16. Mai 1988 wurde Herr Michael Ziegler als Jugendbildungsreferent im Kath. Bezirksjugendamt Limburg eingestellt. (91)

Nr. 192 Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Die Neuwahl zur Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates am 28. April 1988 hatte bei einer Wahlbeteiligung von 55,55 % folgendes Ergebnis:

Gemäß § 11, Abs. 5 der MAVO wurden gewählt:

Rompel, Mathilde
Koch, Josef
Arthen, Franz-Josef
Löw, Bernhard
Pörtner, Benno
Zimmer, Kurt
Adam, Günter
Schmidt, Karl-Heinz
Frey, Mechthild
Theuerkauf, Arthur
Baritz, Elisabeth

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:

Bausch, Alfons
Scherer, Gerd
Müller-Rörig, Johannes
Bernhard, Hermann
Stenske, Brigitte
van Laak, Werner
Hanß, Friedhelm

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:

zum Vorsitzenden: Franz-Josef Arthen
zum stellvertretenden Vorsitzenden: Josef Koch
zur Schriftführerin: Mathilde Rompel

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet am 30. April 1991.

Nr. 193 Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter/innen im Bistum Limburg

Die Neuwahl zur Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter/innen im Bistum Limburg hatte bei einer Wahlbeteiligung von 65,2 % folgendes Ergebnis:

Als Mitglieder wurden gewählt:

Faas, Thomas, PR
Trost, Beate, GR
Arnold-Rammé, Pia, PR
Straßner, Franz-Josef, PR
Krah, Iris, GR
Spielmann, Christine, GR
Klix, Thomas, PR
von Erdmann, Andreas, PR
Schränkel, Ursula, GR

Ersatzmitglieder sind:

Ritz, Engelbert, GR
Böss, Andreas, PR
Parsch, Oswald, PR

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:

zum Vorsitzenden: Thomas Faas
zu stellvertretenden Vorsitzenden: Pia Arnold-Rammé
Beate Trost

Dienstanschrift per Adr. Thomas Faas, Dreierherrenstein 6b,
6200 Wiesbaden-Auringen.

Nr. 194 Adreßbuch für das katholische Deutschland

Die Ausgabe 1987/88 des Adreßbuches für das katholische Deutschland ist erschienen.

Das Adreßbuch enthält über 4000 Adressen der katholischen Kirche und ihrer Gruppierungen in Deutschland, Europa und der Welt. Ein ca. 3000 Namen umfassendes Personenregister und ein umfangreiches Sachregister helfen bei der Suche nach Adressen.

Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn. Bestellungen über den Buchhandel. Preis DM 24,80.

Nr. 195 Änderungen im Schematismus

S. 39:

Hugargowitsch, Monika streichen und dafür Kablitz, Annelore einsetzen.

Wolf, Sigrid streichen und dafür Klinge, Bärbel einsetzen.

S. 58, 218 u. 287:

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri einsetzen:
Müllers, Klaus, Pfarrer (Osnabrück)

S. 82 u. 293:

Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Heilig-Geist-Schwestern: Pfarrer-Bendel-Weg 2, Telefon 06173/78014 oder 78015

S. 84:

Namensänderung von Frau Eva Sträßer, geb. Derr

S. 262:

Kablitz, Annelore streichen und dafür Jeuck, Daniela einsetzen.

Schneider, Armin streichen und dafür Röttig, Olaf einsetzen.

Unter DPSG Krause, Georg Michael streichen und dafür einsetzen: Kliegel, Anneliese, Diözesangeschäftsführerin.

S. 263:

Trost, Bernd streichen.

Nr. 196 Abzugeben

Sechs guterhaltene Kirchenbänke (Länge etwa 4,50 m = 8 Plätze) abzugeben.

Meldungen an das Pfarramt St. Bonifatius, Luisenstraße 31, 6200 Wiesbaden, Tel. 06121/301005.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. August 1988

Nr. 208 Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten	87	Nr. 212 Dienstmeldungen	88
Nr. 209 Firmplan für das Jahr 1989	88	Nr. 213 Sechster Diözesansynodalkongress	90
Nr. 210 Priesterexerzitien	88	Nr. 214 Gesamtmitarbeitervertretung	91
Nr. 211 Heilige Weihen	88	Nr. 215 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen . .	91
		Nr. 216 Jahresrechnung 1987	91
		Nr. 217 Werbung für die Kirchenzeitung »Der Sonntag« . . .	91

Nr. 208 Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten

Angesichts einiger Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Feier der Liturgie hält die Gottesdienstkongregation es für erforderlich, an früher ergangene und noch geltende Bestimmungen über Eucharistische Hochgebete und liturgische Experimente zu erinnern. Handelt es sich dabei doch um Angelegenheiten, »bei denen Sorge zu tragen ist, daß der gesamte Leib der Kirche in der gleichen Gesinnung und in der Einheit der Liebe wachse..., da zwischen Gottesdienst und Glaube ein enger Zusammenhang besteht: was zugunsten des einen geschieht, wirkt sich auch auf das andere aus«.¹

I. Bezüglich der Verwendung Eucharistischer Hochgebete verweist die Gottesdienstkongregation vor allem auf die Ausführungen im Rundschreiben »Eucharistiae participationem«.

1. Außer den vier Eucharistischen Hochgebeten des Missale Romanum hat die Gottesdienstkongregation im Laufe der Jahre andere Eucharistische Hochgebete approbiert, sei es für den allgemeinen Gebrauch wie die Versöhnungshochgebete, sei es für bestimmte Völker und Gebiete wie die Hochgebete für Messfeiern mit Kindern; weitere Hochgebete wurden in besonderen Fällen Bischofskonferenzen auf deren Bitten hin genehmigt. Auch hat die Gottesdienstkongregation Präfationen approbiert, die nicht im Missale Romanum enthalten sind.

2. Die Verwendung dieser Hochgebete und Präfationen bleibt jenen vorbehalten, für die sie genehmigt wurden, und zwar nur für die Zeiten und Orte, die in der Genehmigung angegeben sind; »andere Hochgebete, die ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls verfaßt oder von ihm nicht approbiert sind, dürfen nicht verwendet werden«.²

3. »Um der pastoralen Einheit willen behält sich der Apostolische Stuhl das Recht vor, in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Ordnung des Eucharistischen Hochgebetes ist, selber die angemessenen Regelungen zu treffen. Er wird es nicht ablehnen, berechnete Erfordernisse, die innerhalb der Einheit des römischen Ritus bleiben, zu prüfen, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen bezüglich der Erarbeitung eines neuen Eucharistischen Hochgebetes für besondere Verhältnisse und seiner Einführung in die Liturgie wohlwollend behandeln; in jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Regelungen treffen.«³

II. Bezüglich der Experimente hat die Gottesdienstkongregation in der Instruktion »Liturgicae instaurationes« folgende Bestimmungen getroffen, die heute noch gelten:

1. »Wenn Experimente auf dem Gebiet der Liturgie für notwendig oder nützlich erachtet werden, wird die Erlaubnis ausschließlich von der Gottesdienstkongregation gegeben, und zwar schriftlich, mit klaren und festumrissenen Normen, unter der Verantwortung der für das Gebiet zuständigen Autorität.«⁴

2. »Was die Messfeier betrifft, sind alle Vollmachten zu Experimenten, die im Hinblick auf die Erneuerung gegeben wurden, als erloschen anzusehen. ... Als Normen und Form der Eucharistiefeier gelten jene, die in der Allgemeinen Einführung und in der Messordnung angegeben sind.«⁵

3. »Anpassungen, die in den liturgischen Büchern vorgesehen sind – vor allem in den verschiedenen Ordnungen des Rituale Romanum –, werden von den Bischofskonferenzen selbst festgelegt und dem Apostolischen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt.«⁶

4. Wenn es gemäß Art. 40 der Konstitution »Sacrosanctum Concilium« um Änderungen in der Struktur der Riten oder der Reihenfolge ihrer Teile, wie sie in den liturgischen Büchern angegeben sind, geht, oder um Abweichungen von der Überlieferung, oder um die Einführung neuer Texte, ist vor Beginn irgendwelcher Experimente von der Bischofskonferenz ein genau ausgearbeiteter Vorschlag dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Vor Eintreffen einer Antwort des Apostolischen Stuhls darf niemand, auch kein Priester, die erbetenen Anpassungen einführen oder nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.⁷

5. »Diese Vorgangsweise ist sowohl aufgrund der Konstitution »Sacrosanctum Concilium« wie auch aufgrund der Bedeutung der Sache notwendig und erforderlich.«⁸ Über Anpassungen im Hinblick auf die kulturelle Eigenart und die Gebräuche der Völker gemäß Art. 37–40 der Konstitution »Sacrosanctum Concilium« wird die Gottesdienstkongregation eigene Richtlinien veröffentlichen.

»Die Bischofskonferenzen und auch die einzelnen Bischöfe werden dringend gebeten, in geeigneter Weise die Priester mit Klugheit dazu zu bewegen, daß sie die einheitliche Ordnung der Römischen Kirche wahren; das wird dem Wohl der Kirche wie auch einer recht geordneten Liturgiefeier dienlich sein.«⁹ Den Bischöfen obliegt es ja, das liturgische Leben zu leiten, zu fördern und zu beaufsichtigen.

gen, Mißstände abzustellen wie auch dem ihnen anvertrauten Volk das theologische Fundament der Ordnung der Sakramente und der ganzen Liturgie zu vermitteln.¹⁰

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst,
den 21. März 1988

Paulus Augustinus Card. Mayer OSB
Präfekt

Vergilius Noè
Titularerzbischof
Sekretär

Anmerkungen

- 1 Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970): AAS (1970) 694.
- 2 Gottesdienstkongregation, Rundschreiben »Eucharistiae participationem« (27. 4. 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342.
- 3 Ebd.
- 4 Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.
- 5 Ebd.
- 6 Ebd.
- 7 Vgl. Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703; vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium« Art. 22 § 3.
- 8 Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.
- 9 Gottesdienstkongregation, Rundschreiben »Eucharistiae participationem« (27. 4. 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342.
- 10 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe »Christus Dominus« Art. 15; vgl. auch den Schlußbericht der außerordentlichen Bischofssynode 1985.

Nr. 209 Firmpflan für das Jahr 1989

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1993 (Amtsbl. 1985, S. 73) werden im Jahre 1989 der Diözesanbischof im Bezirk Frankfurt das Dekanat Frankfurt-Höchst und den Bezirk Main-Taunus, Herr Weihbischof Pieschl im Bezirk Westerwald die Dekanate Meudt, Montabaur und Ransbach firmen und visitieren. Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1989 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für jede Firmung drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 15. September 1988 an das Liturgiereferat des Bischöfl. Ordinariates zu melden.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsgottesdienste nicht in Frage:

4. Mai (Christi Himmelfahrt), 14. Mai (Pfingstsonntag), 21. Mai (Dreifaltigkeit), 25. Mai (Fronleichnam), 26. November (Christkönig), 3. Dezember (1. Advents-sonntag).

Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 210 Priesterexerzitien

im Exerzitien- und Bildungshaus Neustadt/Wstr.

3.–7. Oktober 1988

Thema: Der Herr ist die Kraft meines Lebens

Leiter: P. Johannes Kalmer SCJ

14.–18. November 1988

Thema: Priester in der Nachfolge des Herrn

Leiter: P. Michael Tupec OFMCap (Domprediger, Passau)

3.–7. April 1989

Thema: Der Herr hat an dir seine Freude (Jes 62,4)

Der Bund Gottes mit den Menschen in unserer Berufung und Sendung

Leiter: P. Alfons Schrodi OMI

Anmeldungen: Herz-Jesu-Kloster, Waldstr. 145
6730 Neustadt/Wstr., Tel. 063 21/89060

Nr. 211 Heilige Weihen

Der Herr Bischof hat am Samstag, 9. Juli 1988, im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Frank-Peter Beuler aus Herschbach

Reiner Dickopf aus Herschbach

Christof Forst aus Schmitten-Oberreifenberg

Markus Hoffmann aus Berod

Michael Vogt aus Montabaur

Nr. 212 Dienstschriften

Mit Termin 30. Juni 1988 ist Herr Kaplan Harald Burth aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden, um in das Noviziat der Fuldaer Franziskanerprovinz einzutreten. (172)

Mit Termin 1. Juli 1988 wurde Herr Pfarrer Herbert Michel, Eltville, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Eltville ernannt. (124)

Mit Termin 1. August beginnt Herr Kaplan Rudi Dohnal seinen Seelsorgedienst an den Unikliniken in Frankfurt am Main. (197)

Mit Termin 31. August 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Erich Dziuk auf die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar angenommen. (172)

Mit Termin 1. September 1988 hat der Herr Bischof Herrn Militärpfarrer Horst Eid gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarrvikarien Christ-König in Ablar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen übertragen. (170, 171)

Mit gleichem Termin wurden zu Kaplänen ernannt die Neupriester:

Franz-Peter Beuler in der Pfarrei St. Johannes in Waldbrunn-Lahr (100)

Reiner Dickopf in der Pfarrei St. Marien in Königstein (80)

Christof Forst in der Pfarrei St. Laurentius in Nentershausen (151)

Markus Hoffmann in der Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt am Main-Griesheim (60)

Michael Vogt in der Pfarrei St. Johannes d. T. in Elz (97)

Mit gleichem Termin wurden versetzt die Kapläne:

Lorenz Eckardt, St. Josef, Frankfurt am Main-Höchst, nach St. Josef in Höhn-Schönberg (59/161)

Jürgen Paul, St. Hedwig und Mariä Himmelfahrt in Frankfurt am Main-Griesheim, nach Dompfarrei U. L. Frau in Wetzlar (60/172)

Milos Raban, Maria, Mutter vom Guten Rat in Frankfurt am Main-Niederrad, nach St. Elisabeth in Bad Schwalbach (69/142)

Wolfgang Steinmetz, St. Elisabeth in Bad Schwalbach, nach St. Bernhard in Frankfurt am Main (142/57)

Heinz Rindsfusser, St. Johannes in Waldbrunn-Lahr, nach St. Bartholomäus (Dom) in Frankfurt am Main (100/56)

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Zum 31. 8. 1988 schied als Pastoralreferent aus:
Herr Ulrich von Melle
Frankfurt am Main, St. Raphael (71)

Zum 1. 9. 1988 wurden nach Abschluß der Assistentenzeit als Pastoralreferentin/Pastoralreferent angestellt:

Frau Jutta Fechtig-Weinert
in Eltville, St. Peter und Paul (124)

Herr Werner Görg-Reifenberg
in Idstein-Wörsdorf, St. Nikolaus von Flüe (144)

Frau Renate Kloft
in Höhn, Mariä Heimsuchung (161)

Frau Odila Machill
in Hofheim, St. Bonifatius (120)

Herr Jürgen Manz-Krenciszek
in Langenhahn, Herz Jesu (165)

Herr Matthias Ruß
in Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (164)

Zum 15. 11. 1988 wurde als Pastoralreferent angestellt:
Herr Thomas Weinert
in Geisenheim, Heilig Kreuz (127)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Pastoralreferentin/Pastoralreferent versetzt:

Frau Beatrix Henrich
von Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef
nach Frankfurt am Main, Allerheiligen (181/64)

Herr Reiner Jöckel
von Frankfurt am Main, St. Elisabeth
nach Frankfurt am Main, St. Raphael (70/71)

Herr Peter Klotz
von Höhn, Mariä Heimsuchung
nach Oberelbert, St. Laurentius (161/153)

Herr Meinrad Kreß
von Wiesbaden-Erbenheim, Maria Himmelfahrt
nach Frankfurt am Main-Höchst, St. Josef (180/59)

Herr Hans-Peter Labonte
von Idstein-Wörsdorf, St. Nikolaus von Flüe
nach Schwalbach/Ts., St. Martin (144/113)

Herr Markus Raile
von Hofheim, St. Bonifatius
nach Oestrich-Winkel, St. Martin (50%), und in das
Kath. Bezirksamt Rheingau (50%) (120/126/122)

Frau Gabriela von Melle
von Frankfurt am Main, St. Raphael
nach Kriftel, St. Vitus (50%) (71/121)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Pastoralassistentin/Pastoralassistent angestellt:

Frau Heidi Gieltsdorf
in Frankfurt am Main-Fechenheim, Herz Jesu (66)

Frau Angelika Hasenauer
in Frankfurt am Main, Maria Hilf (55)

Herr Stefan Hofer

in Frankfurt am Main-Bockenheim, St. Elisabeth (70)

Herr Markus Honervogt
in Höhn, Mariä Heimsuchung (161)

Frau Angelika Hugo
in Wehrheim, St. Michael (79)

Herr Oliver Karkosch
in Wiesbaden-Erbenheim, Maria Himmelfahrt (180)

Frau Birgitta Lehmann
in Wetzlar, St. Markus (172)

Frau Ann-Kathrin Lenz
in Westernohe, St. Matthäus (164)

Frau Birgit Losacker
in Eltville, St. Peter und Paul (124)

Frau Waltraud Malm
in Dreikirchen, St. Antonius (150)

Frau Claudia Mennen-Rosche
in Frankfurt am Main-Zeilsheim, St. Bartholomäus (61)

Herr Johannes Steinmetz
in Frankfurt am Main-Höchst, St. Josef (59)

Frau Sabine Tscherner-Babl
in Frankfurt am Main-Niederrad, Mutter vom Guten Rat (69)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Pastoralpraktikantin angestellt:
(befristet bis zum 31. 8. 1989)

Frau Elke Peglow
in Frankfurt am Main, St. Michael (57)

Frau Sigrid Ebert
in Katzenelnbogen (102)

Zum 31. 5. 1988 ist als Gemeindereferentin ausgeschieden:
Frau Dorothea Dörschel-Schlitt
Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (157)

Zum 31. 7. 1988 sind als Gemeindereferentin ausgeschieden:

Frau Jutta Kühn
Biebertal-Rodheim, St. Anna (168)
Frau Gertrud Preisner (in Ruhestand)
Wirges/Ww., St. Bonifatius (160)

Zum 31. 8. 1988 scheiden als Gemeindereferentin aus:

Frau Birgit Hübinger
Hofheim, St. Peter und Paul (120)
Frau Ursula Kösling (in Ruhestand)
Wiesbaden, St. Mauritius (178)
Sr. Adelheid Scheloske SAC
Zollhaus, Pfarrvikarie Unbefleckte Empfängnis (103)

Zum 31. 8. 1988 scheiden als Gemeindereferentin nach dem Anerkennungsjahr aus:

Frau Andrea Eller
Sulzbach/Ts., Maria Rosenkranzkönigin (112)
Frau Judith Korn
Frankfurt am Main-Unterliederbach, St. Johannes

Zum 1. 9. 1988 wurde der Beschäftigungsumfang auf 50% reduziert:

Frau Beate Becher
Villmar, Langhecke und Aumenau (96)

Zum 1. 9. 1988 wurde als Gemeindereferentin für ein Jahr beurlaubt:

Frau Irene Hilgert
Limburg-Ahlbach, St. Bartholomäus (105)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Gemeindereferentin/Gemeindereferent angestellt:

Frau Ulrike Günster (bisher Erzbistum Köln)
in Hofheim/Ts., St. Peter und Paul (120)
Herr Alfred Michel
in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, St. Georg (79)
Frau Verena Mockenhaupt (bisher Bistum Speyer)
in Eppstein-Niederjosbach, St. Michael (119)
Frau Evamaria Toussaint
in Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes (76)
(bis zum 31. 8. 1989)

Zum 1. 9. 1988 wurden nach Abschluß des Anerkennungsjahres als Gemeindereferentin angestellt:

Frau Petra Größchen
in Nauort, St. Johannes d. T. (69)
Frau Maria Wehmeier
in Frankfurt am Main-Eschersheim, St. Josef (121)

Zum 1. 2. 1988 wurde versetzt die Gemeindereferentin
Frau Claudia Berliner-Negash
von Montabaur, St. Peter in Ketten
in den Schuldienst (154/185)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Gemeindereferentin/Gemeindereferent versetzt:

Frau Ursula Kirchner
von Nauort, St. Johannes d. T.
nach Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (158/157)
Herr Herbert Pechmann
von Eppstein-Niederjosbach, St. Michael
nach Ruppertshain, St. Matthäus (119/115)
Frau Ursula Sauter
von Frankfurt am Main-Hausen, St. Anna
nach Frankfurt am Main, Maria Hilf
Frau Erika Schneider
von Rennerod, St. Hubertus
nach Mengerskirchen-Waldernbach (163/107)
Frau Ursula Schrankel
von Oestrich-Winkel, St. Martin
nach Wiesbaden, St. Mauritius (126/178)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Gemeindeassistentin angestellt:

Frau Bärbel Hasselbach
in Hofheim-Marxheim, St. Georg (121)
Frau Heide Haunschmid
in Biedenkopf, St. Josef (86)
Frau Anette Heckmann
in Frankfurt am Main-Unterliederbach, St. Johannes (59)
Frau Eva-Maria Henn
in Dillenburg, Herz Jesu (88)
Frau Susanne Hering
in Sulzbach/Ts., Maria Rosenkranzkönigin
Frau Monique van Hoorn
in Eitelborn, Maria Himmelfahrt (152)
Frau Elisabeth Kessels
in Wiesbaden, Maria Hilf (177)
Frau Christa Schneider
in Limburg, Dompfarrei (103)
Frau Bernharda Westrup
in Lahnstein, St. Barbara (134)

Zum 1. 10. 1988 wurde als Gemeindereferentin angestellt:

Frau Eva Maria Prozek (bisher Bistum Speyer)
in Hattersheim am Main, St. Martinus (117)

Nr. 213 Sechster Diözesansynodalrat

Der sechste Diözesansynodalrat setzt sich zusammen, wie folgt:

Vorsitzender kraft Amtes:

Kamphaus, Dr. Franz, Diözesanbischof, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Mitglieder kraft Amtes:

Steffan, Dr. Walter, Präsident des Diözesanversammlungs, Eichkopfstr. 12, 6374 Steinbach/Ts.
Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1
Tilmann, Dr. Raban, Generalvikar, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder:

Becher, Josef, Mittelstr. 78, 5420 Lahnstein
Burić, Tomislav, Freseniusstr. 8, 6000 Frankfurt 1
Faas, Thomas, Dreierherrenstein 6b, 6200 Wiesbaden-Auringen
Gruber, Pfarrer Bernhard, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt 70
Hebgen, Markus, Pæhlerstr. 5, 5430 Montabaur
Honervogt, Hans-Werner, Vogelstange 31, 6340 Dillenburg
Huber, Charlotte, Am Waldfeld 44, 6232 Neuenhain
Hübinger, Pfarrer Willi, Mauritiusstr. 10, 6000 Frankfurt 71
Klaßmann, Josef, Auf dem Kalk 11, 5430 Montabaur
Langner, Dietlind, Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg
Mohrs, Sr. Hedwig OP, Kinderdorf Marienhöhe, 6228 Eltville-Erbach
Mühlenhoff, Prof. Franz-Josef, Schwanthaler Str. 65, 6000 Frankfurt 70
Peterknecht, Ingrid, Lahnstr. 13, 6393 Wehrheim
Röther, Dr. Hans-Peter, Großer Feldbergweg 23, 6270 Idstein
Schmich, Hildegard, Adelheidstr. 4, 6250 Limburg 1
Smentek, Günter, Gotenstr. 32, 6200 Wiesbaden-Delkenheim
Volkmar, Werner, Lilienweg 8a, 6330 Wetzlar
Welzel, Pfarrer Bernhard, Graf-von-Galen-Str. 3, 6200 Wiesbaden

Vertreter des Priesterrates:

Falk, Pfarrer Raimund, Eiserne Hand 6, 6000 Frankfurt 1
Lombërg, Pfarrer Franz-Heinrich, Linkstr. 45, 6230 Frankfurt 80
Sebott, P. Prof. Dr. Reinhold SJ, Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frankfurt 1

Vertreter des Ordensrates:

Pfahl, P. Dr. Rolf-Dietrich SJ, Offenbacher Landstr. 224, 6000 Frankfurt 1
Vullhorst, Sr. Bernarde, Graupfortstr. 5, 6250 Limburg 1

Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache:

Pappalardo, Vittorio, Hermannstr., 7, 6200 Wiesbaden
Perisa, Milena, Henriette-Fürth-Str. 16, 6000 Frankfurt 71

Berufene Mitglieder:

Reinermann, Marlene, Eitelborner Str. 33, 5411 Neuhäusel
 Brötz, Elisabeth, Eichwaldstr. 11, 6255 Dornburg-Frickhofen
 Kaesling, Eduard, Berger Str. 128, 6000 Frankfurt 60
 Kurtscheidt, Gabi, Kolpingstr. 22, 6330 Wetzlar

Vorstand des Diözesansynodalrates*Vorsitzender kraft Amtes:*

Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Präsident der Diözesanversammlung:

Steffan, Dr. Walter, Eichkopfstr. 12, 6374 Steinbach/Ts.
 Reinermann, Marlene, Eitelborner Str. 33, 5411 Neuhäusel
 Hebgen, Markus, Paehlerstr. 5, 5430 Montabaur
 Welzel, Pfarrer Bernhard, Graf-von-Galen-Str. 3, 6200 Wiesbaden

Nr. 214 Gesamtmitarbeitervertretung

Wahlergebnis vom 23. Juni 1988:

Gruppe 1: Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat

- Franz-Josef Arthen
- Bernd Löw
- Benno Pörtner

Gruppe 2: Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter

- Franz-Josef Straßner

Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden

- Hildegard Franke
- Julius Grams
- Rita Heidolf
- Mechthild Sommer

Gruppe 4: Vertretung der Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gem. § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung bilden können

- Inge Rücker

Gruppe 5: Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger, die die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg anwenden

- Thomas Erbach
- Peter Giehl
- Georg Löw
- Sigrid Klothier

Nr. 215 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Wahlergebnis vom 23. Juni 1988

Gruppe 1: Mitarbeitervertretungen beim Bischöflichen Ordinariat

- Günter Adam
- Kurt Zimmer

Gruppe 2: Mitarbeitervertretungen der pastoralen Mitarbeiter

- Thomas Klix

Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen des Diözesancaritasverbandes und der Caritasverbände Frankfurt und Wiesbaden

- Peter Giehl
- Lothar Hoenniger
- Paul Steinke

Gruppe 4: Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden

- Horst Glowitz
- Annette Stützel

Gruppe 5: Vertretung der Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gem. § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung bilden können

- Annette Zinndorf

Gruppe 6: Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger

- Thomas Erbach
- Marlis Hölz
- Kurt Kemmler
- Karl-Heinz Kolb
- Hans-Peter Neunkirchen
- Manfred Schmidt

Nr. 216 Jahresrechnung 1987

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 4. Juni 1988 den folgenden Beschluß gefaßt:

»Die Jahresrechnung 1987 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von DM 266 131 042,48 genehmigt.

Dem Finanzdirektor wird für das Haushaltsjahr 1987 Entlastung erteilt.«

**Nr. 217 Werbung für die Kirchenzeitung
»Der Sonntag«**

Unsere Bistumszeitung »Der Sonntag« versteht sich als eine Zeitung der Diözesankirche, die alle Gläubigen – Bischof, Priester und Laien – miteinander verbindet. Sie soll den Informationsfluß zwischen allen Ämtern und Gruppen der Kirche untereinander ermöglichen und so den Kommunikationsprozeß in der Ortskirche fördern, ebenso auch als Sprachrohr der Kirche in die Öffentlichkeit hineinwirken. Somit leistet unsere Bistumszeitung einen wichtigen Beitrag für das kirchliche Leben und den Auftrag der Kirche in unserer Zeit. Es ist der ausdrückliche Wunsch unseres Bischofs, daß die Kirchenzeitung unter den Gläubigen des Bistums weite Verbreitung findet.

Insbesondere die Pfarrer, die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pfarrgemeinderatsmitglieder sind deshalb gebeten, die Verbreitung der Bistumszeitung »Der Sonntag« zu fördern und zu unterstützen.

Neue Leser können nur durch geeignete Werbemaßnahmen in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Verlag und den Verantwortlichen in den Gemeinden gewonnen werden. Trotz vielfacher Bedenken hat es sich gezeigt, daß nach wie

vor der Einsatz von professionellen Werbern die größten Erfolge bringt. Der Einsatz dieser Werber, für deren Seriosität sich der Verlag Josef Knecht ausdrücklich verbürgt, ist nur möglich, wenn die Pfarrämter den Werbern die Anschriften der katholischen Haushalte zur Verfügung stellen.

Aufgrund zahlreicher Anfragen bestätige ich hiermit die Ausführungen von Generalvikar Perne vom 28. Oktober 1982 (Aktenzeichen 208 A/82/02/3), nach denen keine datenschutzrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, den Werbern Listen mit Namen und Anschrift der Katholiken einer Gemeinde zu überlassen. Bedingung ist, daß die Werber selbst keinen Einblick in die Pfarrkartei nehmen dürfen, eine Datenschutzerklärung abgeben und die Daten nach Abschluß der Werbeaktion unverzüglich zurückgeben. Wir haben mit dem Verlag vereinbart, daß dieser in den Pfarreien zunächst das grundsätzliche Einverständnis für eine Werbeaktion einholt und anschließend den Besuch des

Werbers ankündigt. Der Werber weist sich durch einen Ausweis des Verlages aus und bestätigt den Empfang der Daten durch die Unterschrift auf einer mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmten Datenschutzerklärung. Eine Druckschrift dieser Erklärung ist bei den Pfarrakten aufzubewahren. Auf der Datenschutzerklärung ist nach Abschluß der Aktion die Rückgabe der Listen zu bestätigen. Ein entsprechendes Merkblatt und die Formulare werden Pfarreien, die eine Werbeaktion unterstützen, vom Verlag Josef Knecht zugesandt. Sollten sich weitere Fragen und Probleme ergeben, bitte ich, schnellstmöglich Kontakt mit unserer Informations- und Öffentlichkeitsstelle (M. Wittekind), dem Datenschutzreferenten des Bistums Limburg (Herrn Hammer, Dezernat Finanzen) und mit mir aufzunehmen.

Limburg, 6. Juli 1988

R. Tilmann
Generalvikar

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 67

Limburg, 1. August 1988

Nr. 208 Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten	87	Nr. 212 Dienstmeldungen	88
Nr. 209 Firmplan für das Jahr 1989	88	Nr. 213 Sechster Diözesansynodalrat	90
Nr. 210 Priesterexerzitien	88	Nr. 214 Gesamtmitarbeitervertretung	91
Nr. 211 Heilige Weihen	88	Nr. 215 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen . .	91
		Nr. 216 Jahresrechnung 1987	91
		Nr. 217 Werbung für die Kirchenzeitung »Der Sonntag« . . .	91

Nr. 208 Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst zu Eucharistischen Hochgebeten und zu liturgischen Experimenten

Angesichts einiger Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Feier der Liturgie hält die Gottesdienstkongregation es für erforderlich, an früher ergangene und noch geltende Bestimmungen über Eucharistische Hochgebete und liturgische Experimente zu erinnern. Handelt es sich dabei doch um Angelegenheiten, »bei denen Sorge zu tragen ist, daß der gesamte Leib der Kirche in der gleichen Gesinnung und in der Einheit der Liebe wachse . . . , da zwischen Gottesdienst und Glaube ein enger Zusammenhang besteht: was zugunsten des einen geschieht, wirkt sich auch auf das andere aus«.¹

I. Bezüglich der Verwendung Eucharistischer Hochgebete verweist die Gottesdienstkongregation vor allem auf die Ausführungen im Rundschreiben »Eucharistiae participationem«.

1. Außer den vier Eucharistischen Hochgebeten des Missale Romanum hat die Gottesdienstkongregation im Laufe der Jahre andere Eucharistische Hochgebete approbiert, sei es für den allgemeinen Gebrauch wie die Versöhnungshochgebete, sei es für bestimmte Völker und Gebiete wie die Hochgebete für Messfeiern mit Kindern; weitere Hochgebete wurden in besonderen Fällen Bischofskonferenzen auf deren Bitten hin genehmigt. Auch hat die Gottesdienstkongregation Präfationen approbiert, die nicht im Missale Romanum enthalten sind.

2. Die Verwendung dieser Hochgebete und Präfationen bleibt jenen vorbehalten, für die sie genehmigt wurden, und zwar nur für die Zeiten und Orte, die in der Genehmigung angegeben sind; »andere Hochgebete, die ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls verfaßt oder von ihm nicht approbiert sind, dürfen nicht verwendet werden«.²

3. »Um der pastoralen Einheit willen behält sich der Apostolische Stuhl das Recht vor, in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Ordnung des Eucharistischen Hochgebetes ist, selber die angemessenen Regelungen zu treffen. Er wird es nicht ablehnen, berechnete Erfordernisse, die innerhalb der Einheit des römischen Ritus bleiben, zu prüfen, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen bezüglich der Erarbeitung eines neuen Eucharistischen Hochgebetes für besondere Verhältnisse und seiner Einführung in die Liturgie wohlwollend behandeln; in jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Regelungen treffen.«³

II. Bezüglich der Experimente hat die Gottesdienstkongregation in der Instruktion »Liturgicae instaurationes« folgende Bestimmungen getroffen, die heute noch gelten:

1. »Wenn Experimente auf dem Gebiet der Liturgie für notwendig oder nützlich erachtet werden, wird die Erlaubnis ausschließlich von der Gottesdienstkongregation gegeben, und zwar schriftlich, mit klaren und festumrissenen Normen, unter der Verantwortung der für das Gebiet zuständigen Autorität.«⁴

2. »Was die Messfeier betrifft, sind alle Vollmachten zu Experimenten, die im Hinblick auf die Erneuerung gegeben wurden, als erloschen anzusehen. . . . Als Normen und Form der Eucharistiefeier gelten jene, die in der Allgemeinen Einführung und in der Meßordnung angegeben sind.«⁵

3. »Anpassungen, die in den liturgischen Büchern vorgesehen sind – vor allem in den verschiedenen Ordnungen des *Rituale Romanum* –, werden von den Bischofskonferenzen selbst festgelegt und dem Apostolischen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt.«⁶

4. Wenn es gemäß Art. 40 der Konstitution »Sacrosanctum Concilium« um Änderungen in der Struktur der Riten oder der Reihenfolge ihrer Teile, wie sie in den liturgischen Büchern angegeben sind, geht, oder um Abweichungen von der Überlieferung, oder um die Einführung neuer Texte, ist vor Beginn irgendwelcher Experimente von der Bischofskonferenz ein genau ausgearbeiteter Vorschlag dem Apostolischen Stuhl vorzulegen. Vor Eintreffen einer Antwort des Apostolischen Stuhls darf niemand, auch kein Priester, die erbetenen Anpassungen einführen oder nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.⁷

5. »Diese Vorgangsweise ist sowohl aufgrund der Konstitution »Sacrosanctum Concilium« wie auch aufgrund der Bedeutung der Sache notwendig und erforderlich.«⁸ Über Anpassungen im Hinblick auf die kulturelle Eigenart und die Gebräuche der Völker gemäß Art. 37–40 der Konstitution »Sacrosanctum Concilium« wird die Gottesdienstkongregation eigene Richtlinien veröffentlichen.

»Die Bischofskonferenzen und auch die einzelnen Bischöfe werden dringend gebeten, in geeigneter Weise die Priester mit Klugheit dazu zu bewegen, daß sie die einheitliche Ordnung der Römischen Kirche wahren; das wird dem Wohl der Kirche wie auch einer recht geordneten Liturgiefeier dienlich sein.«⁹ Den Bischöfen obliegt es ja, das liturgische Leben zu leiten, zu fördern und zu beaufsichtigen.

gen, Mißstände abzustellen wie auch dem ihnen anvertrauten Volk das theologische Fundament der Ordnung der Sakramente und der ganzen Liturgie zu vermitteln.¹⁰

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst,
den 21. März 1988

Paulus Augustinus Card. Mayer OSB
Präfekt

Vergilius Noë
Titularerzbischof
Sekretär

Anmerkungen

- 1 Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970); AAS (1970) 694.
- 2 Gottesdienstkongregation, Rundschreiben »Eucharistiae participationem« (27. 4. 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342.
- 3 Ebd.
- 4 Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.
- 5 Ebd.
- 6 Ebd.
- 7 Vgl. Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703; vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium« Art. 22 § 3.
- 8 Gottesdienstkongregation, Dritte Instruktion »Liturgicae instaurationes« (5. 9. 1970) Nr. 12: AAS (1970) 703.
- 9 Gottesdienstkongregation, Rundschreiben »Eucharistiae participationem« (27. 4. 1973) Nr. 6: AAS (1973) 342.
- 10 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe »Christus Dominus« Art. 15; vgl. auch den Schlußbericht der außerordentlichen Bischofssynode 1985.

Nr. 209 Firmanplan für das Jahr 1989

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1993 (Amtsbl. 1985, S. 73) werden im Jahre 1989 der Diözesanbischof im Bezirk Frankfurt das Dekanat Frankfurt-Höchst und den Bezirk Main-Taunus, Herr Weihbischof Pieschl im Bezirk Westerwald die Dekanate Meudt, Montabaur und Ransbach firmen und visitieren. Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1989 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für jede Firmung drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 15. September 1988 an das Liturgiereferat des Bischöfl. Ordinariates zu melden.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsgottesdienste nicht in Frage:

4. Mai (Christi Himmelfahrt), 14. Mai (Pfingstsonntag), 21. Mai (Dreifaltigkeit), 25. Mai (Fronleichnam), 26. November (Christkönig), 3. Dezember (1. Adventssonntag).

Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 210 Priesterexerzitien

im Exerzitien- und Bildungshaus Neustadt/Wstr.

3.–7. Oktober 1988

Thema: Der Herr ist die Kraft meines Lebens

Leiter: P. Johannes Kalmer SCJ

14.–18. November 1988

Thema: Priester in der Nachfolge des Herrn

Leiter: P. Michael Tupec OFMCap (Domprediger, Passau)

3.–7. April 1989

Thema: Der Herr hat an dir seine Freude (Jes 62,4)

Der Bund Gottes mit den Menschen in unserer Berufung und Sendung

Leiter: P. Alfons Schrodi OMI

Anmeldungen: Herz-Jesu-Kloster, Waldstr. 145
6730 Neustadt/Wstr., Tel. 063 21/89060

Nr. 211 Heilige Weihen

Der Herr Bischof hat am Samstag, 9. Juli 1988, im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Frank-Peter Beuler aus Herschbach

Reiner Dickopf aus Herschbach

Christof Forst aus Schmitten-Oberreifenberg

Markus Hoffmann aus Berod

Michael Vogt aus Montabaur

Nr. 212 Dienstinrichten

Mit Termin 30. Juni 1988 ist Herr Kaplan Harald Burth aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden, um in das Noviziat der Fuldaer Franziskanerprovinz einzutreten. (172)

Mit Termin 1. Juli 1988 wurde Herr Pfarrer Herbert Michel, Eltville, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Eltville ernannt. (124)

Mit Termin 1. August beginnt Herr Kaplan Rudi Dohnal seinen Seelsorgedienst an den Unikliniken in Frankfurt am Main. (197)

Mit Termin 31. August 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Erich Dziuk auf die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar angenommen. (172)

Mit Termin 1. September 1988 hat der Herr Bischof Herrn Militärpfarrer Horst Eid gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarrvikarien Christ-König in Aßlar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen übertragen. (170, 171)

Mit gleichem Termin wurden zu Kaplänen ernannt die Neupriester:

Franz-Peter Beuler in der Pfarrei St. Johannes in Waldbrunn-Lahr (100)

Reiner Dickopf in der Pfarrei St. Marien in Königstein (80)

Christof Forst in der Pfarrei St. Laurentius in Nentershhausen (151)

Markus Hoffmann in der Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt am Main-Griesheim (60)

Michael Vogt in der Pfarrei St. Johannes d. T. in Elz (97)

Mit gleichem Termin wurden versetzt die Kapläne:

Lorenz Eckardt, St. Josef, Frankfurt am Main-Höchst, nach St. Josef in Höhn-Schönberg (59/161)

Jürgen Paul, St. Hedwig und Mariä Himmelfahrt in Frankfurt am Main-Griesheim, nach Dompfarrei U. L. Frau in Wetzlar (60/172)

Milos Raban, Maria, Mutter vom Guten Rat in Frankfurt am Main-Niederrad, nach St. Elisabeth in Bad Schwalbach (69/142)

Wolfgang Steinmetz, St. Elisabeth in Bad Schwalbach, nach St. Bernhard in Frankfurt am Main (142/57)

Heinz Rindsfusser, St. Johannes in Waldbrunn-Lahr, nach St. Bartholomäus (Dom) in Frankfurt am Main (100/56)

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Zum 31. 8. 1988 schied als Pastoralreferent aus:
Herr Ulrich von Melle
Frankfurt am Main, St. Raphael (71)

Zum 1. 9. 1988 wurden nach Abschluß der Assistentenzeit als Pastoralreferentin/Pastoralreferent angestellt:

Frau Jutta Fechtig-Weinert
in Eltville, St. Peter und Paul (124)

Herr Werner Görg-Reifenberg
in Idstein-Wörsdorf, St. Nikolaus von Flüe (144)

Frau Renate Kloft
in Höhn, Mariä Heimsuchung (161)

Frau Odila Machill
in Hofheim, St. Bonifatius (120)

Herr Jürgen Manz-Krenciszek
in Langenhahn, Herz Jesu (165)

Herr Matthias Ruß
in Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (164)

Zum 15. 11. 1988 wurde als Pastoralreferent angestellt:
Herr Thomas Weinert
in Geisenheim, Heilig Kreuz (127)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Pastoralreferentin/Pastoralreferent versetzt:

Frau Beatrix Henrich
von Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef
nach Frankfurt am Main, Allerheiligen (181/64)

Herr Reiner Jöckel
von Frankfurt am Main, St. Elisabeth
nach Frankfurt am Main, St. Raphael (70/71)

Herr Peter Klotz
von Höhn, Mariä Heimsuchung
nach Oberelbert, St. Laurentius (161/153)

Herr Meinrad Kreß
von Wiesbaden-Erbenheim, Maria Himmelfahrt
nach Frankfurt am Main-Höchst, St. Josef (180/59)

Herr Hans-Peter Labonte
von Idstein-Wörsdorf, St. Nikolaus von Flüe
nach Schwalbach/Ts., St. Martin (144/113)

Herr Markus Raile
von Hofheim, St. Bonifatius
nach Oestrich-Winkel, St. Martin (50%), und in das
Kath. Bezirksamt Rheingau (50%) (120/126/122)

Frau Gabriela von Melle
von Frankfurt am Main, St. Raphael
nach Kriftel, St. Vitus (50%) (71/121)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Pastoralassistentin/Pastoralassistent angestellt:

Frau Heidi Gieltsdorf
in Frankfurt am Main-Fechenheim, Herz Jesu (66)

Frau Angelika Hasenauer
in Frankfurt am Main, Maria Hilf (55)

Herr Stefan Hofer

in Frankfurt am Main-Bockenheim, St. Elisabeth (70)

Herr Markus Honérvogt
in Höhn, Mariä Heimsuchung (161)

Frau Angelika Hugo
in Wehrheim, St. Michael (79)

Herr Oliver Karkosch
in Wiesbaden-Erbenheim, Maria Himmelfahrt (180)

Frau Birgitta Lehmann
in Wetzlar, St. Markus (172)

Frau Ann-Kathrin Lenz
in Westernohe, St. Matthäus (164)

Frau Birgit Losacker
in Eltville, St. Peter und Paul (124)

Frau Waltraud Malm
in Dreikirchen, St. Antonius (150)

Frau Claudia Mennen-Rosche
in Frankfurt am Main-Zeilsheim, St. Bartholomäus (61)

Herr Johannes Steinmetz
in Frankfurt am Main-Höchst, St. Josef (59)

Frau Sabine Tscherner-Babl
in Frankfurt am Main-Niederrad, Mutter vom Guten Rat (69)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Pastoralpraktikantin angestellt:
(befristet bis zum 31. 8. 1989)

Frau Elke Peglow
in Frankfurt am Main, St. Michael (57)

Frau Sigrid Ebert
in Katzenelnbogen (102)

Zum 31. 5. 1988 ist als Gemeindereferentin ausgeschieden:
Frau Dorothea Dörschel-Schlitt
Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (157)

Zum 31. 7. 1988 sind als Gemeindereferentin ausgeschieden:

Frau Jutta Kühn
Biebertal-Rodheim, St. Anna (168)
Frau Gertrud Preisner (in Ruhestand)
Wirges/Ww., St. Bonifatius (160)

Zum 31. 8. 1988 scheiden als Gemeindereferentin aus:

Frau Birgit Hübinger
Hofheim, St. Peter und Paul (120)
Frau Ursula Kösling (in Ruhestand)
Wiesbaden, St. Mauritius (178)
Sr. Adelheid Scheloske SAC
Zollhaus, Pfarrvikarie Unbefleckte Empfängnis (103)

Zum 31. 8. 1988 scheiden als Gemeindereferentin nach dem Anerkennungsjahr aus:

Frau Andrea Eller
Sulzbach/Ts., Maria Rosenkranzkönigin (112)
Frau Judith Korn
Frankfurt am Main-Unterliederbach, St. Johannes

Zum 1. 9. 1988 wurde der Beschäftigungsumfang auf 50% reduziert:

Frau Beate Becher
Villmar, Langhecke und Aumenau (96)

Zum 1. 9. 1988 wurde als Gemeindereferentin für ein Jahr beurlaubt:

Frau Irene Hilgert
Limburg-Ahlbach, St. Bartholomäus (105)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Gemeindereferentin/Gemeindereferent angestellt:

Frau Ulrike Günster (bisher Erzbistum Köln)
in Hofheim/Ts., St. Peter und Paul (120)
Herr Alfred Michel
in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, St. Georg (79)
Frau Verena Mockenhaupt (bisher Bistum Speyer)
in Eppstein-Niederjosbach, St. Michael (119)
Frau Evamaria Toussaint
in Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes (76)
(bis zum 31. 8. 1989)

Zum 1. 9. 1988 wurden nach Abschluß des Anerkennungs-jahres als Gemeindereferentin angestellt:

Frau Petra Gröbchen
in Nauort, St. Johannes d. T. (69)
Frau Maria Wehmeier
in Frankfurt am Main-Eschersheim, St. Josef (121)

Zum 1. 2. 1988 wurde versetzt die Gemeindereferentin

Frau Claudia Berliner-Negash
von Montabaur, St. Peter in Ketten
in den Schuldienst (154/185)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Gemeindereferentin/Gemeindereferent versetzt:

Frau Ursula Kirchner
von Nauort, St. Johannes d. T.
nach Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (158/157)
Herr Herbert Pechmann
von Eppstein-Niederjosbach, St. Michael
nach Ruppertshain, St. Matthäus (119/115)
Frau Ursula Sauter
von Frankfurt am Main-Hausen, St. Anna
nach Frankfurt am Main, Maria Hilf
Frau Erika Schneider
von Rennerod, St. Hubertus
nach Mengerskirchen-Waldernbach (163/107)
Frau Ursula Schrankel
von Oestrich-Winkel, St. Martin
nach Wiesbaden, St. Mauritius (126/178)

Zum 1. 9. 1988 wurden als Gemeindeassistentin angestellt:

Frau Bärbel Hasselbach
in Hofheim-Marxheim, St. Georg (121)
Frau Heide Haunschmid
in Biedenkopf, St. Josef (86)
Frau Anette Heckmann
in Frankfurt am Main-Unterliederbach, St. Johannes (59)
Frau Eva-Maria Henn
in Dillenburg, Herz Jesu (88)
Frau Susanne Hering
in Sulzbach/Ts., Maria Rosenkranzkönigin
Frau Monique van Hoorn
in Eitelborn, Mariä Himmelfahrt (152)
Frau Elisabeth Kessels
in Wiesbaden, Maria Hilf (177)
Frau Christa Schneider
in Limburg, Dompfarrei (103)
Frau Bernharda Westrup
in Lahnstein, St. Barbara (134)

Zum 1. 10. 1988 wurde als Gemeindereferentin angestellt:

Frau Eva Maria Prozek (bisher Bistum Speyer)
in Hattersheim am Main, St. Martinus (117)

Nr. 213 Sechster Diözesansynodalrat

Der sechste Diözesansynodalrat setzt sich zusammen, wie folgt:

Vorsitzender kraft Amtes:

Kamphaus, Dr. Franz, Diözesanbischof, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Mitglieder kraft Amtes:

Steffan, Dr. Walter, Präsident des Diözesanversamm-lung, Eichkopfstr. 12, 6374 Steinbach/Ts.
Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1
Tilmann, Dr. Raban, Generalvikar, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder:

Becher, Josef, Mittelstr. 78, 5420 Lahnstein
Burić, Tomislav, Freseniusstr. 8, 6000 Frankfurt 1
Faas, Thomas, Dreierherrenstein 6b, 6200 Wiesbaden-Auringen
Gruber, Pfarrer Bernhard, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt 70
Hebgen, Markus, Pæhlerstr. 5, 5430 Montabaur
Honervogt, Hans-Werner, Vogelstange 31, 6340 Dillenburg
Huber, Charlotte, Am Waldfeld 44, 6232 Neuenhain
Hübinger, Pfarrer Willi, Mauritiusstr. 10, 6000 Frankfurt 71
Klaßmann, Josef, Auf dem Kalk 11, 5430 Montabaur
Langner, Dietlind, Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg
Mohrs, Sr. Hedwig OP, Kinderdorf Marienhöhe, 6228 Eltville-Erbach
Mühlenhoff, Prof. Franz-Josef, Schwanthaler Str. 65, 6000 Frankfurt 70
Peterknecht, Ingrid, Lahnstr. 13, 6393 Wehrheim
Röther, Dr. Hans-Peter, Großer Feldbergweg 23, 6270 Idstein
Schmich, Hildegard, Adelheidstr. 4, 6250 Limburg 1
Smentek, Günter, Gotenstr. 32, 6200 Wiesbaden-Delkenheim
Volkmar, Werner, Lilienweg 8a, 6330 Wetzlar
Welzel, Pfarrer Bernhard, Graf-von-Galen-Str. 3, 6200 Wiesbaden

Vertreter des Priesterrates:

Falk, Pfarrer Raimund, Eiserne Hand 6, 6000 Frankfurt 1
Lomberg, Pfarrer Franz-Heinrich, Linkstr. 45, 6230 Frankfurt 80
Sebott, P. Prof. Dr. Reinhold SJ, Offenbacher Landstr. 224, 6000 Frankfurt 1

Vertreter des Ordensrates:

Pfahl, P. Dr. Rolf-Dietrich SJ, Offenbacher Landstr. 224, 6000 Frankfurt 1
Vullhorst, Sr. Bernarde, Graupfortstr. 5, 6250 Limburg 1

Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache:

Pappalardo, Vittorio, Hermannstr., 7, 6200 Wiesbaden
Perisa, Milena, Henriette-Fürth-Str. 16, 6000 Frankfurt 71

Berufene Mitglieder:

Reinermann, Marlene, Eitelborner Str. 33, 5411 Neuhäusel
 Brötz, Elisabeth, Eichwaldstr. 11, 6255 Dornburg-Frickhofen
 Kaesling, Eduard, Berger Str. 128, 6000 Frankfurt 60
 Kurtscheidt, Gabi, Kolpingstr. 22, 6330 Wetzlar

Vorstand des Diözesansynodalrates*Vorsitzender kraft Amtes:*

Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Präsident der Diözesanversammlung:

Steffan, Dr. Walter, Eichkopfstr. 12, 6374 Steinbach/Ts.
 Reinermann, Marlene, Eitelborner Str. 33, 5411 Neuhäusel
 Hebgen, Markus, Paehlerstr. 5, 5430 Montabaur
 Welzel, Pfarrer Bernhard, Graf-von-Galen-Str. 3, 6200 Wiesbaden

Nr. 214 Gesamtmitarbeitervertretung

Wahlergebnis vom 23. Juni 1988:

Gruppe 1: Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat

- Franz-Josef Arthen
- Bernd Löw
- Benno Pörtner

Gruppe 2: Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter

- Franz-Josef Straßner

Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden

- Hildegard Franke
- Julius Grams
- Rita Heidolf
- Mechthild Sommer

Gruppe 4: Vertretung der Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gem. § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung bilden können

- Inge Rücker

Gruppe 5: Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger, die die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg anwenden

- Thomas Erbach
- Peter Giehl
- Georg Löw
- Sigrid Klothner

Nr. 215 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Wahlergebnis vom 23. Juni 1988

Gruppe 1: Mitarbeitervertretungen beim Bischöflichen Ordinariat

- Günter Adam
- Kurt Zimmer

Gruppe 2: Mitarbeitervertretungen der pastoralen Mitarbeiter

- Thomas Klix

Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen des Diözesancaritasverbandes und der Caritasverbände Frankfurt und Wiesbaden

- Peter Giehl
- Lothar Hoenniger
- Paul Steinke

Gruppe 4: Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden

- Horst Glowitz
- Annette Stützel

Gruppe 5: Vertretung der Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gem. § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung bilden können

- Annette Zinndorf

Gruppe 6: Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger

- Thomas Erbach
- Marlis Hölz
- Kurt Kemmler
- Karl-Heinz Kolb
- Hans-Peter Neunkirchen
- Manfred Schmidt

Nr. 216 Jahresrechnung 1987

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 4. Juni 1988 den folgenden Beschluß gefaßt:

»Die Jahresrechnung 1987 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von DM 266 131 042,48 genehmigt.

Dem Finanzdirektor wird für das Haushaltsjahr 1987 Entlastung erteilt.«

**Nr. 217 Werbung für die Kirchenzeitung
»Der Sonntag«**

Unsere Bistumszeitung »Der Sonntag« versteht sich als eine Zeitung der Diözesankirche, die alle Gläubigen – Bischof, Priester und Laien – miteinander verbindet. Sie soll den Informationsfluß zwischen allen Ämtern und Gruppen der Kirche untereinander ermöglichen und so den Kommunikationsprozeß in der Ortskirche fördern, ebenso auch als Sprachrohr der Kirche in die Öffentlichkeit hineinwirken. Somit leistet unsere Bistumszeitung einen wichtigen Beitrag für das kirchliche Leben und den Auftrag der Kirche in unserer Zeit. Es ist der ausdrückliche Wunsch unseres Bischofs, daß die Kirchenzeitung unter den Gläubigen des Bistums weite Verbreitung findet.

Insbesondere die Pfarrer, die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pfarrgemeinderatsmitglieder sind deshalb gebeten, die Verbreitung der Bistumszeitung »Der Sonntag« zu fördern und zu unterstützen.

Neue Leser können nur durch geeignete Werbemaßnahmen in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Verlag und den Verantwortlichen in den Gemeinden gewonnen werden. Trotz vielfacher Bedenken hat es sich gezeigt, daß nach wie

vor der Einsatz von professionellen Werbern die größten Erfolge bringt. Der Einsatz dieser Werber, für deren Seriosität sich der Verlag Josef Knecht ausdrücklich verbürgt, ist nur möglich, wenn die Pfarrämter den Werbern die Anschriften der katholischen Haushalte zur Verfügung stellen.

Aufgrund zahlreicher Anfragen bestätige ich hiermit die Ausführungen von Generalvikar Perne vom 28. Oktober 1982 (Aktenzeichen 208 A/82/02/3), nach denen keine datenschutzrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, den Werbern Listen mit Namen und Anschrift der Katholiken einer Gemeinde zu überlassen. Bedingung ist, daß die Werber selbst keinen Einblick in die Pfarrkartei nehmen dürfen, eine Datenschutzerklärung abgeben und die Daten nach Abschluß der Werbeaktion unverzüglich zurückgeben. Wir haben mit dem Verlag vereinbart, daß dieser in den Pfarreien zunächst das grundsätzliche Einverständnis für eine Werbeaktion einholt und anschließend den Besuch des

Werbers ankündigt. Der Werber weist sich durch einen Ausweis des Verlages aus und bestätigt den Empfang der Daten durch die Unterschrift auf einer mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmten Datenschutzerklärung. Eine Druckschrift dieser Erklärung ist bei den Pfarrakten aufzubewahren. Auf der Datenschutzerklärung ist nach Abschluß der Aktion die Rückgabe der Listen zu bestätigen. Ein entsprechendes Merkblatt und die Formulare werden Pfarreien, die eine Werbeaktion unterstützen, vom Verlag Josef Knecht zugesandt. Sollten sich weitere Fragen und Probleme ergeben, bitte ich, schnellstmöglich Kontakt mit unserer Informations- und Öffentlichkeitsstelle (M. Wittekind), dem Datenschutzreferenten des Bistums Limburg (Herrn Hammer, Dezernat Finanzen) und mit mir aufzunehmen.

Limburg, 6. Juli 1988

R. Tilmann
Generalvikar

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. September 1988

Nr. 218 Apostolisches Schreiben »Motu proprio« Papst Johannes Pauls II. »Ecclesia Dei«	93	jahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	95
Nr. 219 Dekret der Kongregation für die Bischöfe	94	Nr. 225 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	96
Nr. 220 Dienstmeldungen	94	Nr. 226 Änderungen im Schematismus	96
Nr. 221 Todesfall	95	Nr. 227 Korrektur	96
Nr. 222 Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung	95	Nr. 228 Hinweis betr. Firmungen im Jahr 1989	96
Nr. 223 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	95	Nr. 229 Abzugeben	96
Nr. 224 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	95		

Nr. 218 Apostolisches Schreiben »Motu proprio« Papst Johannes Pauls II. »Ecclesia Dei« (Übersetzung der Ausgabe des Osservatore Romano in deutscher Sprache)

1. Die Kirche Gottes hat mit großer Betrübniß von der unrechtmäßigen Bischofsweihe Kenntnis genommen, die Erzbischof Marcel Lefebvre am vergangenen 30. Juni vorgenommen hat. Dadurch wurden alle Anstrengungen zunichte gemacht, die in den letzten Jahren unternommen worden waren, um der von Msgr. Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft St. Pius X. die volle Gemeinschaft mit der Kirche sicherzustellen. In der Tat blieben alle, besonders in den letzten Monaten sehr intensiven, Bemühungen, in denen der Apostolische Stuhl Geduld und Nachsicht bis an die Grenzen des Möglichen gezeigt hat¹, ohne Erfolg.

2. Diese Trauer empfindet besonders der Nachfolger Petri, dem es an erster Stelle zukommt, die Einheit der Kirche zu schützen². Wie klein auch immer die Anzahl derer sein mag, die direkt in diese Ereignisse verwickelt sind: Jeder Mensch wird um seiner selbst willen von Gott geliebt und wurde durch das Blut Christi erlöst, das zum Heil aller am Kreuz vergossen wurde.

Die besonderen Umstände, sowohl objektiv wie subjektiv, unter denen die Tat des Erzbischofs Lefebvre vollzogen wurde, geben allen Gelegenheit, über die Sache gründlich nachzudenken und die Pflicht zur Treue gegenüber Christus und seiner Kirche zu erneuern.

3. Die Tat als solche war Ungehorsam gegenüber dem Römischen Papst in einer sehr ernsten und für die Einheit der Kirche höchst bedeutsamen Sache, wie es die Bischofsweihe ist, womit die apostolische Sukzession sakramental aufrechterhalten wird. Darum stellt dieser Ungehorsam, der eine wirkliche Ablehnung des Römischen Primats in sich schließt, eine schismatische Tat³ dar. Da sie diese Tat trotz des offiziellen Monitums vollzogen, das ihnen durch den Kardinalpräfekten der Kongregation für die Bischöfe am vergangenen 17. Juni übermittelt wurde, sind Msgr. Lefebvre und die Priester Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta der schweren Strafe der Exkommunikation verfallen, wie sie die kirchliche Disziplin vorsieht⁴.

4. Als Wurzel dieser schismatischen Tat läßt sich ein unvollständiger und widersprüchlicher Begriff der Tradition erkennen: unvollständig, da er den lebendigen Charakter der Tradition nicht genug berücksichtigt, die, wie das Zweite Vatikanische Konzil sehr klar lehrt, »von den Aposteln überliefert, . . . unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt kennt: es wächst das Verständnis der

überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen, durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, wie auch durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben«⁵.

Vor allem aber ist ein Traditionsbegriff unzutreffend und widersprüchlich, der sich dem universalen Lehramt der Kirche widersetzt, das dem Bischof von Rom und dem Kollegium der Bischöfe zukommt. Denn niemand kann der Tradition treu bleiben, der die Bande zerschneidet, die ihn an jenen binden, dem Christus selbst in der Person des Apostels Petrus den Dienst an der Einheit seiner Kirche anvertraute⁶.

5. Das Geschehene vor Augen, fühlen wir uns verpflichtet, alle Gläubigen auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die durch dieses traurige Geschehen besonders deutlich werden.

a) Der Ausgang, den die Bewegung Bischof Lefebvres nun wirklich genommen hat, kann und muß für alle katholischen Gläubigen ein Anlaß zu einer gründlichen Besinnung über die eigene Treue zur Tradition der Kirche sein, der Tradition, die unversehrt vorgelegt wird durch das ordentliche und außerordentliche kirchliche Lehramt, besonders durch die Konzilien, vom Konzil von Nizäa bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Diese Besinnung muß alle erneut und wirksam von der Notwendigkeit überzeugen, daß die Treue noch vertieft und gefestigt werden muß und vor allem irige Interpretationen sowie willkürliche und ungerechtfertigte Erweiterungen in Dingen der Glaubenslehre, der Liturgie und der Disziplin zurückzuweisen sind.

Besonders die Bischöfe haben aufgrund ihres Hirtenamtes die schwere Pflicht, mit klarem Blick, mit Liebe und Unerschrockenheit darüber zu wachen, daß diese Treue überall bewahrt wird⁷.

Es ist aber auch erforderlich, daß alle Hirten und übrigen Gläubigen aufs neue nicht nur die Autorität, sondern auch den Schatz der Kirche anerkennen, die sich auf die Vielfalt der Charismen sowie der Traditionen der Spiritualität und des Apostels stützen, und auch die Schönheit der Einheit in der Vielgestaltigkeit bewirken (jener Harmonie, die die irdische Kirche, vom Heiligen Geist dazu angeregt, zum Himmel emporsteigen läßt).

b) Wir möchten ferner auch die Theologen und Fachgelehrten der anderen kirchlichen Wissenschaften auffordern, daß auch ihr Wort von den augenblicklichen Umständen gefordert ist. Die Breite und Tiefe der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils machen nämlich neue und vertiefte Untersuchungen notwendig, in denen der stete Zusam-

menhang des Konzils mit der Tradition im ganzen beleuchtet wird, vornehmlich in jenen Bereichen der Lehre, die, weil sie vielleicht neu sind, von einigen Teilgruppen der Kirche noch nicht recht verstanden wurden.

c) Vor allem möchten wir unter den vorliegenden Umständen einen feierlichen und leidenschaftlichen, wie auch väterlichen und brüderlichen Aufruf an all jene richten, die bisher in irgendeiner Weise mit der Bewegung des Erzbischofs Lefebvre in Verbinden standen, daß sie ihre erste Pflicht erfüllen, mit dem Stellvertreter Christi in der Einheit der katholischen Kirche verbunden zu bleiben und in keiner Weise jene Bewegung weiter unterstützen zu wollen. Alle müssen wissen, daß die formale Zustimmung zu einem Schisma eine schwere Beleidigung Gottes ist und die Exkommunikation mit sich bringt, wie im Kirchenrecht festgesetzt ist⁸.

All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen in der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, möchte ich auch meinen Willen kundtun – und wir bitten, daß sich der Wille der Bischöfe und all jener, die in der Kirche das Hirtenamt ausüben, dem meinen anschließen möge –, es ihnen leicht zu machen, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukehren, durch die notwendigen Maßnahmen, welche die Berücksichtigung ihrer gerechtfertigten Wünsche sicherstellen.

6. Im Hinblick auf die Bedeutung und Komplexität der in diesem Dokument angesprochenen Fragen setzen wir folgendes fest:

a) Es wird eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, mit den Bischöfen, den Dikasterien der Römischen Kurie und betreffenden Gruppen zusammenzuarbeiten, um die volle kirchliche Gemeinschaft mit den Priestern, Seminaristen, Gemeinschaften oder einzelnen Ordensleuten herzustellen, die bisher auf verschiedene Weise mit der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft verbunden waren und mit dem Nachfolger Petri in der katholischen Kirche eins zu bleiben wünschen unter Wahrung ihrer geistlichen und liturgischen Traditionen, gemäß dem Protokoll, das am vergangenen 5. Mai von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnet wurde.

b) Diese Kommission besteht aus einem Kardinalpräsidenten und anderen Mitgliedern der Römischen Kurie, in einer Anzahl, die je nach den Umständen für sachlich und angemessen gehalten wird.

c) Ferner muß überall das Empfinden deren geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962 weit und großzügig angewandt werden.

7. Während sich das in besonderer Weise der heiligsten Jungfrau geweihte Jahr schon seinem Ende zuneigt, möchte ich alle auffordern, sich mit dem unaufhörlichen Gebet zu vereinen, das der Stellvertreter Christi durch die Fürsprache der Mutter der Kirche mit den Worten des Sohnes an den Vater richtet: Daß alle eins seien!

Gegeben in Rom, bei St. Peter, am 2. Juli 1988 im zehnten Jahr unseres Pontifikats.

gez. *Joannes Paulus Pp. II*

1 Vgl. *Bekanntmachung des Hl. Stuhls* vom 16. 6. 1988, O. R. dt. 24. 6. 1988, 3.

2 Vgl. I. Vatik. Konzil, Konstitution *Pastor aeternus*, Kap. 3, DS 3060.

3 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 751.

4 Vgl. ebd., can. 1382

5 II. Vatik. Konzil, Konstitution *Dei Verbum* Nr. 8, vgl. I. Vatik. Konzil, Konstitution *Dei Filius*, Kap. 3, DS 3020.

6 Vgl. *Mt* 16,18; *Lk* 10,16; I. Vatik. Konzil, Konstitution *Pastor aeternus*, Kap. 3, DS 3060

7 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 386; Paul VI., Apostol. Schreiben *Quinque iam anni*, 8. 12. 1970, AAS 63 (1971), 97–106.

8 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 1364.

9 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben *Quattuor abhinc annos*, 3. 10. 1964, AAS 76 (1964), 1088–1089.

Nr. 219 Dekret der Kongregation für die Bischöfe

Msgr. Marcel Lefebvre, emeritierter Erzbischof-Bischof von Tulle, hat – trotz des ausdrücklichen Monitums vom 17. Juni und der wiederholten Bitten, er möge von seinem Vorhaben absehen – durch die Bischofsweihe von vier Priestern ohne päpstlichen Auftrag und gegen den Willen des Papstes einen Akt schismatischer Natur gesetzt und sich damit die von can. 1364 § 1 und can. 1382 des Codex des kanonischen Rechtes vorgesehene Strafe zugezogen.

Ich erkläre mit allen rechtlichen Folgen, daß sowohl der obengenannte Msgr. Marcel Lefebvre als auch Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta »ipso facto« sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen haben.

Weiter erkläre ich, daß Msgr. Antonio de Castro Mayer, emeritierter Bischof von Campos, indem er direkt an der Liturgiefeier als Konzelebrant teilnahm und öffentlich dem schismatischen Akt zustimmte, sich die von can. 1364 § 1 vorgesehene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen hat.

Die Priester und Gläubigen werden ermahnt, dem Schisma von Msgr. Lefebvre nicht zuzustimmen, weil sie sich »ipso facto« die schwere Strafe der Exkommunikation zuziehen würden.

Gegeben von der Kongregation für die Bischöfe, am 1. Juli 1988

gez. *Kardinal Bernardin Gantin*
Präfekt der Kongregation für die Bischöfe

Nr. 220 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. August 1988 ist der Leiter der Kroatischen Gemeinde Wiesbaden, Pfarrer Pater Nediljko Jerkan OFM, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden, um eine andere Aufgabe im Orden zu übernehmen. (212)

Mit gleichem Termin ist der Leiter der Kroatischen Gemeinde Frankfurt am Main, Pfarrer Pater Rafael Begić OFM, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden, um eine andere Aufgabe im Orden zu übernehmen. (55, 212, 288)

Mit gleichem Termin ist der Vikar in der Kroatischen Gemeinde Frankfurt am Main, Pater Stjepan Grgat OFM, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden, um eine andere Aufgabe im Orden zu übernehmen. (55, 212, 288)

Mit Termin 1. September 1988 wurde Herr Pater Augustin Vlašić OFM zum Leiter der Kroatischen Gemeinde Wiesbaden mit dem Titel Pfarrer ernannt. (212)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Ivan Križanović OFM zum Leiter der Kroatischen Gemeinde Frankfurt am Main ernannt. (55, 212, 288)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Draško Teklić OFM zum Vikar in der Kroatischen Gemeinde Frankfurt am Main ernannt. (55, 212, 288)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pater Wolfgang Nick SSCC auf Vorschlag des zuständigen Oberen gemäß can. 682 in Verbindung mit can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Margareta in Arnstein und St. Willibrord in Winden übertragen. (133, 134)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Pfarrer Franz Josef Hofmann, Breidenbach, die Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt übertragen. (86/77)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksvikar Peter Kollas, Dillenburg, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Paul Grabisch, Elbtal-Dorchheim, bis auf weiteres zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Oberstudienrat Josef Venino, Oberursel-Weißkirchen, für die Zeit bis zum 30. September 1988 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt am Main-Kalbach ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer i. R. Erich Dziuk bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Theobald Schönberger unter Reaktivierung die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt am Main-Kalbach übertragen. (63)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Matthias Stadtaus die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt am Main-Oberrad übertragen. (57/68)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Bernhard Czernek gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Johannes d. T. in Ruppach-Goldhausen und Dreifaltigkeit in Großholbach übertragen. (144/154,155)

Für die Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. März 1989 wurde Herr Kaplan Karl-Heinz Diehl, bisher Elz, für ein Praktikum beim Deutschlandfunk freigestellt. (38,97)

Nr. 221 Todesfall

Am 19. August 1988 ist Herr Pfarrer i. R. Johannes Lauck (S.C.B.) im Alter von 87 Jahren in Montabaur verstorben. R. I. P. (153, 222)

Nr. 222 Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung

In den Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung wurden gewählt:

Vorsitzender: Peter Giehl, Friedrichstr. 26-28, 6200 Wiesbaden, Tel. 06121/39032

stellv. Vorsitzender: Franz-Josef Arthen, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1, Tel. 06431/295-438

Schriftführer: Thomas Erbach, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 069/1501-125

Nr. 223 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

In den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wurden gewählt:

Vorsitzender: Paul Steinke, Vincenzstr. 29, 6238 Hofheim, Tel. 06192/2094-38 od. 44

stellv. Vorsitzender: Kurt Zimmer, Wilhelm-Kempfhof, 6200 Wiesbaden-Naurod, Tel. 06127/7790

Schriftführer: Manfred Schmidt, St. Vincenzstift, 6220 Rüdeshheim-Aulhausen, Tel. 06722/4060

Nr. 224 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 4. Juni 1988 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistums Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 4. Juni 1988
Az.: 612 C/88/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 4. Juni 1988 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 7. Dezember 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 14. Juni 1988
Az.: VI A 5.1 - 873/6/4-4-33-

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung:
Dr. Schreiber, i. V.

Nr. 225 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 4. Juni 1988 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1989 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1989 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. 2. 1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 8. 11. 1971, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 4. Juni 1988
Az.: 612 D/88/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 4. 6. 1988 für das Jahr 1989 wird hiermit gemäß § 3 Abs.1 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 4. 7. 1988

Kultusministerium
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jung

Ministerium der Finanzen
Rheinland Pfalz
Im Auftrag
Bonsels

Nr. 226 Änderung im Schematismus

Seiten 10, 129, 183

Änderung der Telefonnummer von Prälat Prof. DDr. Franz Kaspar:

06722/406100

Seite 129, 290

Änderung der Telefonnummer des St. Vincenzstiftes, Rüdesheim-Aulhausen:

06722/4060

Nr. 227 Korrektur

Die am 1. August 1988 erschienene Ausgabe des Amtsblattes trägt versehentlich die Nr. 6. Richtig muß es heißen Nr. 7. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Nr. 228 Hinweis betr. Firmungen im Jahr 1989

Zur Erinnerung verweisen wir auf Nr. 209 der vorigen Ausgabe des Amtsblattes vom 1. August 1988. Die Pfarrer werden gebeten, ihre Terminvorschläge für Firmungen durch beauftragte Firmspender rechtzeitig bis zum 15. September 1988 einzureichen.

Nr. 229 Abzugeben

Aus der Kapelle des ehemaligen Marienheimes ist eine fast neuwertige Sakristei-Einrichtung abzugeben, bestehend aus:

1 Schrank für Meßgewänder mit zwei ausziehbaren Hängeschieben, Höhe: 1,98 m, Breite: 1,20 m, Tiefe: 0,65 m.

1 Schrank mit Regaleinteilung, Maße wie oben

1 Hängeschränk mit Regalböden, Höhe: 0,65 m, Tiefe: 0,44 m, Breite: 1,20 m.

Darunter ein Schubladenschrank (gleichzeitig Ankleidetisch)

mit 6 Schubladen 1,20 m breit, 0,98 m hoch, 0,84 m tief.

Die gesamte Schrankwand besteht aus hellem Kunststoff-Furnier (Fichte o. Kiefer).

Interessenten mögen sich wenden an das Kath. Pfarramt in 5410 Höhr-Grenzhausen, Tel. 02624/7281.

Folgende Einrichtungsgegenstände für eine moderne Kirche sind abzugeben:

Hängekreuz (ca. 1×1 m) aus dunklem Holz mit Glorienscheibe aus Aluminium und Alabasterkorpus,

3 Wandkonsolen aus graubuntem Marmor in zwei Breiten, Tabernakeleinfassung (eventuell mit Tabernakel 25×40 cm) in Kreuzform zum Einlassen in die Wand, einschließlich Konsole im gleichen Marmor, künstlerisch gestalteter Altarunterbau mit Bleiüberzug.

Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt in 6296 Mengerskirchen, Telefon: 06476/8295.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. Oktober 1988

Nr. 230 Sonntag der Weltmission	97	Nr. 235 Pflichtstunden Religionsunterricht	98
Nr. 231 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten	97	Nr. 236 Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes . .	99
Nr. 232 Fortbildung	98	Nr. 237 Änderungen im Schematismus	99
Nr. 233 Dienstschriften	98	Nr. 238 Gesucht	99
Nr. 234 Rektor und Prorektor der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen	98	Nr. 239 Warnungen	99

Nr. 230 Sonntag der Weltmission

Vor 40 Jahren haben 148 Staaten die allgemeine Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unterzeichnet. Dennoch werden bis in unsere Tage weltweit Menschenrechte verletzt und die Würde der menschlichen Person mißachtet. Menschenrechte und Menschenwürde aber sind keine rein menschlichen Werte und Ideale. Sie entstammen dem Plan Gottes für die Menschen und sind untrennbar mit dem Reich Gottes verbunden, das zu verkünden, Christus vom Vater gesandt worden ist.

Der Sonntag der Weltmission am 30. Oktober 1988 greift diese Thematik auf. Er appelliert an uns: Laß sie nicht allein! und meint damit die zahllosen christlichen Gemeinden, auch viele einzelne Christen – vor allem in den armen und unfreien Ländern der Welt –, die sich, oft unter großen Gefahren, für die Menschenrechte einsetzen und darin einen Teil ihres missionarischen Auftrags sehen.

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt diese Arbeit der Kirche weltweit. Diese Kollekte ist ein Zeichen der Solidarität mit den Christen in Afrika, Asien und Ozeanien, ein Zeichen dafür, daß wir miteinander glauben und miteinander teilen.

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Goethestraße, 5100 Aachen, kostenlos angefordert werden. Speziell für den Weltmissionssonntag 1988 können dort u. a. »Liturgische Hilfen«, ein Informations- und Arbeitsheft, Aktionsartikel, Plakate, das Aktionsheft und die Posterserie der Jugendaktion sowie ein Opferkästchen für Kinder bestellt werden. Der Material-Set von MISSIO bietet zahlreiche Informationen zum diesjährigen Thema, eine Übersicht der Materialien und Hinweise für die Bestellung.

Erfahrungsgemäß wird die MISSIO-Kollekte durch einen persönlichen Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 23. Oktober 1988, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders unterstützt.

2. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 30. Oktober zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckent-

fremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

3. Die Aktion »Ausbildungsförderung« von MISSIO bietet unabhängig von der Kollekte längerfristig die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.

4. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen der Pfarrei außerdem Interesse daran haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu unterstützen, können sie sich an den MISSIO-Projektdienst wenden.

Das Missionswissenschaftliche Institut Missio e.V., Aachen, fördert die Wissenschaft, Forschung und Lehre in der katholischen Missionsarbeit. Spenden für die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecke des Missionswissenschaftlichen Instituts Missio (MWI) sind bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

Konten:

Pax-Bank eG Aachen (BLZ 391 601 91) 100 4640 019

Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 2589 36-505

Nr. 231 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (23. 10. 1988) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1988 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober« (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 232 Fortbildung

Die diesjährige Österreichische Pastoraltagung findet statt vom 28. bis 30. Dezember 1988 in Wien und hat das Thema: *Beziehung leben in Ehe und Familie*.

Eingeladen sind Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistenten/innen und andere Frauen und Männer, die Ehepaare, Familien und junge Menschen begleiten und die an der Reflexion von Fragen um Ehe und Beziehungen interessiert sind, zur Österreichischen Pastoraltagung.

Das Programm sieht folgende Referate vor:

DDr. Josef Duss-von Werdt (Zürich)

Wie Ehe gelingen kann. Von der lebenslangen Sorge um die Beziehung

Dr. Anneliese Fuchs (Wien)

Welche Zukunftschancen haben Ehe und Familie?

Prof. Dr. Walter Kirchschläger (Luzern)

Die Ehe als Ebenbild der Geschichte Gottes mit den Menschen

Prof. Dr. Hans Rotter SJ (Innsbruck)

Sittlicher Anspruch an die Wirklichkeit der Ehe

Dr. Bernhard Liss (Linz)

Schwerpunkte der Familienpastoral heute

Weihbischof Dr. Helmut Krätzl (Wien)

Ehe als gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit

Weiter sind Erfahrungsberichte, Gesprächsgruppen sowie Podiums- und Plenumsdiskussionen zu verschiedenen Teilproblemen vorgesehen.

Interessenten werden gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Telefon 0222/51552/751 Dw) zu wenden.

Nr. 233 Dienstinrichten

Mit Termin 1. September 1988 erhielt Herr Diakon Rektor i. K. Joachim Hilgert, bisher Diözesanbeauftragter für die Ständigen Diakone im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, einen Lehrauftrag an der Fachschule für Sozialpädagogik in Oberursel unter Beibehaltung seines Lehrauftrags für Homiletik am Priesterseminar Limburg. (21, 22/184)

Mit Termin 1. Oktober 1988 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Martin Meuser die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach übertragen und ihm den Titel »Pfarrer« verliehen. (151, 86)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Matthias Kloft, Pfarrverband Bad Marienberg, zum Studium der Kirchengeschichte an der Universität Münster freigestellt. (161/216)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhard Bödighimer, Dahlheim, zum Dekan des Dekanates St. Goarshausen ernannt. (136, 137)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Josef Müller, Kamp-Bornhofen, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates St. Goarshausen ernannt. (136)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksdekan Alois Staudt für die Dauer der Erkrankung von Herrn Pfarrer Dr. Franz Schott zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar und St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt.

Mit Termin 15. Oktober 1988 wurden Herrn Pfarrer Johannes Meyer, Hadamar-Niederhadamar, zusätzlich die Aufgaben des Spirituals im Musischen Internat in Hadamar übertragen (38).

Mit Termin 30. Oktober 1988 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Thomas Schaaff, Bezirk Untertaunus, die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar übertragen. (139, 145, 195/172).

Mit Termin 31. Dezember 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heribert Schmitt auf die Pfarrei St. Matthias in Frankfurt am Main angenommen (72).

Mit Termin 31. Juli 1988 beendete Herr Bernhard Dönhoff seine nebenberufliche Tätigkeit als Leiter des Amtes für katholische Religionspädagogik im Bezirk Rhein-Lahn (132).

Mit Termin 1. August 1988 wurde Herr Dipl.-Theol. Andreas Müller zum Leiter des Amtes für katholische Religionspädagogik im Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (132)

Mit Termin 30. September 1988 wurde der Gestellungsvertrag für Sr. Clarentia Kurz ADJC, Gemeindereferentin in Lorch-Ransel, von der Provinzialoberin gekündigt. (128)

Mit Termin 31. Oktober 1988 scheidet Herr Dr. Hermann Josef Heinz, Ausbildungsreferent für die Pastoralreferenten/innen im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, aus dem Dienst des Bistums aus. (22)

Nr. 234 Rektor und Prorektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen

Für die akademischen Jahre 1988/89 und 1989/90 wurde P. Professor Dr. Werner Löser SJ zum Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen gewählt. Der Magnus Cancellarius der Hochschule, P. General Peter-Hans Kolvenbach, hat der Wahl zugestimmt; die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat sie bestätigt (34). Für den gleichen Zeitraum wurde P. Professor Dr. Helmut Engel SJ als Prorektor wiedergewählt.

Nr. 235 Pflichtstunden Religionsunterricht

Die Entscheidung darüber, an welcher Schule die Geistlichen und hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter/innen ihre (vier) Pflichtstunden Religionsunterricht zu halten haben, trifft das Amt für katholische Religionspädagogik im Zusammenwirken mit dem Staatlichen Schulamt. Dabei werden in der Regel nur Schulen berücksichtigt, die innerhalb der Pfarrgrenze liegen oder die von Schülern und Schülerinnen aus der eigenen Pfarrei besucht werden.

Priorität bei der Entscheidung hat die Abdeckung des Religionsunterrichts. Erst an zweiter Stelle können die Wünsche und Neigungen der Geistlichen und hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter/innen berücksichtigt werden.

Die Ämter für katholische Religionspädagogik sind angewiesen worden, nach Möglichkeit vor der Entscheidung über den Einsatzort – soweit sie Kapläne und hauptamtliche Pastoralen Mitarbeiter/innen betrifft – Rücksprache mit dem jeweiligen Pfarrer zu nehmen.

Nr. 236 Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 1 AVO.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis oder am 1. Juni im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres oder als Auszubildender seit dem 1. Oktober des Vorjahres ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 1 oder Ausbildungsverhältnis bzw. in einem anderen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber, dessen Regelung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes die Anerkennung der Tätigkeit beim jeweiligen kirchlichen Arbeitgeber zum Inhalt hat, gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge oder als Auszubildender mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablauf der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wiederaufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter DM 300,-. Es beträgt DM 450,-, wenn dem Mitarbeiter am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen BAT X bis Vc oder Kr. 1 bis Kr. VI zusteht.

(2) Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 4 Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Punkt 3. wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder gar nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

Diese Ordnung wurde von der KODA am 18. 5. 1988 beschlossen. Sie tritt am 1. 7. 1988 in Kraft.

Limburg, 7. 7. 1988

AZ: 565 AH/88/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 237 Änderungen im Schematismus

S. 101:

unter Limburg-Dietkirchen einfügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Hilgert, Joachim, Diakon, 6250 Limburg 6, Taunusstr. 23,
Tel.: 06431/72264

S. 105:

unter Limburg-Ahlbach streichen:

Hilgert, Joachim, Diakon

S. 124 u. 218:

Galambos, Dr. Franz, streichen

S. 125:

unter Eltville-Martinsthal/Ordensniederlassung einfügen:

Hausgeistlicher: Kögler, P. Josef SAC

S. 172:

unter Ordensniederlassung Redemptoristen streichen:

Bischofs, P. Peter C.Ss.R.

einfügen: Wolfert, P. Ludger C.Ss.R.

S. 179:

Änderung der Telefonnummer von P. Klaus Brauner SAC:

06121/1771172

S. 206:

Änderung der Telefonnummer des St.-Josefs-Hospitals:

06121/1770

S. 220:

unter Geistliche im Ruhestand einfügen:

Galambos, Dr. Franz, Pfarrer i. R. (1. 8. 1987)

H. 7621 Pécs/Ungarn, Kaptalan utca 8

S. 274:

Änderung der Anschrift und Telefonnummer von MISSIO –
Internationales Katholisches Hilfswerk:

5100 Aachen, Postfach 1110, Tel.: 0241/750700

Nr. 238 Gesucht

Die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel sucht für ihre Patengemeinde in Tansania eine nicht mehr benötigte Monstranz.
Telefon: 06171/51375.

Nr. 239 Warnungen

Gewarnt wird vor Herrn Robert Engel, der sich als ehemaliger Jesuitenpater oder laisierter Priester ausgibt. Als ehemaliger »Königsteiner« (Albertus-Magnus-Kolleg) kennt er sich im kirchlichen Bereich gut aus. Er erbittet

Fahrgeld, um sich mit seiner Mutter auszusöhnen oder um im Gespräch in einer Abtei sein Leben wieder zu ordnen.

Gewarnt wird vor Herrn Hermann Feldmeier, wohnhaft in München 60, der sich mit Bettelbriefen an viele Pfarreien wendet, aber nicht bereit ist, ihm angebotene Hilfe anzunehmen.

Gewarnt wird vor einem »Missionswerk: Der Weg zu Jesus« mit Sitz in Rheinbreitbach, dessen weibliche Mitglieder in

Ordenstracht auftreten und auf Pfarr- und Kindergartenfesten durch Puppenspiele, Liedervorträge u. ä. für ihr »Missionswerk« werben wollen.

Gewarnt wird vor Herrn Wolfgang Matuschka, der sich als homosexueller oder an Aids erkrankter Journalist mit Selbstmordabsichten ausgibt, um Geldbeträge zu erschwindeln. Mitunter läßt er sich vorher durch fingierte Anrufe eines Sozialamtes als Hilfsbedürftiger avisieren, der seelische und materielle Hilfe benötige.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. November 1988

Nr. 240	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Limburg	101
Nr. 241	50. Jahrestagung der Novemberpogrome 1938	106
Nr. 242	Buchsonntag	106
Nr. 243	Dienstnachrichten	106
Nr. 244	Todesfälle	106
Nr. 245	Änderungen im Schematismus	106
Nr. 246	Kollektenplan 1989	107
Nr. 247	Änderung der AVO	107
Nr. 248	Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg	107
Nr. 249	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	107
Nr. 250	Abitur für Berufstätige	107
Nr. 251	Kardinal-Bertram-Stipendium	108
Nr. 252	Abzugeben	108
Nr. 253	Warnung	108

Nr. 240 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Limburg

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig.

(2) Die Archive der Katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für das Diözesanarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive.

§ 3 Verwaltung von Registratur- und Archivgut

(1) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören neben Urkunden, Akten, Amtsbüchern, Einzelschriftstücken und Karteien u. a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung.

(2) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktentführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.

(3) Schrift- und Dokumentationsgut, das für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, ist dem zuständigen Archiv unaufgefordert zur Übernahme anzubieten, in der Regel spätestens 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorganges.

(4) Können Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften teilweise vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten; gesetzliche Löschungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener bleiben unberührt. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abliefernden Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführte Datenbestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen ohne schwierige technische Hilfsmittel ermöglicht.

(5) Das Archiv entscheidet nach Anhörung der abgebenden Stelle gemäß der Kassationsordnung über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsgutes. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschließung des Archivgutes, damit es von der Verwaltung und Forschung genutzt werden kann.

(6) Das Archiv sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Archivträgers von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.

(7) Das Diözesanarchiv verwahrt auch das Schrift- und Dokumentationsgut solcher Provenienzen seines Sprengels, deren Stellen für eine dauerhafte Erhaltung ihres Schriftgutes keine Gewähr bieten (z. B. nicht mehr hauptamtlich besetzte Seelsorgsstellen).

(8) Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

§ 4 Nutzung kirchlichen Archivgutes durch abliefernde Stellen

Abliefernde Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen. Das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

§ 5 Nutzung kirchlichen Archivgutes durch Betroffene

(1) Jeder Betroffene hat das Recht, zur Führung von Ständesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen zu erhalten.

(2) Dem Betroffenen kann auf Antrag eine Nutzung nicht gesperrten kirchlichen Archivgutes gewährt werden, soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechnigte Interessen des Archiveigners, des Archivablieferers oder eines Dritten entgegenstehen.

§ 6 Nutzung kirchlichen Archivgutes durch Dritte

(1) Bei berechtigtem Interesse kann auf Antrag an das zuständige Archiv eine Nutzung kirchlichen Archivgutes erlaubt werden, soweit die in § 7 aufgeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäß § 8 unterliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.

(2) Die Nutzung der Archivgutes erfolgt in der Regel im Archiv. Sie geschieht

- a) durch Vorlage der Originale, oder
- b) durch Bereitstellung von Abschriften, Kopien, Fotografien, Mikrofilmaufnahmen oder Mikrofiches von den Originalen, oder
- c) durch Erteilen von Auskünften über den Inhalt von Archivgut.

Die Nutzungsarten können auch miteinander verbunden werden. Ein Anspruch auf Abschriften oder Kopien besteht nicht.

(3) Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das zuständige Archiv.

(4) Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechnigte Interessen und die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die Vorschriften des Urheberrechtes zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.

(5) Weitere Einzelheiten der Nutzung werden durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt.

§ 7 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut durch Dritte ist, daß

- a) der betreffende Bestand geordnet ist,
- b) das Archivgut nicht schadhaf ist oder durch eine Nutzung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen,
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivs steht.

§ 8 Sperrfristen

(1) Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlußdatum weniger als 40 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen, sofern es nicht bereits veröffentlicht ist.

(2) Einzelne Aktengruppen und Aktenstücke können von der Benutzung durch Dritte ausgenommen werden (z. B. Kanonisationsakten).

(3) Besondere Sperrfristen gelten für folgendes Archivgut:

- a) Archivgut des Bischöflichen Geheimarchivs: 60 Jahre,
- b) Bischöfliche Handakten und Nachlässe: 60 Jahre,
- c) Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 30 Jahre nach Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person,
- d) Archivgut, für das der Ablieferer spezielle Regelungen angeordnet hat.

(4) Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht wird, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben werden.

§ 9 Sondergenehmigungen

(1) Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.

(2) Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Der Leiter des Diözesanarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches. Er kann seinerseits Sachverständige beiziehen.

(3) Nach Abschluß der Vorprüfung fällt der Ortsordinarius die Entscheidung über das Gesuch. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller durch das Archiv eröffnet.

Der Text dieser Anordnung wurde von der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 19. September 1988 beschlossen und den Diözesanbischöfen zum Erlaß als Diözesangesetz empfohlen.

Die Anordnung wird hierdurch für das Bistum Limburg mit Wirkung vom 1. November 1988 in Kraft gesetzt und mit der beigegebenen Begründung veröffentlicht.

Limburg, 17. Oktober 1988
Az.: 551A/88/04/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Begründung zu vorstehender Anordnung

Allgemeines

Die Deutsche Bischofskonferenz hat festgestellt, daß die Regelung der Benutzung des kirchlichen Archivgutes, besonders aus jüngerer Zeit, zunehmend unter Kritik gerät. Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Kritik sind die divergenten Zulassungsbedingungen in den einzelnen Archiven. Eine einheitliche Regelung ist daher erforderlich.

Die grundsätzliche Regelung der Nutzung kirchlichen Archivgutes kann nicht erst auf der Nutzungsebene ansetzen. Viele Probleme der Zugänglichmachung gerade jüngerer Archivgutes haben ihre Wurzeln nicht erst im Archiv, sondern sie erwachsen bereits bei der Aktenübernahme ins Archiv und sogar schon bei der Bildung des Schriftgutes selbst. Eine befriedigende Regelung der Nutzung setzt daher eine tiefer gehende Neuordnung voraus. Diese Neuordnung muß somit die Nutzbarmachung von Archivgut in den gesamten Arbeitsbereich der kirchlichen Archive einbinden. Schließlich sind die Notwendigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der technischen Entwicklung der Verwaltung ergeben, besonders der EDV und der sie begleitenden Datenschutzbestimmungen, sowie aus der zunehmenden Bedeutung der Diözesanarchive für die Sicherung und Aufbewahrung des Archivgutes aller kirchlichen Archivbildner.

Damit folgt die Katholische Kirche der Entwicklung, die von den staatlichen Archivverwaltungen und von den evangelischen Landeskirchen bereits seit einer Reihe von Jahren betrieben wird. Die EKD hat am 10. Dezember 1982 Richtlinien zum Schutz kirchlichen Archivgutes erlassen (Amtsblatt der EKD 1983, 38 f.; Archivar 37 [1984] 85 f.). Inzwischen liegen auch gesetzliche Regelungen für den Bund und das Land Baden-Württemberg vor, und zwar das »Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes« (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. 1. 1988, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1988, Teil 1, Nr. 2, vom 14. 1. 1988, sowie »Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut« (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1987, Nr. 10, vom 31. Juli 1987. Weitere Bundesländer wie Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen bereiten ähnliche gesetzliche Regelungen vor. Für die Kirchen, die in den bisherigen Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen ausgespart sind, ergibt sich die Notwendigkeit, den Komplex der Sicherung und Nutzung ihrer Archive selbständig zu regeln. Tun sie das nicht, so entsteht ein Vakuum im Bereich der öffentlichen Archive, das man staatlicherseits nicht auf Dauer hinnehmen wird.

Der CIC/1983 gibt in den einschlägigen Canones (v. a. 482 bis 491) für das Archivwesen nur allgemeine Vorschriften, die für die Praxis der konkreten Ausfüllung bedürfen; die Regelung des Zugangs zu Archivgut ist gänzlich dem Partikularrecht vorbehalten (can. 491 § 3). Als geeignete Form der Regelung erscheint analog der »Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)« eine »Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche« (Kirchliche Archivverordnung – KAO)« sinnvoll.

Zu § 1:

Im öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Archivwesen setzt sich allmählich ein Recht auf Nutzung von Archivgut durch; diese Entwicklung wird in den staatlichen Archivgesetzen aufgenommen und forciert. Im Interesse einer klaren Abgrenzung ist daher auf die grundgesetzlich verbürgte innere Gestaltungsfreiheit der Kirche zu rekurrieren. Hauptaufgabe der kirchlichen Archive ist der Dienst für die Kirche, der vor allem in den beiden Bereichen Verwaltung und Wissenschaft erfolgt. Eine detaillierte Auflistung aller Aufgabenfelder im einzelnen erscheint hier überflüssig. Die Öffnung der kirchlichen Archive für Dritte ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erforschung der Kirchengeschichte und daher unzweifelhaft im Interesse der Kirche.

§ 1 ist im juristischen Sinne zwar nicht notwendig, aber auch nicht schädlich; in der Praxis ist er von Nutzen, weil damit Außenstehenden die Grundlagen der folgenden Regelung einsichtig gemacht werden.

Zu § 2:

Im Sinne einer allgemeinen gesetzlichen Regelung liegt die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle der Leitung oder der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive.

Im Interesse einheitlicher Arbeitsprinzipien und besonders von einheitlichen Richtlinien über den Zugang zu Archivgut ist es wünschenswert, daß sich auch die überdiözesanen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften und kirchlichen Vereine und Verbände, die ja besonders viel zeitgeschichtlich relevantes Material besitzen, dieser Anordnung anschließen. Diesen Institutionen wird daher empfohlen, ebenfalls Regelungen für die Sicherung und Nutzung ihrer Archive zu erlassen, wie es Art. 2 der Empfehlung zur Regelung des Archivwesens der Katholischen Kirche vorsieht.

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Definition amtlichen Schrift- und Dokumentationsgutes gibt eine für die Praxis hilfreiche Auflistung. Unter Druckerzeugnissen sind in der Regel keine Bücher zu verstehen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Hauptaufgabe der aktenverwaltenden kirchlichen Stellen wird hier festgeschrieben. Die Einbeziehung der Registraturen in die Regelung ist sinnvoll. Damit wird gleichzeitig übergeleitet zu dem folgenden wichtigen Absatz.

Zu § 3 Abs. 3:

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, daß einer der wichtigsten Friktionspunkte die Schnittstelle Registratur-Archiv ist. Obwohl in der Regel die Zusammenarbeit zwischen den Registraturen der kirchlichen Oberbehörden und den Bistumsarchiven gut ist, stellen sich doch manche Sachprobleme. Das Hauptproblem ist – jedenfalls in diesem Zusammenhang – die Verwahrung von überaltertem Schriftgut in der Registratur, das dem Zeitablauf nach und auch nach den – nicht mehr gegebenen – Verwaltungsbedürfnissen sich schon lange in der Obhut der Archive befinden müßte. Solange die Registraturen archivreifes Schriftgut zurückbehalten, ist es unausbleiblich, daß Forscher versuchen werden, sich den Zugang zu den Registraturen zu eröffnen, womit erhebliche Risiken verbunden sind. Diese Regelung stellt daneben sicher, daß sich in den Archiven die gesamte historische Überlieferung des Archivbildners befindet.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Regelung befaßt sich mit einem eher technischen Problem, dessen Gewicht aber nicht unterschätzt werden darf und dessen Bewältigung für die künftige Arbeit der Kirchenarchive von erheblicher Bedeutung ist. Es handelt sich um die Übernahme von Material aus dem Bereich der elektronischen Datenverarbeitung. Angesichts der auch in der kirchlichen Verwaltung voranschreitenden Überführung gleichförmiger massenhafter Verwaltungsarbeit in die

EDV und angesichts der Diskussion über den Datenschutz, die auch zu einer KDO geführt hat, muß eine Regelung wie die KAO dieses Feld abdecken, damit sie nicht schon zur Zeit ihrer Verabschiedung von der Sachlage her überholt ist. Datenschutzbeauftragte des Bundes und der Länder haben die Gesetzgeber darauf hingewiesen, daß die Übernahme forschungsrelevanter Dateien in die Archive einer gesetzlichen Regelung bedarf. Für die Kirche gilt dies analog.

Die Übernahme in konventioneller Form (Ausdrucke, etwa in Jahresschnitten) empfiehlt sich aus Kostengründen. Da im übrigen die Technik auf diesem Gebiet schnell fortschreitet, sollte man die Form der ins Archiv abzugebenden Überlieferung nicht festschreiben, wohl aber die Intention.

Zu § 3 Abs. 5:

Festgehalten wird zunächst die Entscheidungsbefugnis des Archivs über die Kassation. Der Kassationsordnung von 1972 wird Rechnung getragen, die in ihrem Punkt 4 bestimmt: »Eine Kassation muß immer von einem Kreis von drei Personen vorgenommen werden, zu dem der zuständige Diözesanarchivar oder sein Beauftragter gehört.« Darüber hinaus wird der originäre Auftrag der Archive herausgestellt.

Zu § 3 Abs. 6:

Für jedes kirchliche Archiv, besonders für jedes Diözesanarchiv, ist die Aufbewahrung von Archivgut aus fremden Provenienzen wichtig, soweit dieses das eigene Schriftgut ergänzt.

Zu § 3 Abs. 7:

Die Diözesanarchive entwickeln sich zusehends zu diözesanen Zentralarchiven, da viele kirchliche Einrichtungen nicht mehr in der Lage sind, ihr Archivgut sicher aufzubewahren und fachgerecht zu verwalten. Ein Ende dieser Entwicklung, der auch die Deutsche Bischofskonferenz mit ihren Empfehlungen vom 23.–26. 9. 1968, Muster einer Archivordnung, Ziffer 3, sowie mit ihren Beschlüssen vom Februar 1969 und Januar 1978 über die Zentralisierung der Archive nicht mehr hauptamtlich besetzter Seelsorgsstellen Anerkennung zollte, ist auf absehbare Zeit nicht zu erkennen.

Zu § 3 Abs. 8:

Neben dem in Abs. (5) bezeichneten originären Auftrag stellt sich für die Archive auch die Aufgabe, selbständig Forschung zu betreiben, Quellen zu veröffentlichen, auf Forschungsdesiderate hinzuweisen und Forschungen anzuregen. Dies ist auch schon in den Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz – Muster einer Archivordnung, Ziffer 1 – vom 23.–26. 9. 1968 zum Ausdruck gebracht worden.

Zu §§ 4–9:

Die Paragraphen 4–9 regeln die Nutzung. Der wesentliche Grundsatz ist die Unterscheidung der Nutzungswünsche nach dem Rechtsbereich, dem sie entstammen. Daher ist zu differenzieren zwischen abliefernden Stellen (§ 4), die uneingeschränkt auf ihre einstigen Bestände zurückgreifen können, Betroffenen (§ 5), die privilegierte Nutzungsansprüche besitzen können, und Dritten. Die Nutzung durch Dritte regeln die Paragraphen 6–9.

Eine vom Bischof in Auftrag gegebene Forschungsarbeit, z. B. über die jüngste Geschichte, fällt in den Geltungsbereich von § 4.

Zu § 5:

Betroffene sind natürliche oder juristische Personen, deren Belange von kirchlichem Archivgut tangiert werden. Ihre besondere Rechtsstellung ist zum einen historische Erblast aus der Zeit, als die Kirchenbücher als weltliche Standesnachweise dienten. Dies gilt aber genauso für heutige Standesnachweise, obgleich diese Unterlagen in der Regel noch nicht in den Archiven lagern. Zum anderen ist diese Regelung Ergebnis der Entwicklung der EDV und des Datenschutzes. Die Vorschriften der KDO müssen von der Verwaltung und von den Archiven erfüllt werden.

Eingeschränkt wird dieses Recht Betroffener insofern, als eine Nutzung ausgeschlossen sein soll, wenn ihr »überwiegende berechnete Interessen des Archiveigners, des Archivablieferers oder eines Dritten entgegenstehen«. In einem entsprechenden Fall wird also der Archivar eine Interessenabwägung vornehmen müssen.

Zu § 6 Abs. 1:

Die wichtigste Art der Nutzung, derentwegen diese Anordnung ganz wesentlich geschaffen wurde, ist die Nutzung durch Dritte. Diese Nutzung setzt auf Seiten des potentiellen Benutzers ein berechtigtes Interesse voraus. Allgemein anerkannt sind amtliches, wissenschaftliches, heimatkundliches und familiengeschichtliches Forschungsinteresse. Die Praxis der Kolleg- und Facharbeiten, des Schülerwettbewerbs Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten zeigt, daß sich auch die Archivnutzung für allgemeinere pädagogische Zwecke de facto bereits durchgesetzt hat. Archivnutzung für gehobene didaktische oder pädagogische Zwecke, z. B. aktenkundliche Übungen, ist unbestritten.

Zu § 6 Abs. 2:

Dies beinhaltet zunächst ein allgemeines Ausleihverbot für kirchliches Archivgut. Fernleihe an hauptamtlich geleitete Archive, sofern eine Aktenversendung keine Schäden erwarten läßt, wird davon nicht berührt. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, problematischen Benutzungswünschen differenziert entsprechen zu können. Dabei ist die in Abs. 2c) gegebene Möglichkeit der Benutzung durch Erteilung von Auskünften über den Inhalt von Archivgut eine zwar arbeitsintensive, aber zugleich sehr effektive Lösung.

Zu § 6 Abs. 3:

Damit so weitgehende Nutzungen wie Editionen und Reproduktionen nicht ohne Kenntnis des Archivs erfolgen, ist eine entsprechende Genehmigung notwendig.

Zu § 6 Abs. 4:

Diese Verpflichtung des Benutzers ist besonders deswegen notwendig, weil man nie wird ausschließen können, daß sich Material mit persönlichkeitsrelevanten Informationen, das eventuell längerer Sperrfristen bedürfte, in völlig sachfremden Akten findet.

Zu § 6 Abs. 5:

Örtliche Benutzungsordnungen sollen die technischen Details der Benutzung regeln.

Zu § 7:

Grundvoraussetzung ist, daß der gewünschte Bestand geordnet ist. Die Brüche in der Geschichte des kirchlichen Archivwesens der letzten Jahrzehnte und/oder die Zentralisierungsaktionen der jüngsten Vergangenheit, die bis heute andauern, haben die Mehrzahl der Bistumsarchive mit einer großen Zahl ungeordneter Bestände versehen.

Der hohen Verpflichtung gegenüber den Archivalien und gegenüber zukünftigen Generationen, die Anspruch auf diese Archivalien haben, entspringt die Bestimmung in Satz b), daß schadhafte Archivalien oder solche, die durch eine Nutzung Schaden erleiden würden, von der Nutzung ausgeschlossen bleiben müssen.

Wichtig ist, gerade angesichts des wachsenden Interesses breiter Kreise an einer Forschung im Archiv, die Bestimmung c), daß ein Antragsteller in der Lage sein muß, die Archivalien unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv auszuwerten. Gemeint ist damit nicht die Verweigerung der Beratung oder des Beistandes bei tatsächlichen Problemen, sondern daß der Benutzer keine regelmäßigen Lese- und Übersetzungshilfen u. ä. erwarten darf. Dieser Abschnitt nimmt – wie eigentlich der ganze Paragraph – Rücksicht auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Archivs, was die Nutzungsvoraussetzung d) besonders deutlich ausspricht: Das Nutzungsanliegen des Antragstellers muß in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivs stehen.

Zu § 8:

§ 8 regelt das Kernproblem der Anordnung, die Sperrfristen.

Zu § 8 Abs. 1:

Die ausdrücklich auf Archivgut bezogene Regelung eröffnet die Möglichkeit, solches Schriftgut von der Nutzung auszuschließen, das sich noch in den Registraturen oder anderen Verwaltungsstellen befindet. Diese klare Lösung wird deshalb möglich, weil durch die bereits erläuterte Abgabepflichtung der Registraturen sichergestellt ist, daß dort kein für eine Nutzung durch Dritte in Frage kommendes Material mehr verwahrt wird. Damit werden auch die Registraturen sicherer.

Die komplementäre Regelung zu einer Schließung der Registraturen ist die weitestgehende Öffnung der Archive. Danach ist alles Archivgut, dessen Schlußdatum 40 Jahre zurückliegt, zur Benutzung freigegeben, soweit es nicht den im nachfolgenden aufgeführten Sonderregelungen unterliegt. Die Sperrfrist in den Archiven ist also länger als die Aufbewahrung in den Registraturen; Schriftgut, das nach 30 Jahren aus der Registratur in das Archiv kommt, ist dort noch weitere 10 Jahre gesperrt. Damit haben die Archive einen Vorlauf, in dem sie das übernommene Schriftgut bearbeiten können.

Zu § 8 Abs. 2:

Das Wohl der Kirche oder andere Gründe können es erfordern, einzelne Aktengruppen und Aktenstücke von der Benutzung durch Dritte auszunehmen. Damit wird vor allem auch Rücksicht genommen auf besondere Überlieferungsverhältnisse in den einzelnen Diözesen. Dem jeweiligen Diözesanbischof bleibt es freigestellt, von der Möglichkeit der Sperrung im Sinne des Abs. 2 reicheren, sparsameren oder auch gar keinen Gebrauch zu machen.

Zu § 8 Abs. 3:

Für eine Reihe von Aktengruppen wurden längere Sperrfristen ins Auge gefaßt, um mögliche Beeinträchtigungen von berechtigten Interessen auszuschalten. Wie bei vergleichbaren staatlichen Regelungen sind 60 Jahre als Sperrfrist festgelegt für das Bischöfliche Geheimarchiv (soweit die Gründe für eine weitere Geheimhaltung entfallen sind und nicht Akten gemäß can. 489 § 2 CIC vernichtet wurden) sowie die Bischöflichen Handakten und Nachlässe. Für Personal- und personenbezogene Akten ist in Anlehnung an staatliche Regelungen eine Frist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 120 Jahren nach der Geburt festgesetzt. Eine Generalklausel gilt für Bestände, deren Ablieferer spezielle Regelungen fordern. Die Grenze für das Bischöfliche Geheimarchiv wurde gezogen, weil der CIC nur von der Aufbewahrung spricht, aber keine Terminierung für die Offenlegung angibt. Daher wurde hier auf die im CIC vorgesehene partikuläre Regelungsbefugnis zurückgegriffen.

Zu § 8 Abs. 4:

In Milderung der Bestimmung des Abs. 2 wird hier analog zu staatlichen Archivordnungen bzw. -gesetzen für eine Reihe von Sonderfällen die Verlängerung von Sperrfristen geregelt. Diese kann erfolgen, wenn durch die Vorlage dieser Archivalien das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange und Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Da es den Archiven um Öffnung und nicht um Verschluß der Akten geht, ist für solche Fälle aus Ausweg vorgesehen, die Nutzung unter Auflagen zu genehmigen, wenn damit der Zweck der Vorschrift erfüllt wird. Vorstellen könnte man sich solche Auflagen als Anonymisierung, z. B. bei sozialwissenschaftlichen Analysen personenbezogener jüngerer Akten.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Sperrfristenregelungen vom Juni und August 1976 haben in der Praxis nur wenig gefruchtet. Die vorgeschlagene Form der Sondergenehmigung soll einen durchführbaren *modus procedendi* sicherstellen. Entscheidend ist, daß Sondergenehmigungen überhaupt nur für wissenschaftliche Forschung in Frage kommen. Aber auch im Fall einer Sondergenehmigung für die Benutzung von Archivgut, das noch einer Sperre unterliegt, wird damit nicht der Zugang zum Schriftgut in den Registraturen geöffnet. Schriftgut der Registraturen soll für wissenschaftliche Forschung ausschließlich dann zugänglich gemacht werden, wenn die Forschung im Auftrag des Archiveigners erfolgt.

Zu § 9 Abs. 2:

Die neue Regelung soll sicherstellen, daß Sondergenehmigungsverfahren nicht an dem zuständigen und für seine Archivbestände verantwortlichen Archivleiter vorbeilaufen. Ein aus Forschungskreisen immer wieder erhobener Vorwurf zielte auf die nach besonderer Intervention erteilten Sondergenehmigungen. Das neue Verfahren ist darauf angelegt, in jedem Falle den Archivleiter einzuschalten, der seinen Bischof nach pflichtgemäßem Ermessen berät.

Zu § 9 Abs. 3:

Diese Regelung sorgt für einen klaren Ablauf des Vorgangs und verhindert zugleich mehrgleisiges Vorgehen von seiten der Gesuchsteller.

Nr. 241 50. Jahrestagung der Novemberpogrome 1938

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Novemberpogrome 1938 hat die Deutsche Bischofskonferenz gemeinsam mit der Berliner und der Österreichischen Bischofskonferenz ein Wort der Bischöfe zum Verhältnis von Christen und Juden unter dem Titel »Die Last der Geschichte tragen« veröffentlicht. Auf dieses Wort sei hier hingewiesen. Hilfen für die Seelsorge sind den Pfarreien zugegangen.

Nr. 242 Buchsonntag

Am 13. November 1988 wird der Buchsonntag (früher Borromäussonntag) begangen. Die Kollekte wird in den Sonntagsgottesdiensten am 12./13. November für die katholischen öffentlichen Büchereien (früher für den Borromäusverein) gehalten und ist für die Büchereiarbeit in der Pfarrei bestimmt.

Nr. 243 Dienstnachrichten

Mit Termin 4. Oktober 1988 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Josef Hörle, Bad Ems, erneut für weitere fünf Jahre zum Dekan des Dekanates Lahnstein ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Winfried Didinger, Lahnstein, erneut für weitere fünf Jahre zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Lahnstein ernannt.

Mit Termin 7. Oktober 1988 wurde Herr Ordinariatsrat Dr. Ernst Leuninger zum Honorarprofessor für Christliche Gesellschaftslehre und Erwachsenenbildung an der Theologischen Hochschule der Pallottiner in Vallendar ernannt. (183)

Mit Termin 1. Oktober 1988 hat der Herr Bischof Herrn Generalvikar Dr. Raban Tilmann zum Diözesanbeauftragten für die Akademikerseelsorge im Bistum Limburg ernannt. (14)

Mit Termin 1. November 1988 wurde Herr Pfarrer Josef Müller, Seck-Irmtraut, zusätzlich zum Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat ernannt. (164, 21, 22)

Mit gleichem Termin wurde Herr Diakon Bernd Pyrlik, Leitender Referent im Dezernat Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariates, zusätzlich zum Referenten und Stellvertreter des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat ernannt. (12, 21, 22)

Mit Termin 31. Dezember 1988 wurde der Gestellungsvertrag für Herrn P. Gottfried Keindl OT als Pfarrer der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main seitens des Ordens gekündigt. (67)

Mit Termin 1. Januar 1989 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn P. Hans-Jürgen Wenner OT die Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main übertragen. (67)

Mit Termin 31. Januar 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer auf die Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel angenommen. (141)

Mit Termin 1. Februar 1989 wurde Herr Pfarrer Friedhelm Fischer für den Dienst in der katholischen Militärseelsorge freigestellt.

Mit gleichem Termin wurde Herr P. Gottfried Keindl OT zum Polizeipfarrer im Bistum Limburg und – auf Grund einer Vereinbarung der Ortsordinarien von Fulda, Mainz und Limburg – zum Landespolizeidekan in Hessen ernannt. (209, 281)

Mit Termin 15. August 1988 wurde Herr Johannes Oberbandscheid als Pastoraler Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Diez eingesetzt. (192)

Mit Termin 1. September 1988 wurde Frau Sigrid Pörtner als Referentin für Elternschulen/Familienbildungsstätten im Dezernat Erwachsenenarbeit des Bischöflichen Ordinariates eingestellt. (15)

Mit Termin 30. September 1988 ist die Gemeindeassistentin, Schwester Anica Vida Hrsto, Katholische Kroatische Gemeinde Wiesbaden, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (212)

Mit Termin 1. November 1988 wurde Frau Gemeindereferentin Magdalena Lappas, Taunusstein-Bleidenstadt, nach Hochheim, St. Peter und Paul, versetzt. (145/118)

Mit Termin 1. Februar 1989 wurde Frau Pastoralreferentin Eva-Maria Horváth, Lahnstein-St. Martin, zur Ausbildungsreferentin für Patoralassistenten/innen in der Abteilung Personalbildung des Dezernates Personal ernannt. (134/22)

Mit Termin 28. Februar 1989 scheidet Herr Hans-Georg Liegener, Leitender Referent im Dezernat Jugend des Bischöflichen Ordinariates, aus dem Dienst des Bistums aus. (17)

Nr. 244 Todesfälle

Am 13. Oktober 1988 ist Herr Pfarrer i. R. Adolf König im Alter von 75 Jahren in Bad Soden verstorben. (119, 218, 222)

Am 16. Oktober 1988 ist Herr Pfarrer i. R. P. Johannes Kruse SDB im Alter von 80 Jahren in Rüdesheim-Aulhausen verstorben. (287) R. I. P.

Nr. 245 Änderungen im Schematismus

S. 22:

Namensänderung von Frau Edeltraud Lehnert, geb. Kohl

S. 180, 290:

Änderung der Telefonnummer der Ordensniederlassung der ADJC, St.-Josefs-Hospital, Wiesbaden, Solmsstraße 15: 06121/177-0

S. 197:

Änderung der Anschrift der Kath. Klinikseelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt: 6000 Frankfurt am Main 70, Ludwig-Rehn-Straße 7

S. 216:

Kaplan Karl-Heinz Diehl ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

5000 Köln 51, Mannsfelder Straße 5

Kaplan Matthias Kloft ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

4400 Münster-Nienberge, Sebastianstraße 5b

S. 217:

Änderung der Privatanschrift und Telefonnummer von Militärdekan Werner Schwaderlapp:

2125 Salzhausen, Amselweg 7, Tel. 04172/350

Nr. 246 Kollektenplan 1989

Kollekten-termin	Kenn-Nr.	Bezeichnung	Endtermin der Einzahlung
	14	Weltmissionssonntag der Kinder	20. Januar
	20	Ertrag der Sternsingeraktion	20. Januar
08. 01.	01	Für afrikanische Katechisten: Afrika-Tag	20. Januar
15. 01.	02	Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	20. Januar
05. 02.	03	Für die Werke der Caritas I	18. Februar
12. 03.	04	Für Misereor	31. März
17. 03.	23	Für die Jugendseelsorge in der DDR	31. März
24. 03.	05	Für den Verein vom Hl. Land	31. März
	25	Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	31. März
16. 04.	–	Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	–
	06	Diasporaopfer der Erstkommunikanten	28. April
07. 05.	07	Für Kommunikationsmittel	19. Mai
11. 06.	08	Für die Aufgaben der Diaspora	30. Juni
25. 06.	09	Für den Papst	30. Juni
	16	Ertrag der Caritas-Sammelwoche I	30. Juni
	24	Binationsgelder	30. Juni
20. 08.	18	Für das Maximilian-Kolbe-Werk	28. August
17. 09.	11	Für Missionspatenschaften	29. Sept.
24. 09.	10	Für die Werke der Caritas II	29. Sept.
29. 10.	12	Für die Weltmission: MISSIO	06. Nov.
02. 11.	19	Für die Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR	06. Nov.
12. 11.	–	Für die kath. öffentliche Bücherei	–
	17	Ertrag der Caritas-Sammelwoche II	08. Dez.
	24	Binationsgelder	29. Dez.
	26	Diasporaopfer der Firmanden	2 Wochen nach dem jeweil. Firmentermin
25. 12.	13	Für Adveniat	08. Jan. 1990
	15	Sonderkollekte I	
	22	Sonderkollekte II	

Nr. 247 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 450–454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1988 (Amtsblatt 1988, S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

»Ein hauptberufliches Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn die vereinbarte Arbeitszeit mindestens durchschnittlich 18 Stunden pro Woche beträgt.«

Die Änderung wurde von der KODA am 18. Mai 1988 beschlossen. Sie tritt rückwirkend ab 1. Juli 1988 in Kraft.

Limburg, 7. Juli 1988
AZ: 565 AH/88/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 248 Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg

Die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt 1986, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1988 (Amtsblatt 1988, S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Diese Ordnung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiter entsprechend § 2 Abs. 1 AVO, deren vereinbarter Beschäftigungsumfang mindestens 10, jedoch weniger als 18 Stunden pro Woche im Durchschnitt beträgt. Für die Arbeitsverhältnisse der nebenberuflichen Mitarbeiter mit einem vereinbarten Beschäftigungsumfang von weniger als 10 Stunden pro Woche im Durchschnitt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.«

Diese Änderung wurde von der KODA am 18. Mai 1988 beschlossen. Sie tritt rückwirkend ab 1. Juli 1988 in Kraft.

Limburg, 7. Juli 1988
AZ: 565 AH/88/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 249 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 250 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und das Abitur erlangen wollen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Zieles. Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt acht Semester, der Unterricht findet ausschließlich morgens statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

Jeder Studierende bewohnt ein Einzelzimmer. Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse

Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste). Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderen Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).

Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1989.

Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Telefon 05253/2086.

Nr. 251 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipen-

dien in Höhe von je 2500,- DM, um Forschungsreisen in Archive zu ermöglichen.

Die 1989 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11-13, 8400 Regensburg 1.

Nr. 252 Abzugeben

Orgelpositiv (viereinhalb Register im Manual, ein Pedalregister), gebaut 1962, wegen Anschaffung einer größeren Orgel zu verkaufen.

Kath. Pfarramt St. Hildegard, Tilemannstraße 7, 6250 Limburg, Telefon 06431/3712

Nr. 253 Warnung

In der vorigen Ausgabe des Amtsblatts wurde unter Nr. 239 an letzter Stelle gewarnt vor einem Herrn Wolfgang Matuschka. Der Zuname ist unrichtig. Richtig muß es heißen: Wolfgang Makowka.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. Dezember 1988

Nr. 254 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	109	Nr. 264 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/innen im Bistum Limburg	111
Nr. 255 Aktion »Dreikönigssingen«	109	Nr. 265 Änderung der AVO	113
Nr. 256 Jahresabschluß 1988 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	109	Nr. 266 Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen	113
Nr. 257 Welttag des Friedens am 8. Januar 1989	109	Nr. 267 Satzung der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpolitik und Praktische Theologie Mainz	113
Nr. 258 Familiensonntag am 15. Januar 1989	110	Nr. 268 Quellensteuer	125
Nr. 259 Diözesan-Wallfahrten 1989.	110	Nr. 269 Änderung im Schematismus	126
Nr. 260 Priesterexerzitien	110	Nr. 270 Freikuren für Priester	127
Nr. 261 Dienstnachrichten	110		
Nr. 262 Sechster Diözesankirchensteuerrat.	111		
Nr. 263 Rahmenordnung für die Priesterbildung	111		

Nr. 254 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst unter dem Thema »Unter einem Dach« bekommen. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippen.

Nr. 255 31. Aktion »Dreikönigssingen«

Die 31. Aktion »Dreikönigssingen« steht unter dem Leitwort »Nangurama – für eine Welt, in der Kinder leben können«. Ihre Verwurzelung in Gott soll die Aktion mit Hilfe der Noah-Geschichte finden.

Das Bistum Limburg setzt sich während der kommenden Aktion schwerpunktmäßig mit den Müllbergkindern von Tondo, einem Stadtteil der philippinischen Hauptstadt Manila, auseinander. Die Sternsingeraktion im Bistum Limburg wird mit dem Sammelerslös ein Vielzweckzentrum und ein Ernährungsprogramm in Tondo finanzieren, damit Kinder auf den Philippinen Zuneigung, Liebe und Geborgenheit erfahren. Die Unterstützung der Sternsinger wird so zur »rettenden Arche«.

Die Sternsinger bauen durch ihre Aktion eine Brücke der Liebe und Solidarität. Diese Brücke soll während der Sternsingeraktion 1989 durch eine Mal-Austausch-Aktion deutlich und erfahrbar werden. So sind die Sternsinger aufgerufen, Bilder zum Thema »Wie feiern wir Eucharistie?« zu malen, die den Kindern in Tondo zugesandt werden. Einsendeschluß ist der 31. Januar 1989. Einsendungen an die BDKJ-Diözesanstelle, Roßmarkt 4, 6250 Limburg. Dort sind Arbeitsmaterialien zur Sternsingeraktion erhältlich.

Den Sammelerslös der Sternsingeraktion bitten wir auf das im Kollektenplan verzeichnete Konto der Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 256 Jahresabschluß 1988 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion »Bibeln für Kinder und Jugendliche« und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto Nr. 1033300030 Pax-Bank eG, Aachen
(BLZ 391 601 91)

Konto Nr. 3300-500 Postgirokonto Köln
(BLZ 370 100 50).

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 257 Welttag des Friedens am 8. Januar 1989

Der Welttag des Friedens wird in der gesamten Weltkirche zum Jahresbeginn begangen. Für den Weltfriedenstag 1989 hat der Heilige Vater das Thema »Frieden schaffen: Minderheiten respektieren« gewählt. Es kann keinen wahren Frieden geben, wenn bestimmten Gruppen in der Gesellschaft ihre menschlichen Grundrechte versagt oder verweigert werden, einschließlich des Rechts auf Religionsfreiheit. Das Thema des Weltfriedenstages stellt einen Appell dar, aktiv zum Frieden beizutragen durch die Achtung und Förderung der Rechte von Minderheiten.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat empfohlen, die Feier des kommenden Weltfriedenstages auf Sonntag, den 8. Januar 1989, zu legen. Der Tag soll in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden. In den Gottesdiensten am Neujahrstag möge auf den Weltfriedenstag hingewiesen werden, weil der Heilige Vater zum 1. Januar seine Friedensbotschaft an die Lenker der Staaten und an alle Menschen übermittelt. Zu einer Gebetsstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für Freitag, den 13. Januar 1989, aufgerufen.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es

enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstag, Gottesdienstelemente und Predigtanregungen. In einigen Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was Gemeinden, Gruppen und einzelne Christen für den Frieden tun können.

Das Arbeitsheft wird den Geistlichen und den pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Einzelexemplare sind bei Pax Christi, Deutsches Sekretariat, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt/Main 1, zu haben.

Nr. 258 Familiensonntag am 15. Januar 1989

Die Auseinandersetzungen um die Gleichwertigkeit und Verschiedenheit, um die Emanzipation zur Gleichberechtigung von Mann und Frau beschäftigen die Menschen im Großen wie im Kleinen. In der gesellschaftlichen Auseinandersetzung wie in vielen familiären Auseinandersetzungen werden Chancen und Pflichten für Mann und Frau neu vermessen, verhandelt und erprobt. Partnerschaft, Ehe und Familie unter Christen kann und darf sich aus dieser Diskussion nicht heraushalten.

Am 15. Januar 1989 findet der jährliche Familiensonntag statt, der unter dem Thema steht:

*Der Mensch, Gottes Ebenbild:
»Als Mann und Frau schuf er sie«*

Die Menschenwürde und die sich daraus ergebenden Menschenrechte gründen, aus christlicher Sicht, in dieser Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott selbst. Damit sind sie jedem Menschen von Anfang an und unveräußerlich gegeben, müssen gegen Übergriffe und Relativierungen geschützt und von jedem einzelnen in seine Alltagssituation übersetzt werden. Die Konsequenzen für die Bereiche in Ehe und Familie will dieser Familiensonntag thematisieren.

Die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz gibt dazu wieder ein Materialheft in die Gemeinden. Es bietet Grundsatzbeiträge, Erfahrungsberichte sowie Gottesdiensthilfen an und will damit Impulse geben für die Ehe- und Familienarbeit. Die Materialien werden in der zweiten Novemberhälfte vom Bischöflichen Ordinariat Limburg verschickt.

Nr. 259 Diözesan-Wallfahrten 1989

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal sind für 1989 folgendermaßen festgelegt:

Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, 25. Juni 1989, mit Bischof Franz Kamphaus.

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, 9. Juli 1989, voraussichtlich mit Weihbischof Walther Kampe.

Die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts-Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten, um den Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wallfahrt zu erleichtern. In den Gemeinden und ihren Gruppen sollte darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet werden kann.

Nr. 260 Priesterexerzitien

a) *im Karmelitenkloster Springiersbach*

30tägige Exerzitien:

vom 9. Januar abends bis 7. Februar 1989 morgens.

Leiter: P. Alfred Scheffer OCarm

Auskunft und Anmeldung: Carmel Springiersbach, 5561

Bengel

Tel.: 06532/2287

b) *in Haus Schönenberg, Ellwangen/Jagst*

vom 3. bis 7. April 1989

Leiter: P. Prof. Dr. August Schmied C.Ss.R., München

Anmeldung: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg

Tel.: 07961/3025

c) *im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim/Ts.*

vom 24. bis 29. April 1989

Thema: »Arbeitet, so gut ihr könnt – aber löscht den Geist des Gebetes nicht aus«

Leitung: P. Helmut Schlegel OFM und

P. Severin Holoher OFM

Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef, Postfach 1203, 6238 Hofheim/Ts.

Tel.: 06192/7050

Nr. 261 Dienstinrichten

Mit Termin 1. November 1988 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Arnold Schink, Lahnau-Dorlar, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Mit Termin 25. November 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Toni Sode, Nentershausen, zum Dekan des Dekanates Meudt ernannt. (149,151)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Hermann Kranz, Weidenhahn, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Meudt ernannt. (149, 150)

Mit Termin 31. Dezember 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wilhelm Bub auf die Pfarrei St. Peter und Marcelinus in Heiligenroth angenommen. (154)

Seit dem 1. September 1988 ist Frau Agnes Schulte, bisher Erzbistum München und Freising, als Gemeindereferentin in Frankfurt am Main, St. Ignatius, angestellt. (56)

Mit Termin 30. September 1988 ist Herr Pastoralreferent Michael Scheuermann aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (185)

Mit Termin 15. November 1988 ist Schwester Maria-Linus Rudolf OP als Pastorale Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III (Preungesheim) eingesetzt worden. (192)

Mit Termin 1. Januar 1989 hat der Herr Bischof nach Anhörung des Domkapitels (in Wahrung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums) und der Verwaltungskammer (in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwaltungsrat) Herrn Ordinariatsrat Dr. iur. Hans Wendtner gemäß can. 494 C.I.C. für weitere fünf Jahre zum Ökonom des Bistums Limburg ernannt.

Nr. 262 Sechster Diözesankirchensteuerrat*Vom Diözesansynodalrat gewählte Mitglieder:*

Abs., Wenzel, stellvertr. Vorsitzender, Drosselweg 2,
6240 Königstein-Schneidhain

Faas, Thomas, Dreierherrenstein 6b,
6200 Wiesbaden-Auringen

Gerhardt, Ernst, Licher Straße 32,
6000 Frankfurt am Main 60

Huber, Charlotte, Vorsitzende, Am Waldfeld 44,
6232 Neuenhain

Reinermann, Marlene, Eitelborner Straße 33,
5411 Neuhäusel

Röther, Dr. Hans Peter, Großer Feldbergweg 23,
6270 Idstein

Smentek, Günter, Gotenstraße 32,
6200 Wiesbaden-Delkenheim

Volkmar, Werner, Lilienweg 8a,
6330 Wetzlar

Welzel, Bernhard, Graf-von-Galen-Straße 3,
6200 Wiesbaden

Wessel, Dr. Karl Horst, Kloppenheimer Steige 12,
6200 Wiesbaden

Mitglieder kraft Amtes:

Marx, Dr. Siegfried, Schliemannweg 29,
6000 Frankfurt am Main 50

Tilmann, Dr. Raban, Roßmarkt 8,
6250 Limburg 1

Wendtner, Dr. Hans, Domstraße 14,
6250 Limburg 1

Berufene Mitglieder:

Nicol, Wolfram, Neuwiesenstraße 20,
6000 Frankfurt am Main 71

Wagner, Karl, Haus Nr. 54,
5431 Steinefrenz

Kooptierte Mitglieder:

Drenkard, Franz-Josef, Rauenthaler Weg 27,
6000 Frankfurt am Main 71

Frisch, Dr. Heinz, Parlamentsplatz 5a,
6000 Frankfurt am Main 60

Marx, Dr. Günther, Bergstraße 16,
5431 Ruppach-Goldhausen

Nr. 263 Rahmenordnung für die Priesterbildung

Am 23. Februar 1988 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. a ihres Statuts eine überarbeitete Fassung der »Rahmenordnung für die Priesterbildung« beschlossen.

Mit Schreiben vom 28. Mai 1988 (Prot.N. 1897/65 GER) hat der Präfekt der Kongregation für das katholische Bildungswesen mitgeteilt, daß die Kongregation diese Ordnung gemäß can. 242 § 1 C.I.C., zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren, approbiert habe. Nach Einarbeitung einiger Anmerkungen der Kongregation wurde der endgültige Text der Rahmenordnung am 22. September 1988 von der Voll-

versammlung der Deutschen Bischofskonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14. November 1988 an die Diözesen hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gemäß Art. 16 Abs. 1 ihres Statuts festgelegt, daß die Promulgation der Rahmenordnung durch Publikation in der Reihe »Hirten schreiben der deutschen Bischöfe« und im Amtsblatt der Diözese Mainz erfolgt und daß die Rahmenordnung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Dezember 1988 Rechtskraft erlangt.

Az. 51 E/88/02/3

Nr. 264 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/innen im Bistum Limburg*§ 1 Ziel der Prüfung*

(1) Die Zweite Dienstprüfung bildet den Abschluß der pastoralpraktischen Ausbildung während der zweijährigen Pastoralassistentenzeit. Sie ist eine Voraussetzung für die hauptamtliche Anstellung als Pastoralreferent/in. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der/die Pastoralassistent/in die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die für den hauptamtlichen pastoralen Dienst erforderlich sind.

(2) Das Bestehen der Zweiten Dienstprüfung gibt keinen Anspruch auf eine Anstellung im Dienst des Bistums Limburg.

§ 2 Prüfungskommission

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Er ernennt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Mitglieder der Prüfungskommission. In der Regel gehören der Prüfungskommission an: der Personaldezernent, der Dezernent Grundseelsorge, der Leiter der Abteilung Personalbildung. Als Fachprüfer werden für den Bereich »Kirchliches Recht« und für die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüfer bestellt.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung sind:

a) die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen während der zweijährigen Assistentenzeit

b) eine positive schriftliche Begutachtung der Tätigkeit während der zweijährigen Assistentenzeit in der Gemeinde durch den/die zuständige/n Mentor/in. Das Gutachten muß vom zuständigen Pfarrer gegengezeichnet und akzeptiert sein.

c) ein positives Votum des/der Ausbildungsreferenten/in.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet unter Heranziehung der unter § 3 Abs. 1 b und c genannten Gutachten über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 3 Abs. 1 genannten Unterlagen ergibt, daß die Leistungen während der zweijährigen Pastoralassistentenzeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen. Bei einer Nichtzulassung kann beim Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.

(4) Wird die Zulassung verweigert, kann die Prüfungskommission eine Verlängerung der Pastoralassistentenzeit bis zum übernächsten Regelanstellungstermin gewähren.

§ 4 Umfang der Prüfungsleistungen und Prüfungsverlauf

(1) Zur Zweiten Dienstprüfung gehören folgende Leistungen:

a) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Dezernat Schule in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluß an die Prüfungslehrprobe findet ein Prüfungscolloquium (ca. 30 Minuten) statt, in dem der/die Pastoralassistent/in nachzuweisen hat, daß er/sie die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben hat. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem mündlichen Prüfungscolloquium werden zu einer Gesamtnote für Religionspädagogik zusammengefaßt.

Im zweiten Ausbildungsjahr ist im Rahmen eines Wortgottesdienstes, der selbst gestaltet ist, eine Predigt zu halten, die vom Leiter der homiletischen Ausbildung beurteilt wird. In die Bewertung wird die gesamte Gestaltung des Wortgottesdienstes mit einbezogen. Der Wortgottesdienst mit homiletischen Vorüberlegungen und Predigt ist schriftlich einzureichen.

b) Eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40 Schreibmaschinenseiten DIN A 4, die den Nachweis erbringen soll, daß der/die Pastoralassistent/in in der Lage ist, die in der pastoralen Praxis gemachten Erfahrungen eigenständig zu analysieren und auf der Grundlage eigener pastoraltheologischer Überlegungen zu reflektieren (vergleiche Näheres dazu im Anhang der Prüfungsordnung).

Einen Monat vor dem mündlichen Teil der Zweiten Dienstprüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muß die schriftliche Versicherung des Prüflings beiliegen, daß er/sie die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note »mangelhaft« (= 5) bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch den vom Ausbildungsleiter bestellten Gutachter und dem Fachprüfer Gemeindepastoral. Die Gesamtnote für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

c) Die mündliche Prüfung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt.

Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer folgende Bedingungen erfüllt hat:

- (a) die schriftliche Hausarbeit ist angenommen worden;
- (b) die Prüfungslehrprobe, mit Colloquium, hat mit Erfolg stattgefunden;
- (c) der Wortgottesdienst einschließlich Predigt ist positiv beurteilt worden.

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und hat drei Prüfungsteile mit je 15 Minuten:

- 1) allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Hausarbeit;
- 2) ein Bereich aus dem kirchlichen Recht:

- Eherecht oder
- sonstiges Sakramentenrecht und Synodalrecht

Der Bereich wird zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres bekanntgegeben.

3) wahlweise ausgewählte Fragen aus einem der Bereiche:

- Diakonie/Caritas
- kirchliche Erwachsenenarbeit
- kirchliche Jugendarbeit
- Schule/Schulseelsorge

d) Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung des jeweiligen Fachprüfers jedes Prüfungsfach. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für das einzelne Prüfungsfach berechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen in den Schlüssel für die Endnote mit ein.

Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote »ausreichend« erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsfach die Note 5 gegeben wurde.

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Prüflings, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Protokollant wird vom Prüfungsvorsitzenden bestellt.

§ 5 Benotung

Durch Mittelung wird jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil errechnet. Die Gesamtnote für die Zweite Dienstprüfung wird aus der Mittelung der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung errechnet. Gebrochene Noten gehen dabei in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = Sehr gut
- 2 = Gut
- 3 = Befriedigend
- 4 = Ausreichend
- 5 = Nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.
Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 6 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wird die mündliche Prüfung schlechter als »ausreichend« bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei der Zweiten Dienstprüfung im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, kann die Prüfungskommission die Wiederholung der gesamten Prüfung veranlassen.

- (2) Die Ausbildungszeit verlängert sich dementsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 7 Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem/der Pastoralassistent/in dies

schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 8 Unterbrechung der Prüfung

Kann ein/e Pastoralassistent/in aus Gründen, die nicht von ihm/ihr zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der/die Pastoralassistent/in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 9 Zeugnis über die bestandene Zweite Dienstprüfung

Über die Zweite Dienstprüfung wird ein vom Generalvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, die aus den Noten für die Einzelleistungen gemäß § 5 errechnet wird, und die Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie gilt zunächst vorläufig für vier Jahre.

Limburg, 14. November 1988
Az. 565 R/88/12/1

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 265 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 450–454), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1988 (Amtsbl. 1988, S. 107) wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

»Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit AVO oder besondere Regelungen nichts anderes bestimmen.«

Der bisherige § 18 wird zu § 19.

Die Änderung wurde von der KODA am 20. September 1988 beschlossen.

Sie tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Limburg, 1. November 1988
Az.: 565 AH/88/02/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 266 Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Mitarbeiter gemäß § 2 AVO in Heimen des Bistums* erhalten neben ihrer Vergütung Zeitzuschläge. Diese Zeitzuschläge werden nicht gezahlt bei Mitarbeitern, die in die Vergütungsgruppe BAT IV b bis BAT I eingruppiert sind.

Sie betragen je Stunde

- a) für die Arbeit an Sonntagen 25 v. H.
- b) für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie an Ostersonntag und Pfingstsonntag 35 v. H.
- c) soweit kein Freizeitausgleich erteilt wird, für die Arbeit nach 12.00 Uhr an dem Tag vor dem
 - aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.
 - bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H.

der Stundenvergütung

- d) für Nachtarbeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr DM 1,50
- e) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr DM 0,75

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge gezahlt.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne daß eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

Die Stundenvergütung richtet sich unter Bezugnahme auf § 7 AVO nach dem jeweils geltenden Bundesangestelltentarif bzw. nach der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Vergütungsordnung.

* Zur Zeit sind dies folgende Heime: Karlsheim Kirchähr, Hildegardshof in Waldernbach, Bildungshaus Nothgottes, Wilhelm-Kempf-Haus in Naurod, Musisches Internat Hadamar, Priesterseminar in Limburg.

Diese Ordnung wurde von der KODA am 20. September 1988 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Limburg, 1. November 1988
Az.: 565 AH/88/02/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 267 Satzung der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpolitik und Praktische Theologie Mainz

Die »Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz«, deren Gesellschafter die Erzdiözese Köln und die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier sind, hat als Träger der Einrichtung »Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpolitik und Praktische Theologie Mainz« am 19. September 1988 eine Satzung beschlossen, die nachstehend für das Bistum Limburg veröffentlicht wird.

Limburg, 15. November 1988
Az.: 179 L/88/04/5

R. Tilmann
Generalvikar

Satzung

**für die Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz
vom 19. September 1988**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Grundsätzliche Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Besondere Prägung der Katholischen Fachhochschule
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zuständigkeiten

Zweiter Teil

Angehörige der Fachhochschule

Erster Abschnitt

Angehörigkeit und Mitwirkung

- § 5 Angehörige
- § 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 7 Beschlußfassung
- § 8 Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten
- § 9 Wahlen
- § 10 Amtszeit
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt

Personalwesen

- § 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung
- § 14 Dienstvorgesetzter
- § 15 Lehrverpflichtung
- § 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden
- § 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren
- § 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- § 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende
- § 20 Berufung von Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden
- § 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 22 Assistenten
- § 23 Mitarbeiter in Praktikantenämtern
- § 24 Vorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten
- § 25 Honorarprofessoren
- § 26 Lehrbeauftragte

Dritter Abschnitt

Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

- § 27 Studentenvertreter in den Kollegialorganen
- § 28 Freiwilliger Zusammenschluß zur Vertretung der Studenten

Dritter Teil

Studium und Zugangsvoraussetzungen

- § 29 Ziel des Studiums
- § 30 Studienzeit
- § 31 Studiengänge – Studienordnungen
- § 32 Lehrangebot
- § 33 Hochschulgrade
- § 34 Hochschulprüfungen
- § 35 Ordnungen für Hochschulprüfungen
- § 36 Studienreform
- § 37 Studienberatung
- § 38 Weiterbildendes Studium
- § 39 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 40 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

Vierter Teil

Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

Erster Abschnitt

Allgemeine Organisationsgrundsätze

- § 41 Organe
- § 42 Ausschüsse, Beauftragte
- § 43 Hochschulkuratorium

Zweiter Abschnitt

Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt

Versammlung

- § 44 Aufgaben
- § 45 Zusammensetzung

Zweiter Unterabschnitt

Senat

- § 46 Aufgaben
- § 47 Zusammensetzung

Dritter Unterabschnitt

Leitung der Fachhochschule

- § 48 Aufgaben des Rektors
- § 49 Wahl des Rektors
- § 50 Prorektor
- § 51 Verwaltungsleiter

Dritter Abschnitt

Fachbereiche

- § 52 Aufgaben der Fachbereiche
- § 53 Fachbereichskonferenz
- § 54 Dekan

Fünfter Teil

Finanzwesen/Haushalt

- § 55 Finanzbedarf
- § 56 Haushaltsvoranschlag
- § 57 Vermögen

Sechster Teil

Schlußbestimmung

- § 58 Inkrafttreten

Erster Teil

GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz (Fachhochschule) ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 84 des Landesgesetzes über die Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz (Fachhochschulgesetz – FachHSchG) in der Fassung vom 10. September 1987 (GV Bl. Seite 289).

(2) Die Fachhochschule ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtung der (Erz-)Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in der Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz (Träger).

(3) Die Fachhochschule gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung durch den Träger bedarf.

Die Grundordnung ist in den kirchlichen Amtsblättern der in Abs. 2 genannten Diözesen zu veröffentlichen.

Ferner gibt sich die Fachhochschule insbesondere

- eine Immatrikulationsordnung,
- Studienordnungen,
- Ordnungen für Hochschulprüfungen,
- eine Wahlordnung,
- eine Berufsordnung,

die der Genehmigung des Trägers bedürfen.

(4) Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie. Über die Errichtung und Auflösung sowie wesentliche strukturelle Veränderungen vorhandener Fachbereiche beschließt der Träger nach Anhörung der Fachhochschule.

(5) Die Fachhochschule führt einen Rundstempel mit Kreuz und der Randschrift: »Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz«.

§ 2 Besondere Prägung der Katholischen Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule ist eine Bildungseinrichtung der Katholischen Kirche. Sie dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages, freie Bildungseinrichtungen aus dem Geist des Evangeliums zu führen. Aufgrund ihrer Trägerschaft (§ 1 Abs. 2) ist sie der verfaßten Katholischen Kirche organisatorisch verbunden. Sie erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 in der sich daraus ergebenden besonderen kirchlichen Prägung. Dementsprechend hat sie über eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus die Studenten zu befähigen, aus christlicher Verantwortung ihr Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten. Die an der Fachhochschule Tätigen und die Studenten haben diese besondere Prägung der Fachhochschule anzuerkennen und mitzutragen.

(2) Die an der Fachhochschule Lehrenden haben ihre Tätigkeit unter den Anspruch des christlichen Menschen- und Weltbildes zu stellen.

Ihre Aufgabe ist es, zur ganzheitlichen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen und junge Menschen dahin zu führen, aus christlicher Überzeugung heraus in ihrem Beruf tätig zu sein.

Über eine qualifizierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus sollen sie eine lebendige Verbindung von Glauben und Berufsausübung herstellen; ihnen obliegt besondere Loyalität gegenüber dem kirchlichen Träger.

(3) Die katholischen Studenten haben den spezifischen Charakter einer Katholischen Fachhochschule aktiv mitzutragen. Die nicht-katholischen Studenten haben den besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschule und deren kirchlichen Charakter anzuerkennen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Fachhochschule leistet ihren Beitrag zur Pflege der Wissenschaften, indem sie innerhalb des Hochschulsystems durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Soweit es dieser Aufgabe dient, kann sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen.

(2) Die Fachhochschule dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet sie mit dem Landesbeirat und den Beiräten für Weiterbildung sowie anderen der Weiterbildung dienenden Einrichtungen, vor allem solchen in katholischer Trägerschaft, zusammen.

(3) Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung von Studenten mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie Sport.

(4) Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Fachhochschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben selbständig wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung):

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studenten im Rahmen der Immatrikulationsordnung,
2. die Planung, Organisation und Weiterentwicklung des Lehrangebots,
3. die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
4. die Mitwirkung bei Berufungen,
5. die Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
6. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen,
7. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
8. die Verwendung von Zuwendungen an die Fachhochschule,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule,
10. Vorschläge an den Träger in Angelegenheiten des Hochschulbaues.

(2) Die Fachhochschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben im Auftrag des Trägers wahr (Auftragsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung):

1. Aufsicht über die Mitarbeiter,
2. Mitwirkung bei der Einstellung, Entlassung und Einstufung von Mitarbeitern, unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Nr. 4,
3. die Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung, unbeschadet der Zuständigkeit des Trägers.

(3) Die Ausbildung und die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Diplomgrade erfolgen auf der Grundlage des Fachhochschulgesetzes.

Zweiter Teil

ANGEHÖRIGE DER FACHHOCHSCHULE

1. Abschnitt: Angehörigkeit und Mitwirkung

§ 5 Angehörige

(1) Angehörige der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Abs. 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fachhochschule tätig sind.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren sowie die Lehrenden Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen/Gemeindereferenten (sonstige hauptamtlich Lehrende),
2. die Studenten,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Gemeindereferenten im Praktikantenamt sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.

(4) Die Fachhochschule kann dem Träger Vorschläge machen über die Stellung sonstiger an der Fachhochschule tätiger Personen, insbesondere

1. der Ehrenbürger und der Ehrensensoren,
2. der in den Ruhestand versetzten Professoren und der gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. der Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden, die die Altersgrenze erreicht haben,
4. der Gasthörer.

(5) Alle Angehörigen der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle in § 5 Abs. 3 Aufgeführten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(3) Die in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung Tätigen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 7 Beschlußfassung

(1) Gremien sind beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind unzulässig.

§ 8 Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten

(1) An Entscheidungen, die

1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 3 Abs. 1),
 3. die Einstellung von Angehörigen der Fachhochschule, die dem Lehrbereich zugeordnet sind, ausgenommen Professoren und Honorarprofessoren,
- unmittelbar berühren, wirken nur die Vertreter der in § 5 Abs. 3, Nr. 1, 2 und 4, im Senat auch der Rektor und der Prorektor, stimmberechtigt mit.

(2) An Entscheidungen, die die Berufung von Professoren oder die Bestellung von Honorarprofessoren unmittelbar berühren, wirken die Vertreter der Professoren und Studenten, im Senat auch der Rektor und der Prorektor, stimmberechtigt mit.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht

zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 9 Wahlen

(1) Die Vertreter der Gruppen in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichskonferenzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige als Vertreter zu wählen, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

(4) Wahlberechtigte aus den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 haben aktives und passives Wahlrecht nur in einem Fachbereich.

(5) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in der nach § 53 gebildeten Fachbereichskonferenz dauert 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung tagt hochschulöffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Die Fachbereichskonferenzen tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(3) Der Senat und sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für Angehörige der Fachhochschule für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(4) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(5) Der Senat kann zu einzelnen Beratungen andere sachkundige Personen hinzuziehen.

(6) Der Träger ist berechtigt, an den Sitzungen gemäß Abs. 1 bis 3 ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten (§ 11 Abs. 4) bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

2. Abschnitt: Personalwesen

§ 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung

(1) Hochschulbedienstete sind die an der Fachhochschule hauptberuflich oder nebenberuflich Tätigen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.

(2) Die Hochschulbediensteten sind einem Fachbereich oder mehreren Fachbereichen oder der gesamten Fachhochschule zugeordnet.

§ 14 Dienstvorgesetzter

Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nimmt der Träger wahr.

§ 15 Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Inhalt des Dienst- bzw. Angestelltenvertrages sowie den vom Träger erlassenen Vorschriften. Soweit der Umfang der Lehrverpflichtung vom Träger nicht festgelegt ist, gelten die Regelungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden

(1) Die Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Fachhochschule in der Lehre sowie im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 in Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an staatlichen Prüfungen zu beteiligen. Eine Tätigkeit der Professoren im Rahmen der Wissenschaftsförderung kann vom Träger im Einvernehmen mit dem betroffenen Professor zu seiner hauptberuflichen Aufgabe erklärt werden.

(2) Die Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden

Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor und sonstigen hauptamtlich Lehrenden wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(4) Die Professoren können, soweit es die Erfüllung ihres Lehrauftrages fördert, eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben; die Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

(5) Die sonstigen hauptamtlich Lehrenden haben die Aufgabe, die Studenten in das berufliche Handeln einzuführen und sie bei der Einübung dieses Handelns zu begleiten.

§ 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren haben bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß § 16 das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Das Recht der Freiheit der Lehre beinhaltet die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Sicherstellung des Mindestangebotes der Fachhochschule, auf die Organisation des Lehrbetriebes sowie auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(3) Das Recht auf Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben beziehen.

(4) Die Wahrnehmung des Rechtes auf Freiheit in Forschung und Lehre hat die Aufgabe und den besonderen Charakter der Fachhochschule als katholischer Bildungseinrichtung zu wahren.

§ 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der Träger kann Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben.

Nach der Freistellung ist dem Träger zu berichten.

§ 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind:

1. Ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,
5. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Einstellungsvoraussetzungen für sonstige hauptamtlich Lehrende sind:

1. Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder ein diesem gleichwertiger Abschluß und staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder kirchliche Anerkennung als Gemeindereferent sowie eine von der Fachhochschule anerkannte Zusatzausbildung,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu den in § 16 Abs. 5 genannten spezifischen Aufgaben, die nachgewiesen wird durch eine fünfjährige – in der Regel nach der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder der kirchlichen Anerkennung als Gemeindereferent liegende – berufliche Praxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen,
4. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 4 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bietet.

§ 20 Berufung von Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden

(1) Freie oder frei werdende Stellen für Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe enthalten.

(2) Die Fachhochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Träger einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen beizufügen. In den Besetzungsvorschlag können nur in begründeten Ausnahmefällen eigene Mitglieder der Fachhochschule oder Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 ist zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen ein Gutachten eines qualifizierten Vertreters des Fachs beizufügen, der nicht der Fachhochschule angehört und in der Regel Professor sein soll.

(3) Will der Träger einen nicht von der Fachhochschule Vorgeschlagenen berufen, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Nach Anhörung der Fachhochschule kann der Träger Personen bis zur endgültigen Besetzung der Stelle eines Professors oder sonstigen hauptamtlich Lehrenden die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder sonstigen hauptamtlich Lehrenden übertragen; die Bestimmung der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.

§ 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 22 Assistenten

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können haupt- oder nebenberuflich als Assistenten beschäftigt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, daß der Assistent die Kenntnisse und Fertigkeiten, die er im Studium erworben hat, insbesondere zur Verbesserung seiner beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen kann.

(3) Hauptberufliche Assistenten werden befristet als Angestellte beschäftigt. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 23 Mitarbeiter in Praktikantenämtern

Die Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Gemeindereferenten in den Praktikantenämtern gelten als Assistenten im Sinne § 43 FachHSchG. Sie sind dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind (§ 13 Abs. 2), für die Organisation und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Praktika der Studenten, verantwortlich. Einstellungs voraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Hoch-

schulstudium oder eine gleichgestellte berufsqualifizierende Ausbildung und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Gemeindereferenten in den Praktikantenämtern müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 24 Vorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten

(1) Vorgesetzter einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ist der Dekan des Fachbereichs, dem sie zugeordnet ist.

(2) Vorgesetzter eines Assistenten ist der Professor oder sonstige hauptamtliche Lehrende, dem er zur Dienstleistung zugewiesen ist. Soweit er nicht einem Professor oder sonstigen hauptamtlich Lehrenden zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist der Dekan des Fachbereichs, dem er zugeordnet ist, Vorgesetzter.

§ 25 Honorarprofessoren

(1) Der Träger kann Personen, die an der Fachhochschule nicht hauptberuflich lehren und die neben den Voraussetzungen für die Einstellung von Professoren (§ 19) besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen erbracht haben, auf Vorschlag der Fachhochschule mit Genehmigung des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz die Führung des Titels »Honorarprofessor im Kirchendienst« gestatten.

(2) Honorarprofessoren im Kirchendienst können an der Fachhochschule selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, daß sie an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen können, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zuläßt.

(3) Die Genehmigung zur Führung des Titels »Honorarprofessor im Kirchendienst« kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem hauptberuflichen Professor zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn der Honorarprofessor vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund mehr als zwei Semester von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

§ 26 Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots kann der Träger auf Vorschlag der Fachhochschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis einschließlich 5 bzw. Abs. 2 erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Träger, ob von dem Erfordernis nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 abgewichen werden darf.

(3) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann der Träger nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigen.

3. Abschnitt: Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

§ 27 Studentenvertreter in den Kollegialorganen

- (1) Die Studenten wirken an den Aufgaben der Fachhochschule durch ihre gewählten Vertreter in den Kollegialorganen mit.
- (2) Die Wahl in die Kollegialorgane erfolgt aufgrund der Wahlordnung gem. § 1 Abs. 3.
- (3) Jeder ordentlich eingeschriebene Student der Fachhochschule ist zu der Wahl der studentischen Vertreter in die Kollegialorgane aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 28 Freiwilliger Zusammenschluß zur Vertretung der Studenten

- (1) Die eingeschriebenen Studenten können sich außerdem auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:
 1. zur Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studenten,
 2. zu Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
 3. zur Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
 4. zur Förderung der kulturellen Anliegen der Studenten,
 5. zur Pflege des Studentensports,
 6. zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.
- (2) Der nach Abs. 1 erfolgte Zusammenschluß ist durch den Träger als studentische Vertretung anzuerkennen, wenn ihm mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Studenten angehören.
Eine Anerkennung durch den Träger kann erfolgen, wenn ihm wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Studenten angehört. Der Mitgliederbestand ist auf Verlangen des Trägers nachzuweisen.
- (3) Die Anerkennung setzt voraus, daß eine vom Träger genehmigte Satzung vorliegt.
- (4) Die Anerkennung gem. Abs. 2 Satz 2 muß widerrufen werden, wenn
 1. ein anderer Zusammenschluß der Studenten gemäß Abs. 2 Satz 1 als studentische Vertretung anzuerkennen ist,
 2. keine vom Träger genehmigte Satzung vorliegt,
 3. der Mitgliederbestand des Zusammenschlusses unter ein Drittel der eingeschriebenen Studenten absinkt.
- (5) Die Anerkennung gem. Abs. 2 kann widerrufen werden, wenn der Zusammenschluß der Studenten nachhaltig gegen die vom Träger genehmigte Satzung verstößt.

Dritter Teil

STUDIUM UND ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

§ 29 Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten durch praxisbezogene Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten

und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lage ist und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in der Kirche fähig wird.

§ 30 Studienzeit

Für die Studienzeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß in den Fachbereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 18 FachHSchG).

§ 31 Studiengänge – Studienordnungen

- (1) Die Fachhochschule stellt für ihre Studiengänge Studienordnungen auf. Eine Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Für den Studiengang Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten.
- (2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte werden so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet den Gegenstand der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen wird so bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

§ 32 Lehrangebot

- (1) Entsprechend den in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Aufgaben stellt die Fachhochschule für jeden Fachbereich in jährlicher Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeiten erforderlich ist. Hierbei werden auch die Möglichkeiten des Selbststudiums berücksichtigt und Maßnahmen zu dessen Förderung getroffen. Für den Studiengang Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten. Die Mitwirkung der Studenten an der Studienplanung wird gewährleistet.
- (2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei werden der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben grundsätzlich nach den landesrechtlichen Vorschriften für Fachhochschulen berücksichtigt.

§ 33 Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz »Fachhochschule« (»FH«).

(2) Die Fachhochschule kann den Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird (§ 16 Abs. 5 FachHSchG), verleihen, wenn die staatliche Prüfungsordnung dies vorsieht.

(3) Die Prüfungsordnungen bestimmen, welche Diplomgrade verliehen werden.

§ 34 Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student mit seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Soweit Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Eigenart des Studiengangs oder des Prüfungsgebietes Arbeiten in Gruppen vorsehen, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sowie außerhalb der von Arbeiten in Gruppen erbrachten Leistungen gleichwertig sein.

(2) Je nach Art des Studiengangs können die Abschlußprüfungen in Abschnitte geteilt und durch die Vorprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(3) Hochschulprüfungen werden von Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden im Ruhestand sowie von Honorarprofessoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) In den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik finden staatliche Abschlußprüfungen statt (§ 85 Abs. 3 FachHSchG).

§ 35 Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluß von der Prüfung,

6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten;

7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und

8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfung.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf vorgenommen wird.

(2) Die Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,

2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,

3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse der Vorprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlußprüfung anzurechnen sind (§ 16 Abs. 2 FachHSchG),

4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,

5. daß sich der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung unterrichten kann,

6. daß der Kandidat nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen kann,

7. daß Prüfungsleistungen in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,

8. daß bei mündlichen Prüfungen gemäß Nummer 7 Niederschriften angefertigt werden sollen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,

9. daß bei mündlichen Prüfungen Vertreter des Trägers anwesend sein können,

10. daß bei mündlichen Prüfungen Studenten des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern sie nicht zur gleichen Prüfung zugelassen sind und der Prüfling nicht widerspricht.

§ 36 Studienreform

(1) Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,

2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,

3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte selbstständig zu erarbeiten und in die berufliche Praxis zu übertragen,

4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt,
5. die Studieninhalte so gewählt werden, daß die landesrechtlich vorgesehene Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 3 FachHSchG) eingehalten werden kann.

(2) Die Fachhochschule trifft die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 37 Studienberatung

Die Fachhochschule informiert Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

§ 38 Weiterbildendes Studium

Die Fachhochschule soll Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 39 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Berechtigt zu dem von ihm gewählten Studium an der Katholischen Fachhochschule ist, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen für die staatliche Fachhochschule erfüllt,
 2. den besonderen Charakter der Katholischen Fachhochschule als kirchliche Einrichtung für die Dauer seiner Zugehörigkeit anerkennt.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung nachzuweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung nach Abs. 1 Nr. 1 oder deren Bestandteil ist, werden Art und Dauer durch die Studienordnungen festgelegt; sie können vorsehen, daß die praktische Vorbildung ganz oder teilweise während des ersten Studienabschnittes erworben werden kann.

§ 40 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

- (1) Der Studienbewerber schließt mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz als Träger der Katholischen Fachhochschule einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Der Vertrag wird wirksam mit der Einschreibung. Damit ist der Studienbewerber Student der Fachhochschule.
- (2) Das Nähere über Ausbildungsvertrag und Einschreibung regeln besondere Ordnungen.

Vierter Teil

ORGANISATION UND VERWALTUNG DER FACHHOCHSCHULE

1. Abschnitt: Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 41 Organe

- (1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe sowie die Organe der Fachbereiche.
- (2) Zentrale Organe der Fachhochschule sind die Versammlung, der Senat und der Rektor; Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichskonferenz und der Dekan.
- (3) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 42 Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Senat und Fachbereichskonferenz können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Angehörige der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.
- (2) Die Versammlung kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidung bilden.
- (3) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis gehören mehrheitlich Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende und mindestens je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 an; § 34 Abs. 4 bleibt unberührt. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche sollen, sofern kein gemeinsamer Ausschuß gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.
- (4) Senat und Fachbereichskonferenz können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 43 Hochschulkuratorium

- (1) Für die Fachhochschule kann ein Kuratorium gebildet werden, das der Verbindung der Fachhochschule mit den gesellschaftlichen Kräften dient.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Träger nach Anhörung der Fachhochschule berufen.

2. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Unterabschnitt: Versammlung

§ 44 Aufgaben

- (1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Erlaß und Änderung der Grundordnung (§ 1 Abs. 3) aufgrund von Vorlagen des Senats oder eines Viertels ihrer Mitglieder;
 2. Wahl des Rektors (§ 49) und des Prorektors (§ 50 Abs. 2);
 3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Rektors; sie kann dazu Stellung nehmen.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

§ 45 Zusammensetzung

- (1) Der Versammlung der Fachhochschule gehören an:
1. die Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden,
 2. Studenten, deren Anzahl 50 v. H. der Mitglieder nach Ziffer 1 beträgt; ein Bruchteil wird aufgerundet. Die Gruppe der Studenten muß anteilmäßig nach der Zahl der Studierenden in den jeweiligen Fachbereichen zusammengesetzt sein.
 3. Aus jedem Fachbereich ein Vertreter der Gruppe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3,
 4. zwei Vertreter der Lehrbeauftragten,
 5. zwei Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
 6. der Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme.

(2) Die Versammlung wird vom Rektor einberufen. Der Rektor muß sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 50 v. H. ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Die Versammlung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren einen Sitzungsleiter.

2. Unterabschnitt: Senat

§ 46 Aufgaben

Der Senat hat, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule angehen, insbesondere

1. die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Mitgliedern der Versammlung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen,
2. die sonstigen Ordnungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu erlassen,
3. Struktur- und Entwicklungspläne für die Fachhochschule zu erarbeiten,
4. die Tätigkeit der einzelnen Fachbereiche zu koordinieren,
5. über den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule zu beschließen,
6. Richtlinien für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Fachhochschule für den Lehrbereich zugewiesenen Mittel zu erstellen,
7. dem Träger Vorschläge für die Berufungen von Professoren, sonstigen hauptamtlich Lehrenden, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, der Assistenten und der Mitarbeiter in den Praktikantenämtern, die Bestellung von Honorarprofessoren sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten,
8. Vorschläge für die Wahl des Rektors und des Prorektors zu erstellen,
9. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zu fördern.

§ 47 Zusammensetzung

- (1) Dem Senat gehören an:
1. der Rektor als Vorsitzender
 2. der Prorektor,
 3. die Dekane,
 4. ein Professor oder ein sonstiger hauptamtlich Lehrender jedes Fachbereichs,
 5. ein Student jedes Fachbereichs,
 6. ein Vertreter der Gruppe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3,
 7. ein Lehrbeauftragter,
 8. ein Mitarbeiter der Fachhochschule im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 5,
 9. der Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme.
- (2) Es werden gewählt:
1. die Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden,
 2. die Studenten,
 3. der Vertreter der Gruppe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3,
 4. der Lehrbeauftragte,
 5. der Mitarbeiter der Fachhochschule im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 5,
- jeweils von den Angehörigen der entsprechenden Gruppe.

(3) Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist deren Leiter oder geschäftsführendem Leiter Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Darüber hinaus kann der Senat zu seinen Beratungen andere Angehörige der Fachhochschule hinzuziehen.

3. Unterabschnitt: Leitung der Fachhochschule

§ 48 Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor leitet die Fachhochschule und vertritt sie in Fragen von Studium, Lehre und Forschung. Er sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Angehörigen der Fachhochschule. Er unterrichtet die Öffentlichkeit nach Ablauf einer Amtsperiode von der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule durch die Vorlage eines Berichtes.

(2) Der Rektor ist dem Senat verantwortlich. Er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Er hat dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Rektor führt die Dienstaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, und 5 Genannten sowie über den Verwaltungsleiter. Er führt weiterhin die Fachaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 5 genannten Angehörigen der Fachhochschule.

(4) Der Rektor stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Senat, für die Verwaltung nach Anhörung des Leiters der Verwaltung erlassen wird.

(5) Der Rektor ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule teilzunehmen; wenn er ihnen nicht angehört, beratend teilzunehmen; dabei kann er sich vertreten lassen. Er kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Fachhochschule verlangen, daß über bestimmte Angelegenheiten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs beraten und entschieden wird.

(6) Der Rektor kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Fachhochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er hat das Organ oder die sonstige Stelle, für die er tätig geworden ist, unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(7) Der Rektor kann Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe der Fachhochschule, die gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen oder die rechtswidrig sind oder die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird von den Organen der Fachhochschule keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rektor den Träger zu unterrichten.

(8) Der Rektor übt im Bereich der Fachhochschule das Hausrecht aus. Er kann in geeigneten Fällen andere Angehörige, insbesondere Dekane, Leiter oder geschäftsführende Leiter von zentralen Einrichtungen sowie Lehrbeauftragte in ihren Lehrveranstaltungen mit der Ausübung seines Hausrechts beauftragen.

(9) Der Rektor erläutert den Gremien des Trägers den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule.

§ 49 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird von der Versammlung in schriftlicher und geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren der Fachhochschule gewählt. Zu dem Wahlvorschlag des Senats gemäß § 46 Nr. 8 können die Mitglieder der Versammlung Vorschläge einbringen. Die Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, den Kandidaten Fragen zu stellen. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind; anderenfalls muß binnen zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung stattfinden, in welcher der Rektor gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Als Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung durch den Träger.

(3) Kommt die Wahl nicht zustande, so ist der Träger berechtigt, einen kommissarischen Rektor zu ernennen. Dessen Amtszeit läuft mit der Wahl des Rektors ab.

(4) Die Amtszeit des Rektors beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem 1. September des Wahljahres. Die Wahl muß innerhalb des dem Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Rektors vorangehenden Vorlesungszeitraums erfolgen.

(5) Die Wiederwahl des Rektors ist zulässig.

(6) Scheidet der Rektor vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit des bisherigen Rektors innerhalb von vier Monaten ein neuer Rektor zu wählen.

(7) Die Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 50 Prorektor

(1) Der Rektor wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von dem Prorektor unterstützt und vertreten. Seine Aufgaben und die Vertretung des Rektors bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 48 Abs. 4).

(2) § 49 gilt entsprechend.

§ 51 Verwaltungsleiter

(1) Der Leiter der Verwaltung leitet die Verwaltung nach den Richtlinien und dem Auftrag des Rektors. Er ist Beauftragter für den Haushalt in entsprechender Anwendung des § 9 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz. In dieser Eigenschaft kann er sich unmittelbar an den Träger wenden. Hierüber unterrichtet er unverzüglich den Rektor. Der Leiter der Verwaltung gehört der Versammlung und dem Senat mit beratender Stimme an.

(2) Er wird im Benehmen mit dem Senat und dem Rektor bestellt.

3. Abschnitt: Fachbereiche

§ 52 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er trägt im Rahmen des Haushaltsplans dafür Sorge, daß seine Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Der Fachbereich hat insbesondere

1. dem Senat Vorschläge für Studienordnungen und Ordnungen für Hochschulprüfungen vorzulegen,
2. das erforderliche Lehrangebot und die curriculare Weiterentwicklung zu gewährleisten,
3. Hochschulprüfungen nach Maßgabe der gem. § 85 FachHSchG erlassenen Ordnung durchzuführen,
4. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
5. dem Senat Vorschläge für die Berufungen von Professoren, sonstigen hauptamtlich Lehrenden, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, Assistenten und Mitarbeitern in den Praktikantenämtern, die Bestellung von Honorarprofessoren sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten; hauptamtlich Lehrende, die in mehreren Fachbereichen tätig sein sollen, werden von den betroffenen Fachbereichen gemeinsam dem Senat vorgeschlagen. Der Senat entscheidet über die Vorschläge und unterbreitet seine Entscheidung dem Träger der Fachhochschule (§ 46 Ziffer 7).

(3) Jedem Fachbereich ist ein Praktikantenamt für Organisation und Inhalt der praktischen Ausbildung der Studenten (insbesondere Praktika) zugeordnet.

(4) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 53 Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichskonferenz gehören an

1. die Professoren und sonstigen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs,
2. Studenten, deren Anzahl 50 v. H. der Angehörigen von Abs. 2 Nr. 1 beträgt; ein Bruchwert wird aufgerundet,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die dem Lehrbereich zugeordneten Sozialarbeiter, Sozialpädagogen bzw. Gemeindereferenten des Praktikantenamtes und hauptberuflichen Assistenten.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Für die Stimmabgabe der Gruppe gem. Abs. 2 Ziff. 3 wählt diese aus ihrer Gesamtheit eine Anzahl von Vertretern, deren Zahl zusammen mit der Anzahl der Studenten die Anzahl der Angehörigen der Gruppe nach Abs. 2 Nr. 1 nicht erreichen darf.

(4) Die Fachbereichskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sie wird vom Dekan einberufen. Auf Antrag von 50 v. H. der Mitglieder der Fachbereichskonferenz muß der Dekan innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

§ 54 Dekan

(1) Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichskonferenz und ihr verantwortlich. Der Dekan wird von der Fachbereichskonferenz aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Dekan vollzieht die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Die übrigen Aufgaben des Fachbereichs führt er in eigener Zuständigkeit durch.

(3) Der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 48 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Der Dekan kann an Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichs beratend teilnehmen, auch wenn er dem entsprechenden Ausschuß nicht angehört.

Fünfter Teil

FINANZWESEN/HAUSHALT

§ 55 Finanzbedarf

(1) Den Finanzbedarf der Fachhochschule deckt der Träger im Rahmen des Haushaltsplanes.

(2) Die Fachhochschule vollzieht ihren Haushaltsplan nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule richtet sich nach den vom Träger aufgestellten Regelungen.

§ 56 Haushaltsvoranschlag

(1) Die Fachhochschule stellt im Rahmen der in § 4 genannten Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sowie der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufgaben einen im einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

(2) Die Fachhochschule legt den Haushaltsvoranschlag rechtzeitig dem Träger vor.

§ 57 Vermögen

(1) Aus Mitteln des Trägers beschaffte Vermögensgegenstände werden für den Träger erworben.

(2) Vermögensgegenstände, die der Fachhochschule zu dienen bestimmt sind, werden von der Fachhochschule verwaltet.

Sechster Teil

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 58 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung vom 1. Oktober 1972 in der Fassung vom 1. März 1978 außer Kraft.

(3) Der nach der vorläufigen Satzung vom 1. Oktober 1972 in der Fassung vom 1. März 1978 gebildete Senat bleibt bis zur Bildung eines neuen Senates gemäß dieser Satzung, längstens bis Ablauf des 31. August 1989, im Amt.

Nr. 268 Quellensteuer

Die Kirchengemeinden und sonstigen selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen des Bistums Limburg werden zur Befreiung von der Quellensteuer auf folgendes hingewiesen:

Ab 1. Januar 1989 sind Kreditinstitute dazu verpflichtet, bei Zinszahlungen an ihre Kunden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, 10% Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) einzubehalten.

Für gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen einschließlich der Kirchen hat der Gesetzgeber eine Befreiung von dieser Steuer vorgesehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Bei der Gutschrift von Giro-, Festgeld- und Sparzinsen kann das Kreditinstitut vom Abzug der Quellensteuer Abstand nehmen, wenn ihm eine gültige Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung vorliegt. Liegt dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Zinszahlung eine solche Bescheinigung nicht vor, dann muß es Quellensteuer erheben und an das Finanzamt abführen. Dem Kunden bleibt dann nur die Möglichkeit, sich die Steuer durch einen Antrag beim Bundesamt für Finanzen erstatten zu lassen.

Wir empfehlen deshalb allen steuerbefreiten kirchlichen Einrichtungen, baldmöglichst eine Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung bei dem für sie zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf § 44c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu beantragen. Dieser Antrag ist formgebunden. Ein entsprechender Vordruck ist beim zuständigen Finanzamt zu erhalten.

Für die Kirchengemeinden steht das jeweils zuständige Rentamt zur Verfügung, das die Nicht-Veranlagungs-Bescheinigungsanträge vorbereitet. Die Anträge sind dann gemäß § 14 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz rechtsverbindlich unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und an das Finanzamt weiterzuleiten.

Für Rückfragen stehen die jeweils zuständigen Rentämter sowie das Bischöfliche Ordinariat – Dezernat Finanzen – zur Verfügung.

Nr. 269 Änderungen im Schematismus

S. 19:
Namensänderung von Frau Christa Gläßer, geb. Gotthardt

S. 21, 22:
Änderung der Telefonnummern der Abteilungen Aus- und Fortbildung:

Abteilung I: Ausbildung	
Löhr, Dr. Thomas, Regens, Abteilungsleiter	2007-25
Sekretariat:	
Hanusch, Liesel	
Zelba, Carolina	2007-24
Pastoralassistenten:	
Horvath, Eva-Maria	2007-29
Gemeindeassistenten:	
Schubert, Edeltraud	2007-30
Sekretariat:	
Lehnert, Edeltraud	2007-23
Abteilung II: Fortbildung	
Löhr, Dr. Thomas, Regens, Abteilungsleiter	2007-25
Belok, Dr. Manfred, Dipl.-Päd.	2007-27
Sekretariat:	
Lamboy, Marion	2007-23
Bildungsreferentin:	
Heyer, Sr. Dr. Josefine, IBMV	2007-28
Der Diözesanbeauftragte für die Diakone wird auf Seite 22 gestrichen.	

S. 36:
Änderung der Telefonnummern des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg:

Telefon:	06431/2007-0
Zentrale	2007-22
Löhr, Dr. Thomas, Regens	2007-25
Weigel, Kurt, Spiritual	2007-26
Sekretariat:	
Hanusch, Liesel	
Zelba, Carolina	2007-24
Lamboy, Marion	2007-23

S. 40:
Änderung der Telefonnummern der Diözesanstelle Berufe der Kirche:

Telefon	06431/2007-23
Weigel, Kurt, Spiritual	2007-26

S. 99:
Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Kath. Pfarramtes Dornburg-Thalheim, St. Stephanus:
6255 Dornburg-Thalheim, Talstraße 6, Tel. 06436/2341

S. 119:
Unter Eppstein, Pfarrei St. Laurentius, ist zu ändern:
Telefon 06198/32046

In der Pfarrseelsorge:
Kalteier, Reinhold, Pfarrer
Roth, Winfried, Kaplan, Tel. 06198/32047
Unfried, Andreas, Diakon

Kirchenangestellte (hauptamtlich):
Diehl, Anni, Pfarrsekretärin

Unter Eppstein-Bremthal, Pfarrei St. Margareta, ist zu ändern:

In der Pfarrseelsorge:
Kalteier, Reinhold, Pfarrer
Roth, Winfried, Kaplan
beide wohnhaft in Eppstein, St. Laurentius

Kirchenangestellte (hauptamtlich):
Pecl, Lilli, Pfarrsekretärin

Zur Pfarrei gehört noch folgender Ort:
Hofheim-Wildsachsen 3 km

Unter Eppstein-Niederjosbach, Pfarrvikarie St. Michael, ist zu ändern:

In der Seelsorge:
Kalteier, Reinhold, Pfarrer
Roth, Winfried, Kaplan
beide wohnhaft in Eppstein, St. Laurentius
Mockenhaupt, Verena, Gemeindereferentin

Unter Eppstein-Vockenhausen, Pfarrvikarie St. Jakobus, ist zu ändern:

In der Pfarrseelsorge:
Kalteier, Reinhold, Pfarrer
Roth, Winfried, Kaplan
beide wohnhaft in Eppstein, St. Laurentius
Kurnoth, Klemens, Gemeindereferent

König, Adolf, Pfarrer i. R. ist zu streichen.

S. 128/129:
Pfarrer i. R. Peter Ruppert, Subsidiar, streichen.

S. 133:
Unter Arnstein, St. Margareta, einsetzen:
Geistlicher im Ruhestand:
Ruppert, Peter, Pfarrer i. R.
5409 Obernhof/Lahn, Neuer Weg 1

S. 218:
Änderung des Wohnortes von Pfarrer i. R. Peter Ruppert:
Obernhof

S. 224:

Obige neue Anschrift bei Pfarrer i. R. Peter Ruppert einsetzen.

S. 217:

Änderung der Angaben von Militärdekan Werner Schwaderlapp:

Schwaderlapp, Werner, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Pädagoge
Wissenschaftlicher Direktor und Dozent für Soziallehre an
der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg
2000 Hamburg 53, General-Schwartzkopff-Kaserne,
Blomkamp 61, Tel. 040/8667-3272 oder 8667-3245
(dienstl.)
2125 Salzhausen, Amselweg 7, Tel. 041 72/3 50 (privat)

S. 275:

Änderung der Telefonnummer der PAX-Krankenkasse:
0221/160490

Nr. 270 Freikuren für Priester

Das Privatsanatorium Annenhof der Kliniken Kuppelsmühle in Bad Orb gewährt Priestern Freikuren, die bereit sind, die dortigen Schwestern und die Kapelle zu betreuen.

Die Kurtermine sind:

12. 1. 1989–	9. 2. 1989	27. 7. 1989–	24. 8. 1989
9. 2. 1989–	9. 3. 1989	24. 8. 1989–	21. 9. 1989
9. 3. 1989–	6. 4. 1989	21. 9. 1989–	19. 10. 1989
6. 4. 1989–	4. 5. 1989	19. 10. 1989–	16. 11. 1989
4. 5. 1989–	1. 6. 1989	16. 11. 1989–	14. 12. 1989
1. 6. 1989–	29. 6. 1989	14. 12. 1989–	11. 1. 1990
29. 6. 1989–	27. 7. 1989		

Interessenten mögen sich unmittelbar melden beim Annenhof, Am Orbtal 1, 6482 Bad Orb, Tel.: 06052/822 12.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 30. Dezember 1988

Nr. 271	Gebetstag für die verfolgte Kirche am 30. April 1989 .	129	Nr. 279	Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesan-	
Nr. 272	Opfer der Neugefirmten 1989	129	kirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesan-		
Nr. 273	Änderung des Zuständigkeitsbereichs der Italieni-		synodalrates	131	
	schen Gemeinden Frankfurt am Main-Höchst und		Nr. 280	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haus-	
	Bad Homburg	129	haltsjahr 1989	131	
Nr. 274	Dienstnachrichten	129	Nr. 281	Änderung von Wahlordnungen im Bistum Limburg .	134
Nr. 275	Todesfall	130	Nr. 282	Änderungen im Schematismus.	135
Nr. 276	Kirchenamtliche Statistik	130	Nr. 283	»Sonnenhaus-Heilfasten«.	136
Nr. 277	Änderung der Synodalordnung des Bistums Limburg	130	Nr. 284	Warnung	136
Nr. 278	Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinde-				
	räte von Katholiken anderer Muttersprache in den				
	Bezirkssynodalrat.	131			

Nr. 271 Gebetstag für die verfolgte Kirche am 30. April 1989

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner 73. Sitzung am 21./22. November 1988 den Gebetstag für die verfolgte Kirche 1989 auf den 6. Sonntag der Osterzeit, den 30. April 1989, festgesetzt. Dabei soll das Thema »Die Lage der Christen im Sudan« besondere Berücksichtigung finden.

Die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz bereitet für den Gebetstag eine Arbeitshilfe vor, die voraussichtlich ab Mitte Februar 1989 zur Verfügung stehen und den Pfarrämtern zugesandt wird.

Nr. 272 Opfer der Neugefirmten 1989

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes spezielle Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 59 katholischen Kinderheimen, vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk »Opfer der Firmlinge« an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 273 Änderung des Zuständigkeitsbereichs der Italienischen Gemeinden Frankfurt am Main- Höchst und Bad Homburg

FRANZ KAMPHAUS
BISCHOF VON LIMBURG

Nach Anhörung der Verantwortlichen wird verordnet, was folgt:

§ 1

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Italienischen Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinden Bad Soden, Bad Soden-

Neuenhain, Sulzbach, Eschborn, Eschborn-Niederhöchst, Schwalbach/St. Martin und Schwalbach/St. Pankratius ausgegrenzt und dem Zuständigkeitsbereich der Italienischen Gemeinde Bad Homburg zugeordnet.

§ 2

Die in den in § 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden wohnenden Katholiken italienischer Muttersprache scheiden aus der Italienischen Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst aus und werden der Italienischen Gemeinde Bad Homburg zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1989.

Limburg, 15. Dezember 1988
Az.: 225 G/88/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 274 Dienstnachrichten

Mit Termin 30. November 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried Welzel auf die Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden angenommen. (177)

Mit Termin 1. Dezember 1988 wurde Herr Jugendpfarrer Ernst-Ewald Roth bis auf weiteres zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden ernannt. (177)

Mit Termin 31. Dezember 1988 scheidet der Leiter der Italienischen Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst, Herr Pfarrer Amadeo Parisato, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus und tritt in den Ruhestand. (211)

Mit Termin 1. Januar 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut Lappas die Pfarrei St. Peter und Marcellinus in Heiligenroth übertragen. (154)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Giovanni de Florian, Frankfurt am Main, zusätzlich die Leitung der Italienischen Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst übertragen. (211)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Heribert Schmitt bis zum 11. Februar 1989 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Matthias in Frankfurt am Main ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Josef Holzbach bis zum 11. Februar 1989 zum Pfarrverwalter der Pfarrei Hl. Kreuz in Bad Homburg ernannt.

Mit Termin 1. Februar 1989 wurde Herr Pfarrer Friedhelm Fischer bis zum 30. April 1989 zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel ernannt.

Mit Termin 12. Februar 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heribert Schmitt, Frankfurt am Main, St. Mathias, die Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Homburg übertragen und ihn gleichzeitig zum Kurseelsorger ernannt. (72/75)

Mit Termin 30. November 1988 ist Frau Gemeindeassistentin Anette Heckmann, Pfarrei St. Johannes, Frankfurt am Main-Untertiedbach, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (59)

Mit Termin 1. Dezember 1988 wurde Herr Dipl.-Theol. Stephan M. Geller zum Geschäftsführer des Diözesansynodalrates und zum Referenten im Diözesansynodalamt ernannt. (9)

Mit Termin 31. Dezember 1988 wurde Herr Gemeindefereferent Klemens Kurnoth von Eppstein-Vockenhausen, St. Jakobus nach Eppstein-Bremthal, St. Margareta versetzt. (119/119)

Mit gleichem Termin scheidet Herr Heinz-Josef Janssen, Pastoraler Mitarbeiter in der Kath. Seelsorge an den Psychiatrischen Krankenhäusern in Hadamar und Weilminster, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (201)

Mit Termin 1. Januar 1989 wurde Frau Anneliese Wohn, Referat Frauennarbeit, zur Leitenden Referentin im Dezernat Erwachsenenarbeit des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (14)

Mit gleichem Termin wurde Herr Günter Adam, bisher Leiter der Abt. Synodalamt und Referent der Abt. Grundseelsorge im Bezirksamt Hochtaunus, mit den gleichen Funktionen in das Bezirksamt Main-Taunus versetzt. (73/110)

Mit gleichem Termin wurde Herr Peter Eisner, bisher Leiter der Abt. Synodalamt und Referent der Abt. Grundseelsorge im Bezirksamt Main-Taunus, mit den gleichen Funktionen in das Bezirksamt Hochtaunus versetzt. (110/73).

Nr. 275 Todesfall

Am 5. Dezember 1988 ist Herr Pfarrer i. R. Hubert Braun im Alter von 89 Jahren in Koblenz verstorben. (154, 219) R. I. P.

Nr. 276 Kirchenamtliche Statistik

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1988, der den Gemeinden des Bistums zugesandt wurde, sollte bis spätestens 8. 2. 1989 dem zuständigen Dekan zugeleitet werden, der für einen fristgerechten Rücklauf der Erhebungsbogen an das Bischöfliche Ordinariat Sorge trägt.

Nr. 277 Änderung der Synodalordnung des Bistums Limburg

Die Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539–559) in der Fassung der Berichtigung im Amtsbl. 1980, S. 189, und der Änderung vom 15. Februar 1984 (Amtsbl. 1984, S. 8) wird geändert wie folgt:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen; Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

§ 30 Abs. 1 wird einziger Absatz; die Bezeichnung (1) entfällt.

§ 30 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 34 Abs. 3 Buchst. g erhält folgende Fassung:

g) Wahl von Vertretern des Gemeinderates für den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 49 Abs. 1 Buchst. e und f erhalten folgende Fassung:

e) zwei im Bezirk ansässige Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache; sie werden nach Maßgabe der »Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat« gewählt.

f) weitere Personen, die von den unter Buchst. a bis e genannten Mitgliedern zugewählt werden. Ihre Zahl darf ein Drittel der unter Buchst. c und d genannten Mitglieder nicht übersteigen. Bei der Zuwahl sollen Priester im überpfarrlichen Dienst, Ordensleute, Mitglieder kirchlicher Verbände und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden berücksichtigt werden. Für die Zuwahl können von den unter Buchst. a bis e genannten Mitgliedern Kandidaten benannt werden.

§ 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des Kanon 127 § 2 n. 2 des Kirchlichen Gesetzbuches wird der Bischof den Empfehlungen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Greift der Bischof eine Empfehlung des Diözesansynodalrates nicht oder nur teilweise auf, so wird er seine Gründe in der Regel dem Diözesansynodalrat bekanntgeben.

§ 70 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses liegt beim Diözesansynodalamt.

§ 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gehören je zwei aus jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter an.

§ 88 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) zehn gewählte Mitglieder, die von den in § 64 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern des Diözesansynodalrates gemäß der »Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates« gewählt werden und einem anderen synodalen Gremium nicht angehören müssen;

§ 89 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Dezember 1988
Az.: 760 B/88/01/12

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 278 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat

§ 1 Wahlberechtigung

(1) In Bezirken, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden vom Bezirksdekan zu einer Wahlversammlung eingeladen. Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung Synodalamt im Bezirksamt.

(2) In Bezirken, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat die Vertreter in den Bezirkssynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte im Bezirk.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinderäte, die im Bezirk ihren Sitz haben.

§ 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Dezember 1988
Az.: 729 B/88/03/3

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 279 Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl der gemäß § 88 Abs. 1 Buchst. a der Synodalordnung (SynO) zu wählenden zehn Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind die in § 64 Abs. 1 Buchst. b und c SynO genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates.

§ 2 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 89 SynO. Ein Kandidat, dessen schriftliches Einverständnis bei Beginn der Sitzung, in der die Wahl erfolgt, nicht vorliegt, ist nicht wählbar.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Diözesansynodalrates sowie der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache als solcher können einen oder mehrere Kandidaten für die Wahl vorschlagen. Das Diözesansynodalamt weist die Mitglieder des Diözesansynodalrates schriftlich auf die Möglichkeit der Kandidatenbenennung hin.

(2) Jeder Kandidatenvorschlag muß Namen und Vornamen sowie die Anschrift des Kandidaten enthalten. Es soll auch der Beruf genannt werden. Kandidatenvorschläge müssen schriftlich erfolgen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei dem Diözesansynodalamt vorliegen.

(3) Das Diözesansynodalamt erbittet von den vorgeschlagenen Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis mit der Kandidatur. Spätestens eine Woche vor der Wahl stellt es den Wahlberechtigten die Kandidatenliste zu.

Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Dezember 1988
Az.: 760 B/88/01/14

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 280 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1989

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1989 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 1988 mit

DM 275.295.180,-

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Auf den nachstehend veröffentlichten Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1989

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
0 Allgem. Leitung, Diözes. Einrichtungen, Gremien					
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	609 300	922 000	154 700	– 467 400
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	315 500	566 100	62 620	– 313 220
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2 000	353 000	78 000	– 429 000
04	Leitung, Verwaltung und synodale Gremien – Bezirke	177 550	1 648 890	1 267 370	– 2 738 710
05	Öffentlichkeitsarbeit	209 070	513 200	405 060	– 709 190
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	160 400	450 000	542 970	– 832 570
08	Bischöfl. Kommissariate	–	–	400 430	– 400 430
		1 473 820	4 453 190	2 911 150	– 5 890 520
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit					
11	Dezernat Grundseelsorge	40 000	809 100	309 400	– 1 078 500
12	Liturgie, Kirchenmusik	85 400	246 000	189 700	– 350 300
14	Grundseelsorge in den Bezirken	10 360	473 000	58 900	– 521 540
15	Diaspora	1 178 000	–	1 223 000	– 45 000
16	Sonderseelsorge	190 480	1 461 730	293 420	– 1 564 670
17	Weltkirche	7 992 000	277 560	11 289 000	– 3 574 560
19	Zugeordnete Einrichtungen	823 000	132 200	834 800	– 144 000
		10 319 240	3 399 590	14 198 220	– 7 278 570
2 Erwachsenenarbeit					
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 225 100	2 354 900	1 850 050	– 2 979 850
22	Überregionale Einrichtungen	–	–	77 30	– 77 530
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	1 816 930	2 446 030	2 035 930	– 2 665 030
25	Zugeordnete Einrichtungen	482 200	443 200	298 800	– 259 800
26	Tagungshäuser, Heime	1 606 240	1 317 100	1 044 080	– 754 940
27	Verbände	–	579 900	123 010	– 702 910
		5 130 470	7 141 130	5 429 400	– 7 440 060
3 Jugend					
31	Dezernat Jugend	311 640	1 010 140	568 700	– 1 267 200
34	Jugendarbeit in den Bezirken	862 210	2 399 500	933 720	– 2 471 010
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 418 510	1 751 140	870 340	– 1 202 970
36	Jugendverbände	551 180	1 127 300	587 120	– 1 163 240
		3 143 540	6 288 080	2 959 880	– 6 104 420
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
41	Dezernat Schule und Hochschule	700	573 100	148 140	– 720 540
42	Schulischer Religionsunterricht	871 300	941 400	16 500	– 86 600
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	2 040	799 000	67 970	– 864 930
45	Schülerheime, Privatschulen	537 500	1 170 560	1 094 400	– 1 727 460
46	Lehrerfort- und -weiterbildung	–	–	405 530	– 405 530
48	Kirchliche Hochschulen	690 000	153 700	2 408 000	– 1 871 700
		2 101 540	3 637 760	4 140 540	– 5 676 760

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	—	556 200	445 270	— 1 001 470
52	Verbände des sozialen Dienstes	5 280	3 409 820	173 060	— 3 577 600
53	Caritasarbeit in den Bezirken	—	9 832 850	1 384 000	— 11 216 850
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 585 810	3 333 900	1 180 100	— 2 928 190
55	Ausländerseelsorge	439 680	3 240 980	1 110 000	— 3 911 300
56	Ausländersozialdienste	—	2 253 350	332 380	— 2 585 730
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	407 380	3 025 180	322 180	— 2 939 980
		2 438 150	25 652 280	4 946 990	— 28 161 120
6 Personal					
61	Dezernat Personal	18 500	1 205 200	154 000	— 1 340 700
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	75 500	529 200	282 400	— 736 100
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	165 000	661 150	422 420	— 918 570
64	Altersversorgung Geistliche	314 000	7 296 100	1 000 000	— 7 982 100
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	429 860	2 693 000	—	— 2 263 140
66	Sozial- u. gemeins. nicht aufteilb. Leistungen	—	1 566 950	284 600	— 1 851 550
		1 002 860	13 951 600	2 143 420	— 15 092 160
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	66 100	2 709 600	125 300	— 2 768 800
72	Vermögen	3 613 000	—	6 163 000	— 2 550 000
73	Kirchensteuer	239 252 000	—	7 307 000	+ 231 945 000
74	Rentämter u. Gesamtverbände	171 160	3 956 980	213 630	— 3 999 450
76	Allgemeine Verwaltung	613 500	1 549 900	2 162 200	— 3 098 600
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse u. Leistungen	—	—	15 732 000	— 15 732 000
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	—	600 000	1 600 000	— 2 200 000
		243 715 760	8 816 480	33 303 130	+ 201 596 150
8 Bau					
81	Dezernat Bau	—	1 193 900	82 500	— 1 276 400
82	Investitionszuschüsse	—	—	37 273 300	— 37 273 300
		—	1 193 900	37 355 800	— 38 549 700
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	5 914 800	32 735 000	—	— 26 820 200
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	—	17 767 000	—	— 17 767 000
93	Schlüsselzuweisungen	—	—	21 815 000	— 21 815 000
94	Sonderzuweisung für soz. Einrichtungen	—	17 130 000	—	— 17 130 000
95	Sonderzuweisungen u. sonstig. Sachbedarf	55 000	—	2 020 000	— 1 965 000
		5 969 800	67 632 000	23 835 000	— 85 497 200
Zusammenstellung der Einzelpläne					
0	Allgem. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien	1 473 820	4 453 190	2 911 150	— 5 890 520
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit	10 319 240	3 399 590	14 198 220	— 7 278 570
2	Erwachsenenarbeit	5 130 470	7 141 130	5 429 400	— 7 440 060
3	Jugend	3 143 540	6 288 080	2 959 880	— 6 104 420
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	2 101 540	3 637 760	4 140 540	— 5 676 760
5	Kirchliche Dienste	2 438 150	25 652 280	4 946 990	— 28 161 120
6	Personal	1 002 860	13 951 600	2 143 420	— 15 092 160
7	Finanzen	243 715 760	8 816 480	33 303 130	+ 201 596 150
8	Bau	—	1 193 900	39 261 440	— 40 455 340
9	Kirchengemeinden	5 969 800	67 632 000	23 835 000	— 85 497 200
		275 295 180	142 166 010	133 129 170	—

Nr. 281 Änderung von Wahlordnungen im Bistum Limburg

1. Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 567–572) wird geändert wie folgt:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens fünf Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

§ 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Wähler legt den Umschlag in die Wahlurne. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

§ 20 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Pfarrgemeinderates vernichtet werden.

2. Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 573–575) in der Fassung der Änderung vom 1. März 1980 (Amtsbl. 1980, S. 165) wird geändert wie folgt:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Verwaltungsrates vernichtet werden.

3. Die Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 575–579) wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie deutsche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

§ 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Wähler legt den Umschlag in die Wahlurne. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

§ 20 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind vom Pfarrer aufzubewahren; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Gemeinderates vernichtet werden.

4. Die Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und die Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 579–580) wird geändert wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) In den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind aus seiner Mitte zwei Vertreter des Gemeinderates zu wählen.

(2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind der Abteilung Synodalamt des Bezirksamtes, in dem die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden.

5. Die Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 580–581) in der Fassung der Änderung vom 15. Dezember 1979 (Amtsbl. 1980, S. 165) wird geändert wie folgt:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte bzw. die für sie bestellten Vertreter und die gemäß § 4 dieser Ordnung in den Vorstand gewählten Personen.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Ordnung für die Zuwahl im Bezirkssynodalrat vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 582) wird geändert wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Die Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 582–583) wird geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Die Ordnung für die Wahl der Vertreter des Priesterrates in den Diözesansynodalrat vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 585) wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Die Ordnung für die Wahlen im Ordensrat vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 586) in der Fassung der Änderung vom 8. Januar 1987 (Amtsbl. 1987, S. 4) wird geändert wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gewählt ist, wer unter Begrenzung auf die gemäß § 2 Abs. 2 beschlossene Zahl im ersten Wahlgang die meisten Stim-

men, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Die Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 586–587) wird geändert wie folgt:

Die Überschriften vor den §§ 1 und 4 sowie die §§ 4–8 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Dezember 1988
Az.: 760 B/88/01/13

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 282 Änderungen im Schematismus

S. 80:

Pfarrer i. R. Günther Kiel streichen.

S. 153:

Bei Gackenbach-Kirchähr, St. Bartholomäus, unter Geistliche im Ruhestand einsetzen:

Kiel, Günther, Pfarrer i. R.
5431 Horbach, Ignatius-Lötschert-Haus

S. 221:

Obige Anschrift bei Pfarrer i. R. Günther Kiel einsetzen.

Nr. 283 »Sonnenhaus-Heilfasten«

In Anlehnung an die Fasten- und Regenerationskur nach Dr. F. X. Mayr mit den Akzenten der Christlichen Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron – Dritte Welt wird angeboten:

eine Hinführung zur Stille, zum Gebet, zur Meditation sowie zu einem einfachen Lebensstil (durch eine Fastenerfahrung erleichtert), verantwortbar in der heutigen Menschheitssituation, in Solidarität mit den Hungernden in der Dritten Welt.

Besonders Priester und Pastorale Mitarbeiter/innen können das kirchlich fast vergessene Fasten neu kennenlernen und so aus Eigenerfahrung die Gemeinden wieder zu einem authentischen Fasten hinführen.

Das »Haus St. Hildegard« der Christlichen Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron – Dritte Welt wird ganzjährig als Fastenheilstätte geführt.

Informationsprospekte können angefordert werden bei: Christliche Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron – Dritte Welt, 7792 Beuron, Tel. 07466/209.

Nr. 284 Warnung

Gewarnt wird vor einem Pater **Don**, der für ein Jugendheim in Amsterdam Geld sammelt. Er ist kein katholischer Priester. In der zuständigen Pfarrei ist von einer solchen Unternehmung nichts bekannt.